



- Weiterbildungsgesetze in Deutschland -

**Übersicht zu den landesrechtlichen Regelungen der allgemeinen  
Erwachsenenbildung und zum Anspruch auf Bildungsurlaub**

(Tabellenstand: 8. November 2010)

**Impressum**

Herausgeber:

Dr. Rosemarie Hein (MdB DIE LINKE), Franziska Grubann

Platz der Republik 1, 11011 Berlin

Telefon: (030) 227-71789

Fax: (030) 227-76566

Endfassung: November 2010

## Vorwort

Die Erwachsenenbildung ist inzwischen als wichtiger Bereich der Bildung mit wachsender Bedeutung und sogenannte „Vierte Säule“ des Bildungssystems allgemein anerkannt. Besonders die Idee des „lebenslangen Lernens“ wird zunehmend populär. Mit ihr gewinnt, sofern es nicht Zwang sondern Gelegenheit ist, der Aspekt der persönlichen Entfaltung und der selbstständigen Gestaltung des eigenen Lebens an Gewicht. Zudem ist es ebenfalls eine Aufgabe der Erwachsenenbildung, für Jede\_n eine chancengleiche Teilhabe an der Gesellschaft zu gewährleisten und dabei Ausgrenzungen jeglicher Art (u. a. aufgrund von sozialem Status, ethnischer Herkunft, Alter, Geschlecht...) abzubauen. So ist politische und kulturelle Bildung sowie die Möglichkeit Bildungsdefizite aufzuholen und Schulabschlüsse nachzuholen ein bedeutsames Thema in diesem Feld, welches politische Beachtung verlangt.

In Anbetracht sich verändernder Anforderungen in der Arbeitswelt sowie des fortschreitenden demografischen Wandels beweist die Erwachsenenbildung ihre deutliche Relevanz für das gesellschaftliche Zusammenleben und die wirtschaftliche Entwicklung. Doch auch gerade für die Einzelne und den Einzelnen kann Weiterbildung essenziell wichtig werden, um sich für einen bestimmten Arbeitsplatz zu qualifizieren und diesen sowie das Gehalt zu sichern bzw. Aufstiegschancen zu erreichen. Die schulische und berufliche Erstausbildung ist hier auf die Dauer oft nicht mehr genug. Zahlreiche neue Berufsfelder, kurzlebige Beschäftigungsverhältnisse und technische Innovationen erhöhen den Druck, „mithalten“ zu müssen und flexibel auf ein sich wandelndes Umfeld zu reagieren sowohl für Unternehmen als auch Einzelpersonen. Berufliche und allgemeine Weiterbildung sind zunehmend schwer zu trennen, da im Berufsleben die außerfachlichen Kompetenzen an Bedeutung gewinnen.

Dieser große Wirkungsbereich der Weiterbildung, welcher den einzelnen Menschen in existenzieller Weise betrifft, fordert Bedingungen, in denen der Zugang zu qualifizierter Weiterbildung allen offensteht.

Die Rolle der Erwachsenenbildung wurde bereits seit Jahren von vielen Seiten als politische Aufgabe erkannt und mehr oder weniger ausgeprägt in den Zielen der Gesetzgebungen der Bundesländer festgehalten. Dennoch gibt es einige grundlegende Probleme, welche den Chancen der Einzelnen und einer erfolgreichen Erwachsenenbildung entgegenstehen.

So ist der Erwachsenenbildungsbereich in seiner aktuellen Ausgangslage bezüglich der Zuständigkeiten, Akteure und der Bedingungen der Teilhabe der am meisten zerrissene. Während die berufliche Weiterbildung vor allem in der Verantwortung der Bundesagentur und der Unternehmen liegt, ist der gesamte Bereich der allgemeinen, kulturellen und teilweise der politischen Weiterbildung Sache der Länder und Kommunen. Erhebliche Defizite sind beispielsweise im Bereich der Koordinierung beteiligter Institutionen, Chancengleichheit und Qualität fördernder Finanzierung, Transparenz der Weiterbildung, Information und Beratung sowie Stellung des Weiterbildungspersonals zu verzeichnen. Gleichzeitig scheinen sich aus dem Bildungssystem bereits bekannte Ungleichheiten in der Teilhabe an Weiterbildung fortzusetzen, abhängig von sozialem Status und ethnischem Hintergrund. Hinzu kommt eine generelle Unübersichtlichkeit der gesetzlichen Regelungen der Erwachsenenbildung. Denn die Verantwortung liegt hierbei, wie auch die maßgebliche finanzielle Förderung, in der Hand der einzelnen Bundesländer. Es resultieren 16 verschiedene Bestimmungsgrundlagen und Finanzierungspläne, welche eine Erfassung der Gesamtsituation und Entwicklung günstigerer Rahmenbedingungen erschweren. Mit dem 2006 eingeführten Kooperationsverbot gingen noch zusätzlich vermittelnde Instanzen und fruchtbare Projekte zwischen Bund und Ländern verloren.

Um die gesetzlich zersplitterte Situation der Weiterbildung in Deutschland zu erfassen und eine Vergleichsbasis herzustellen, ist im Rahmen eines Praktikums im Bundestagsbüro der Abgeordneten Dr. Rosemarie Hein im Sommer 2010 eine tabellarische Übersicht zu den verschiedenen rechtlichen Regelungen der

Erwachsenenbildung in den einzelnen Bundesländern entstanden. Die Bestimmungen zur allgemeinen Weiterbildung standen dabei im Zentrum des Interesses. Mit diesem Heft sollen die Ergebnisse der Recherche präsentiert und als Arbeitsgrundlage zur Verfügung gestellt werden.

Es wird im ersten Teil darum gehen, eine inhaltliche Übersicht wichtiger Punkte der aktuellen Erwachsenenbildungsgesetze zu liefern, wobei zunächst auffällt, dass es nur in 14 Bundesländern eine solche Festlegung überhaupt gibt (sie fehlt in Berlin und Hamburg). Die Analyse der Erwachsenenbildungsgesetze orientiert sich an den Kriterien:

- *Aufgaben und Ziele* (Wie wird die grundsätzliche Aufgabe der Weiterbildung gesehen? Welche Form von Weiterbildung wird im Gesetz bedacht? Wie ist die Verteilung der Pflichten regional organisiert?)
- *Anerkennungsbedingungen für Träger und Einrichtungen der Weiterbildung* (Welche Voraussetzungen müssen für eine Förderung durch das Land erfüllt sein?)
- *finanzielle Förderung* (Welche Institutionen werden grundsätzlich und wie gefördert? Welche zusätzlichen Förderungsmaßnahmen/-projekte gibt es?)
- *Schulabschlüsse und Prüfungen* (Welche Möglichkeiten gibt es, Schulabschlüsse an anderen Bildungsträgern, als den allgemeinen und Berufsschulen zu vergeben? Bsp. Volkshochschulen)
- *Besonderheiten*

Die Ergebnisse der Tabellen sind anschließend in einer Übersicht zu den Unterschieden in den Weiterbildungsgesetzen zusammengefasst. Diese soll gezieltere Antworten dazu liefern, welche Regelungen es in einigen Ländern gibt und in anderen nicht d. h. es werden noch Fragen geklärt, wie: „Welche Gremien zur Beratung gibt es innerhalb der Länder für Weiterbildung und wo werden diese gefördert?“, „Wo gibt es Qualitätssicherungssysteme und Regelungen zu einer qualifizierten Weiterbildungsberatung bzw. Information?“.

Im zweiten Teil der Tabellen geht es um die Bildungsurlaubsgesetze der Länder, welche vor allem die Ansprüche auf eine bezahlte Freistellung von der Arbeit zur Weiterbildung und damit die Lernzeiten der ArbeitnehmerInnen regeln. Sie sind auf drei Punkte verkürzt dargestellt:

- Wie gestaltet sich der *Anspruch auf Bildungsurlaub*?
- Wie werden die *Lernzeiten* durch die mögliche Dauer eines Bildungsurlaubs festgelegt?
- Welche *Einschränkungen* und weiteren Bedingungen gibt es?

Gemeinsamkeiten und Unterschiede in den Gesetzen werden hier ebenfalls in einer abschließenden Übersicht aufgeführt. Vor allem bezüglich der Sicherstellung des Anspruchs der ArbeitnehmerInnen auf eine Freistellung zur Weiterbildung gibt es einige Defizite. Denn Situationen, in denen mögliche Einschränkungen der Pflicht, diesen Urlaub zu gewähren, in Kraft treten (auch zur Sicherheit der Unternehmen), werden meist nicht von öffentlicher Seite ausgeglichen oder der Anspruch nur bedingt auf einen späteren Zeitraum übertragen werden. In den vier Bundesländern Baden-Württemberg, Bayern, Sachsen, Thüringen fehlt ein solches Gesetz und der damit verbundene rechtliche Anspruch gänzlich.

Die Gesetze befinden sich immer wieder in der Überarbeitung und laufen teilweise bereits mit dem Jahr 2010 oder 2011 aus, daher kann dies nur eine momentane Bestandsaufnahme sein. Sie soll dabei helfen, im Folgenden fundierte Überlegungen zu einer Harmonisierung der landesrechtlichen Rechtsansprüche anzustellen und zum Gespräch anregen.

# Inhaltsverzeichnis

<b>1. Zuständige Akteure in der Erwachsenenbildung</b>	<b>4</b>
<b>2. Gesetzliche Regelungen der allgemeinen Erwachsenenbildung.....</b>	<b>6</b>
i) Baden-Württemberg	7
ii) Bayern	9
iii) Berlin (kein Erwachsenenbildungsgesetz)	11
iv) Brandenburg	13
v) Bremen	16
vi) Hamburg (kein Erwachsenenbildungsgesetz)	18
vii) Hessen	20
viii) Mecklenburg-Vorpommern	23
ix) Niedersachsen	26
x) Nordrhein-Westfalen	29
xi) Rheinland-Pfalz	32
xii) Saarland	35
xiii) Sachsen	38
xiv) Sachsen-Anhalt	41
xv) Schleswig-Holstein	43
xvi) Thüringen	46
<b>Übersicht über die Unterschiede in den Weiterbildungsgesetzen der Bundesländer</b>	<b>49</b>
<b>3. Bildungsurlaubsgesetze.....</b>	<b>55</b>
a) Berlin – Brandenburg	56
b) Bremen – Hamburg	57
c) Mecklenburg-Vorpommern – Sachsen-Anhalt	58
d) Niedersachsen – Schleswig-Holstein	59
e) Nordrhein-Westfalen – Rheinland-Pfalz	60
f) Hessen – Saarland	61
g) Sachsen – Thüringen (keine Bildungsurlaubsgesetze)	62
h) Baden-Württemberg – Bayern (keine Bildungsurlaubsgesetze)	63
<b>Gemeinsamkeiten und grundlegende Unterschiede in den Bildungsurlaubsgesetzen</b>	<b>64</b>
<b>4. Anhang: Änderungsblatt – Neuerungen im Thüringer Erwachsenenbildungsgesetz ab 2011</b>	<b>67</b>

## 1. Bundesebene

---

### 1.1 Verantwortung für:

- die außerschulische berufliche und geregelte berufliche Weiterbildung (Berufsbildungsgesetz, Ausbildungsrahmenpläne, Bundesausbildungsförderungsgesetz, Gesetz zur Förderung der beruflichen Aufstiegsfortbildung) => Kammern sind zuständig für die beruflichen Aus- und Fortbildungsprüfungen (Inhalte werden durch sie oder Bundesverordnungen bestimmt)
- Grundsätze der wissenschaftlichen Weiterbildung an Hochschulen (Hochschulrahmengesetz + Landesgesetze)
- Teile der politischen Weiterbildung
- Forschung und modellhafte Entwicklung im Rahmen der Bildungsplanung

### 1.2 Bundesagentur für Arbeit

- regionaler Ansprechpartner für berufliche Weiterbildung
- Förderung der (arbeitsmarktnotwendigen) beruflichen Weiterbildung nach dem Sozialgesetzbuch III in Form von:
  - Fortbildung (Maßnahmen zur Feststellung, Erhaltung, Erweiterung oder Anpassung der beruflichen Kenntnisse und Fertigkeiten für Erwachsene, die über eine abgeschlossene Berufsausbildung oder eine angemessene Berufserfahrung verfügen)
  - Umschulung (mit Abschluss in einem anerkannten Ausbildungsberuf, Zielgruppe sind überwiegend Arbeitslose ohne Berufsabschluss)

### 1.3 Bundeszentrale für politische Bildung (Bpb)

- Geschäftsbereich des Innenministeriums
- staatlich gefördert, hat eigenes Angebot (Veranstaltungen, Kongresse, Seminare, Publikationen)
- Förderung politischer Bildung (anerkannte Stiftungen, Organisationen, freie Träger)  
=> *Siehe Richtlinien zur Förderung von Veranstaltungen der politischen Erwachsenenbildung durch die Bpb*
- informiert über politische Themen, Publikationen und Veranstaltungen bundesweit
- Kooperation mit Landeszentralen der politischen Bildung und freien Trägern der politischen Bildung sowie Nichtregierungsorganisationen und gesellschaftlichen Akteuren

### 1.4 Vermittelnde und beratende Gremien

- Institutionen der **Kultusministerkonferenz** (KMK) und Gemeinsame **Wissenschaftskonferenz** (GWK)  
=> Die GWK wurde im Anschluss an die Föderalismusreform gegründet und nahm mit dem Jahr 2008 ihre Arbeit auf. Sie löste die **ursprüngliche Bund-Länder-Kommission** (BLK, für Bildungsplanung und Forschungsförderung) ab und übernahm was die Koordination in Fragen, die Bund und Länder gemeinsam betreffen, angeht vor allem die Wissenschafts- und Forschungspolitik bzw. deren Förderung (der Bereich der gemeinsamen Bildungsplanung u. a. für die Weiterbildung ist durch die Föderalismusreform entfallen).
- weitere staatliche Gremien zur Politikberatung oder -information: Wissenschaftsrat, Bildungsrat, Bundeszentrale für politische Bildung

---

<sup>1</sup> Quelle: - Portal für Grund- und Strukturdaten des Bundesministeriums für Bildung und Forschung:

- [www.gus.his.de](http://www.gus.his.de) unter „Einführungen“ => Weiterbildung
- Bildungsserver: [www.bildungsserver.de](http://www.bildungsserver.de)
- Bundeszentrale für politische Bildung: [www.bpb.de](http://www.bpb.de)
- GWK: [www.gwk-bonn.de](http://www.gwk-bonn.de)

<sup>2</sup> Stand: 8. November 2010

## 2. Länderebene

---

### 2.1 Verantwortung für:

- **Förderung und Ordnung** der Erwachsenenbildung im Bereich der allgemeinen und schulabschlussbezogenen Erwachsenenbildung (auch wissenschaftliche Weiterbildung an Hochschulen und Teile der politischen/beruflichen Weiterbildung)
  - => Förderung, Durchführung und Ausgestaltung sind geregelt in den Weiterbildungs- und Bildungsurlaubsgesetzen der Länder (für Schulabschlüsse ergänzend in Schulgesetzen)

### 2.2 Landeszentralen für politische Bildung

- sie ist eine Einrichtung des Landes, damit in Länderhand und unterliegt jeweils verschiedenen Gesetzen (die Niedersächsische Landeszentrale wurde 2004 per Gesetz aufgelöst)
- öffentlich gefördert, eigenes Angebot
- Förderung politischer Bildung in öffentlichem Auftrag und überparteilich (Zielstellung, Tätigkeitsbereich, Interessenschwerpunkte sind jeweils gesetzlich geregelt) durch Veranstaltungen und Publikationen auch in => durch Veranstaltungen und Publikationen, auch in Zusammenarbeit mit staatlichen/freien Trägern oder finanzielle Unterstützung (Siehe Förderrichtlinien)
- Zusammenarbeit mit politischen Bildungseinrichtungen im Land
- informiert über Veranstaltungen politischer Bildung im Land

## 3. Kommunalebene

---

- Verantwortung für Weiterbildungsmöglichkeiten mit bedarfsgerechtem Angebot für EinwohnerInnen, Sicherung des Grundbedarfs (d. h. meist finanzielle Förderung der Volkshochschulen)
- finanzielle Förderung der kommunalen Volkshochschulen + Aktivitäten der kulturellen Weiterbildung durch die Kommunen

## 4. Nicht-staatliche Interessenvertretung der am Bildungswesen Beteiligten

---

- GEW (explizit für die Weiterbildung gibt es die gewerkschaftliche Initiative „Bundesregelungen für die Weiterbildung“)
- deutscher Lehrerverband, Hochschulrektorenkonferenz
- Institut der deutschen Wirtschaft
- Deutsches Institut für Erwachsenenbildung DIE, Hochschulrektorenkongress, DVV international...

**Tabellen I**  
**- gesetzliche Regelungen der Erwachsenenbildung -**

(Stand 8. November 2010)



Regelungen der allgemeinen Erwachsenenbildung	<b>Baden-Württemberg</b>
<b>Quellen</b>	<p><b>Gesetz zur Förderung der Weiterbildung und des Bibliothekswesens</b>, vom 20. März 1980, zuletzt geändert am 1. Juli 2004, GBl. 1980, 249</p> <p><b>Verordnung zur Durchführung des Weiterbildungsförderungsgesetzes (DVO)</b>, vom 19. Dezember 1978</p>
<b>Was wird im Einzelnen rechtlich geregelt im Erwachsenenbildungsgesetz?</b>	<p>I Allgemeine Grundsätze  II Förderung der WB-Einrichtungen und -Maßnahmen  III Förderung öffentlicher Bibliotheken  IV Kooperationsgremien</p>
<p><b>Grundlegende inhaltliche Festschreibungen</b></p> <p>1) Aufgaben und Ziele</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>▪ Grundsätze</li> <li>▪ Weiterbildungsform</li> <li>▪ Aufgabenteilung/ Pflichten</li> </ul> <p>2) Anerkennung der Förderfähigkeit</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>▪ Voraussetzungen für Einrichtungen</li> <li>▪ Verfahren</li> </ul>	<p><b>1)</b> - eigenständiger, gleichberechtigter Teil des Bildungswesens, dessen Förderung öffentliche Aufgabe ist (§1)</p> <p>- verfassungsrechtliche Verankerung, die EWB im Land zu fördern in Art. 22</p> <p>- <b>Aufgabe:</b> Kenntnis-/Fähigkeiten verbessern/vertiefen im außerschulischen Bereich, Befähigung zu verantwortlichem Handeln im persönl., berufl. und öffentl. Bereich (damit der freien Gesellschaft und demokrat./soz. Rechtsstaat dienen)</p> <p>- umfasst <b>allgemeine, politische und berufliche WB</b></p> <p>- Träger von WB-Einrichtungen sind juristische Personen des öffentlichen Rechts oder gemeinnützige juristische Personen des Privatrechts</p> <p>- Recht auf Selbstverwaltung, selbstständige Programmgestaltung sowie Auswahl des Personals</p> <p>- <b>freiwillige Aufgabe d. Gemeinden/Landkreise (§2)</b> EWB zu fördern, insbesondere durch Einrichtung/Unterhaltung von Volkshochschulen u. komm. Bibliotheken</p> <p>- <b>Bildung eines Landeskuratoriums (§13)</b> zur Beratung des Landesregierung durch Vorschläge, Empfehlungen, Gutachten + Beitrag zur Koordinierung und Kooperation der WB-Einrichtungen untereinander</p> <p>- innerhalb der Stadt- und Landkreise sollen <b>Kreiskuratorien</b> errichtet werden (§14) sie sollen insbesondere Aufgaben der Träger und Einrichtungen im gemeinsamen Wirkungsbereich abgrenzen, auf Zusammenarbeit hinwirken + einheitliche und umfassende Information über Bildungsangebote geben</p> <hr/> <p><b>2) - Förderung von Einrichtungen, wenn (§5):</b> - sie ausschließlich und nicht nur auf Spezialgebieten WB-Aufgaben wahrnehmen</p> <p>- ihr Sitz und Tätigkeitsbereich in Baden-Württemberg ist</p> <p>- sie grundsätzlich für Jede_n offen stehen, eine angemessene Kostenbeteiligung vorsehen und ihr Programm veröffentlichen</p> <p>- sie im Rahmen der freiheitl.-demokrat. Grundordnung eine den Zielen von Grundgesetz und Landesverfassung förderliche Arbeit leisten</p> <p>- sie mit anderen WB-Einrichtungen in Kreiskuratorien für WB od. anderen geeigneten Kooperationsgremien zusammenarbeiten</p> <p>- sie bereit sind zur Offenlegung der Arbeitsinhalte/-ergebnisse, Finanzierung, Angaben zu Art und Zahl der TeilnehmerInnen sowie des Personals gegenüber dem Land</p> <p>- sie von einer nach Ausbildung und Berufserfahrung geeigneten Fachkraft geleitet werden</p> <p>- planmäßige, kontinuierliche Arbeit und sie nach Umfang/Dauer der Bildungsmaßnahmen, Lehrplangestaltung, Lehrmethode, Ausbildung/Berufserfahrung der Lehrkräfte, räuml./sachl. Ausstattung erfolgreiche WB erwarten lassen</p> <p>- sie einen angemessenen Nachweis der Leistungsfähigkeit erbracht haben</p> <p>- <b>Kostenbeteiligung der TeilnehmerInnen</b> (Durchführungsverordnung §7): durch Teilnehmergebühren an Kosten der WB-Einrichtung</p> <p>- <b>WB-Einrichtungen</b> müssen mindest. 20 Wochen im Jahr arbeiten und 500 Unterrichtseinheiten erbringen (wenn sich die Arbeit auf mehrere Kreise bezieht, vervielfacht sich auch das Mindestangebot), (DVO §11 )</p>

	<ul style="list-style-type: none"> <li>- <b>Heimbildungsstätten</b> müssen jährl. mindest. 1500 Teilnehmertage erbringen (DVO §12)</li> <li>- Einrichtungen von Trägern, die nicht ausschließlich der WB dienen, können nur gefördert werden, wenn sie von anderen Einrichtungen des Trägers ausreichend organisatorisch abgegrenzt sind und die Mittel für Maßnahmen der WB gesondert im Haushalt ausgewiesen werden (§5)</li> <li>- eine Förderung kann abhängig gemacht werden von der Aufnahme in einen fachl. Entwicklungsplan nach 325 Abs. 1 Ziffer 2 des Landesplanungsgesetzes, nach welchem die Einrichtungen räuml. aufeinander abgestimmt werden</li> </ul>
<p>3) Förderungsmaßnahmen/ Finanzierung</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>▪ Förderungsmaßnahmen für Einrichtungen/Träger, bestimmte Angebote und Privatpersonen</li> <li>▪ Von Förderung ausgeschlossene Angebote</li> </ul>	<p><b>3)</b> - für als förderfähig anerkannte Einrichtungen</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Volkshochschulen und WB-Einrichtungen getragen von Kirchen, Gewerkschaften, Wirtschaft oder anderen gesellschaftlichen Gruppen werden nach gleichen Grundsätzen gefördert (§2)</li> <li>- <b>Zuwendungen zu Personalkosten §6</b> (zu anerkannten Personalkosten für hauptberufl. und nebenberufl. tätige LeiterInnen, Fach-/Verwaltungs- und leitende Wirtschaftskräfte; Art und Zahl der Kräfte, für die eine Finanzhilfe gewährt wird, bemisst sich nach Inhalt/ Dauer/Umfang der durchgeführten WB-Maßnahmen sowie Teilnehmerzahl und nach für vergleichbare Landesdienste geltenden Bestimmungen)</li> <li>- <b>Sonstige Zuwendungen §7</b> (sind für anerkannte Einrichtungen möglich unter der Voraussetzung, dass sich die Träger im Rahmen ihrer finanziellen Leistungsfähigkeit angemessen beteiligen, Benennung sonstiger Zuwendungen aus DVO §16: für Modellvorhaben, Ausbau der WB in strukturschwachen Gebieten, Internatsbetrieb, Fachkräftefortbildung)</li> <li>- <b>Förderung der Landesorganisationen §8</b> (Zusammenschlüsse von Einrichtungen können gefördert werden, wenn aufgrund der Zahl der angeschlossenen Einrichtungen in mehreren Landesteilen ein überregionaler Zusammenschluss gerechtfertigt ist; die angeschlossenen Einrichtungen müssen mindestens 20 000 Unterrichtseinheiten jährl. nachweisen, Siehe DVO §19)</li> <li>- <b>Förderung von Maßnahmen §9</b> (für bestimmte Maßnahmen mit öffentlichem Interesse, bei Einrichtungen die sonst nicht nach diesem Gesetz gefördert werden)</li> <li>- <b>Förderung der Kreiskuratorien, DVO §20</b> (insbesondere für Herstellungskosten des gemeinsamen WB-Verzeichnisses und für Verwaltungskosten der Geschäftsstelle oder Arbeitsgemeinschaft inkl. einer Aufwandsentschädigung für Geschäftsführende oder AG)</li> <li>- Zuschüsse von anderer Seite für förderfähigen Aufwand nach diesem Gesetz werden angerechnet, sofern es nicht eine zusätzliche regionale Förderung oder Modellvorhaben betrifft (§2)</li> </ul>
<p>4) Schulabschlüsse/ Prüfungen</p>	<p><b>4)</b> - von WB-Einrichtungen erteilte Zertifikate können staatlich anerkannt werden (§16)</p>
<p><b>Besonderheiten</b></p>	<ul style="list-style-type: none"> <li>- <b>im öffentlichen Dienst Beschäftigte</b> können als hauptberufliche MitarbeiterInnen förderungswürdiger Einrichtungen/Landesorganisationen beurlaubt werden; nicht mehr als insgesamt 15 Jahre (§15)</li> <li>- die <b>Kostenbeteiligung der TeilnehmerInnen</b> ist eine Anerkennungsvoraussetzung (§5 des Gesetzes und §7 der Durchführungsverordnung)</li> </ul>

Regelungen der allgemeinen Erwachsenenbildung	<b>Bayern</b>
<b>Quellen</b>	<p><b>Gesetz zur Förderung der Erwachsenenbildung (EbFöG)</b>, vom 24. Juli 1974, zuletzt geändert am 10. März 2006, BayRS IV, S.343</p> <p><b>Verordnung über die Übertragung von Zuständigkeiten zur Förderung der dem Bayerischen Volkshochschulverband angeschlossenen Einrichtungen</b> (an das Land)</p>
<b>Was wird im Einzelnen rechtlich geregelt im Erwachsenenbildungsgesetz?</b>	<p>I Allgemeines und II Grundlagen der Organisation  III Staatliche Fördermittel IV Sonstige Förderung  V Ausbildungsvoraussetzungen, Forschung und Lehre, im Bereich der EWB, Zertifikate  VI Landesbeirat für Erwachsenenbildung</p>
<p><b>Grundlegende inhaltliche Festschreibungen</b></p> <p>1) Aufgaben und Ziele</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>▪ Grundsätze</li> <li>▪ Weiterbildungsform</li> <li>▪ Aufgabenteilung/ Pflichten</li> </ul> <p>2) Anerkennung der Förderfähigkeit</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>▪ Voraussetzungen für Einrichtungen</li> <li>▪ Verfahren</li> </ul>	<p><b>1) - gleichberechtigter, eigenständiger Hauptbereich des Bildungswesens (Art. 1)</b>  - WB hat in der Landesverfassung einen eigenen Artikel (139), demnach ist EWB durch Volkshochschulen und sonstige mit öffentliche Mittel unterstützte Einrichtungen zu fördern</p> <p>- <b>Aufgabe/Ziel:</b> Beitrag zur Selbstverantwortung/-bestimmung des Menschen; Gelegenheit zur Vertiefung/Erneuerung/Erweiterung erworbener Bildung; Förderung der Urteils-/Entscheidungsfähigkeit (führt zum Vorteilabbau), Förderung besseren Verständnisses gesellschaftspolit/polit. Vorgänge; Förderung der Entfaltung schöpferischer Fähigkeiten</p> <p>- umfasst <b>persönliche, gesellschaftliche, politische, berufliche Bildung</b></p> <p>- Land fördert EWB unbeschadet der Gemeindenaufgabe durch finanzielle/sonstige Leistungen (Art. 2)  =&gt; Ziel: im ganzen Land leistungsfähige Einrichtungen mit breitgefächertem Angebot</p> <p>- EWB Einrichtungen müssen für Jede_n offenstehen (Art. 4)  - Recht auf selbstständige Lehrplangestaltung, freie Personalwahl, Selbstverwaltungsrecht</p> <p>- Bildung von <b>Arbeitsgemeinschaften</b> durch Träger der EWB-Einrichtungen auf Landkreisebene oder kreisfreier Gemeinden; diese sollen insbesondere auch gemeinsame Veranstaltungsverzeichnisse erstellen (Art. 6)  - Kooperation auf Landesebene erfolgt im Rahmen des <b>Landesbeirat für EWB</b> (Art.18)  =&gt; Aufgaben (Art. 19): Beratung, Empfehlungen an Regierung; wirkt insbesondere bei Anerkennung und Rücknahme der Anerkennung sowie der Feststellung des Verteilungsschlüssels der Zuschüsse, statistische Erhebungen, Erlass von Verwaltungsvorschriften; nicht zum Aufgabenbereich gehört berufliche Erwachsenenbildung  - Zusammenarbeit mit Bildungseinrichtungen anderer Bereiche soll gepflegt werden</p> <p><b>2) - Landesorganisationen müssen:</b> - rechtsfähig sein u. ihrem Vereinszweck nach nur der EWB dienen sowie grundsätzlich auf Staatsgebietsebene tätig sein</p> <p>- insbesondere einzelne Einrichtungen beraten, zentrale Veranstaltungen durchführen, für Kooperation sorgen, bei der Verteilung staatl. Fördermittel wirken, am Landesbeirat teilnehmen in Vertretung, der ihnen angehörigen Einrichtungen</p> <p>=&gt; sie werden <b>staatl. anerkannt (Art. 5), wenn:</b></p> <p>- sie Mitglieder in mindest. 5 bayerischen Regierungsbezirken haben  - ihre Mitglieder gewähren: Arbeit gemäß den Zielen des Grundgesetzes u. für die Verfassung förderlich; sachgerechte/zweckgemäße wirtschaftl. Nutzung der öffentl. Fördermittel  - Träger der EWB, welche auf Landesebene in mindest. 5 bayerischen Regierungsbezirken Einrichtungen betreiben, jedoch keiner Landesorganisation angeschlossen sind, stehen diesen gleich (für sie gelten die gleichen Anerkennungsbedingungen)</p> <p>- <b>Förderfähigkeit (Art. 10)</b>, wenn: - <u>die Träger</u>, ihre Aufgaben entsprechend der verfassungsgemäßen Ordnung/Gesetze erfüllen; sie bereit sind, ihre Finanzen/Arbeitsergebnisse der zuständigen Behörde offenzulegen; sie sich um partnerschaftl. Zusammenarbeit mit Trägern anderer EWB-Einrichtungen bemühen  - <u>die Einrichtungen</u> ihren Tätigkeitsbereich in Bayern haben und für Jede_n offen stehen; von einer nach Ausbildung, berufl. Werdegang od. prakt. Erfahrung geeigneten Person geleitet werden und über geeignete Lehrkräfte (=hinreichend nachgewiesene akadem./berufl.</p>

	<p>erfahrene Kenntnisse, Siehe Art. 14) verfügen; sie einen Mindestarbeitsumfang aufweisen; ihre Leistungsfähigkeit innerhalb eines angemessenen Zeitraums nachgewiesen haben oder (bei Neugründungen) die Gewähr der Leistungsfähigkeit auf sonstige Weise bieten</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- <b>Landesorganisationen verteilen Fördermittel</b> an ihnen zugehörige Träger/Einrichtungen angemessen; Einrichtungen in schwach strukturierten, dünn besiedelten Gebieten (oder wo das Bildungsangebot unter dem Landesdurchschnitt liegt) sind vorrangig zu fördern (Art. 10)</li> <li>- gehört ein Träger mehrer Landesorg. an, muss er bezügl. der Förderung eine dieser Landesorganisationen benennen, von der er die Förderung erhalten will (Art. 23)</li> </ul>
<p>3) Förderungsmaßnahmen/ Finanzierung</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>▪ Förderungsmaßnahmen für Einrichtungen/Träger, bestimmte Angebote und Privatpersonen</li> <li>▪ Von Förderung ausgeschlossene Angebote</li> </ul>	<p><b>3) - Zuschüsse für Einrichtungen</b> der EWB nach Art.7 und 9:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- <b>zum Betrieb</b> (werden anerkannten Landesorg. oder Trägern nach einem Schlüssel zugeteilt; der Schlüssel ergibt sich aus dem Zahlenverhältnis der innerhalb der Landesorg bzw. des Trägers geleisteten Teilnehmerdoppelstunden; besonders zu berücksichtigen sind längere Kurse mit Heimunterbringung)</li> <li>- <b>zu Neu-/Um-/Erweiterungsbauten</b> auf Einzelvorschlag nach Anhörung d. Landesbeirats</li> <li>- <b>Zuschüsse für staatl. anerkannte Landesorganisationen</b> (zur Aufgabenerfüllung): <ul style="list-style-type: none"> <li>- nach Maßgabe der im Staatshaushalt zur Verfügung stehenden Mittel: 1974 -&gt;10 Mio., 1975 mindest. 12 Mio., 1976 mindest. 15 Mio.; sind in folgenden vier Jahren angemessen zu erhöhen, wegen erwartetem Mehrbedarf)</li> </ul> </li> <li>- <b>Bereitstellung von Räumen (Art. 12):</b> durch Staat, Gemeinden und Gemeindeverbände; sie sollen geeignete Schulräume und Lehr-/Arbeitsmittel zur Mitbenutzung überlassen (ebenfalls staatl. Hochschulen); bei Planung und Bau von Schul-/Bildungszentren soll der Staat diese Möglichkeit zur Mitbenutzung berücksichtigen</li> <li>- <b>Mitarbeit der Hochschulen (Art. 15):</b> Lehrstühle für Erwachsenenbildung</li> <li>- <b>von einer Förderung ausgeschlossen sind:</b> <ul style="list-style-type: none"> <li>- EWB-Einrichtungen/Veranstaltungen, die ganz oder überwiegend der beruflichen Fortbildung oder Umschulung dienen</li> <li>- Einrichtungen/Veranstaltungen, die nach dem Gesetz zur Förderung der bayerischen Landwirtschaft förderfähig sind</li> <li>- Einrichtungen der politischen Bildung, für deren Förderung es im Staatshaushalt extra Ansätze gibt</li> </ul> </li> <li>- <b>Einrichtungen sind nicht im Sinn dieses Gesetzes:</b> - die überwiegend fachl. Spezialgebiete bedienen, Einrichtungen des Sports, der Jugend- und Sozialhilfe sowie verwaltungs- oder betriebsinterne berufl. Aus-/Fortbildungseinrichtungen; ebenso nicht Massenmedien, Fernlerninstitute, Bibliotheken, Einrichtungen der allg. Kultur-/Kunstpflge, der Brauchtums- /Heimatspflege, Einrichtungen, die überwiegend der Unterhaltung dienen (Art. 3)</li> </ul>
<p>4) Schulabschlüsse/Prüfungen</p>	<p><b>4) - EWB-Einrichtungen können Zertifikate erteilen</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Empfehlungen hierfür erteilt das Staatsministerium für Unterricht u. Kultus, welches auch eine staatliche Anerkennung aussprechen kann</li> <li>- sofern allgemein geltende Voraussetzungen für Abschlüsse nach dem Schulrecht erfüllt werden, sind die Teilnehmenden zu den schulrechtl. Abschlussprüfungen zuzulassen</li> <li>=&gt; Siehe Art. 17 Zertifikat und Prüfungen</li> </ul>
<p><b>Besonderheiten</b></p>	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Möglichkeit der <b>Freistellung von Angehörigen des öffentlichen Dienstes</b> zur hauptberufl. Mitarbeit in EWB-Einrichtungen Art. 13 (soll insgesamt 10 Jahre nicht überschreiten)</li> <li>- keine Verordnung mit genaueren Bestimmungen zur Durchführung bzw. Maßgaben =&gt; nicht bei <a href="http://www-gesetze-bayern.de">www-gesetze-bayern.de</a></li> </ul>

Regelungen der allgemeinen Erwachsenenbildung	<b>Berlin</b>
<b>Quelle</b>	<p style="text-align: center;">Berlin hat kein Erwachsenenbildungsgesetz, nur das Bildungsurlaubsgesetz</p> <p><b>Verordnung über die Lehrgänge und Prüfungen zum nachträglichen Erwerb des Haupt-, erweiterten Haupt- und mittleren Schulabschlusses (Zweiter Bildungsweg Lehrgangsverordnung), GBVL. S. 26, vom 12. Dezember 2006, zuletzt geändert am 28. Juni 2010</b></p>
<b>Was wird im Einzelnen rechtlich geregelt im Erwachsenenbildungsgesetz?</b>	
<p><b>Grundlegende inhaltliche Festschreibungen</b></p> <p>1) Aufgaben und Ziele</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>▪ Grundsätze</li> <li>▪ Weiterbildungsform</li> <li>▪ Aufgabenteilung/ Pflichten</li> </ul> <p>2) Anerkennung der Förderfähigkeit</p>	<p><b>1)</b> - kein Erwachsenenbildungsgesetz, aber Regelung in <b>Berliner Schulgesetz §123</b></p> <p>- keine explizite Verankerung der WB in der Landesverfassung (Art. 20 legt für Jede_n ein Recht auf Bildung fest und dass das Land in Gesetzen den Zugang zu öffentlichen Bildungseinrichtungen ermöglicht/fördert; insbesondere für berufliche Erstausbildung)</p> <p>- das Berliner Schulgesetz (SchulG) befasst sich mit <b>Kooperation und Qualitätssicherung</b> (bezüglich Volkshochschulen und Musikschulen):</p> <p>=&gt; <b>Pflicht der Bezirke</b> für ihren Bereich eine Vhs und eine Musikhochschule zu errichten/zu unterhalten; diese Pflicht kann gemeinsam erfüllt werden</p> <p>=&gt; Sicherung der Grundversorgung durch Volkshochschulen</p> <p>=&gt; umfasst <b>allgemeine, politische, berufliche und kulturelle WB</b>; integrativer Ansatz; Beitrag zum Erwerb von Schlüsselqualifikationen</p> <p>=&gt; <b>Aufgabe der Volkshochschulen:</b> Erwerb/Vertiefung von Kenntnissen/Fertigkeiten, Nutzen/Verbessern von Chancen in der Gesellschaft ; Sichern/Fortentwickeln berufl. Existenz, Aufbau gesellschaftlichen und kulturellen Lebens + Verständnis als Teil der Gesellschaft/Staat fördern, Mitgestaltung anregen; Erwerb interkultureller Kompetenz; Befähigung zur Mitwirkung am Prozess der europ. u. internation. Integration; für Menschen mit Behinderungen, die deswegen nicht an Regelangebot teilnehmen können, soll es entsprechend barrierefreie Angebote geben;</p> <p>Beitrag zum Abbau von Ungleichheiten (Geschlecht, kulturelle/soziale Herkunft); Wirken bei Umsetzung sozial-, bildungs-, arbeitsmarktpolitischer Maßnahmen des Landes und an Aufgabe der Feststellung ausreichender Sprachkenntnisse im Rahmen des Einbürgerungsverfahrens; Förderung selbstgesteuerter Lernweisen + Anregung/Beratung/institutionelle Unterstützung geben für Gestaltung offener Lernprozesse</p> <p>=&gt; die Volkshochschulen kooperieren untereinander und mit anderen öffentl. und privaten Bildungsträgern</p> <p>=&gt; <b>Verpflichtung der Vhs zur Qualitätssicherung</b> ihres Angebots durch geeignete Verfahren (inkl. regelmäßige Selbstevaluation und ständige Fortbildung der MitarbeiterInnen), zuständige Senatsverwaltung veröffentlicht spätestens alle 5 Jahre einen vergleichenden Bericht</p> <p>=&gt; <b>Aufgabe der Musikschulen:</b> Für Jede_n Musikunterricht zugänglich machen (chancengleich und altersunabhängig); außerschulische Musikerziehung, musikalische Bildung, Kulturarbeit, Aus-/Fort-/Weiterbildungsaufgaben</p> <p>=&gt; sind wie Vhs zu geeigneten Verfahren der Qualitätssicherung verpflichtet</p> <p><b>2)</b> - eine Anerkennung von Veranstaltungen ist im Bildungsurlaubsgesetz geregelt</p>

	<p><b>3)</b> - Bildungsurlaubsgesetz (BiUrlG 1990)</p> <p>-</p>
<p>3) Förderungsmaßnahmen/ Finanzierung</p> <p>4) Schulabschlüsse/Prüfungen</p>	<p><b>4)</b> - Möglichkeit sich auf das Nachholen der Schulabschlüsse an Volkshochschulen vorzubereiten</p> <p>=&gt; auf Haupt- und Realschulabschlüsse können Vhs durch Lehrgänge vorbereiten und Prüfungen durchführen, wenn es ihnen durch die Schulaufsichtsbehörde genehmigt wurde und es von der Schulaufsichtsbehörde eingesetzte Lehrgangslitende gibt</p>
<p><b>Besonderheiten</b></p>	<p>- kein EWB-Gesetz (d. h. auch kein Förderungsgesetz), <b>Regelungen zu Volkshochschulen und Musikschulen in Berliner Schulgesetz</b>; für freie Einrichtungen/ Träger scheinbar keine Regelung</p>

Regelungen der allgemeinen Erwachsenenbildung	<b>Brandenburg</b>
<b>Quellen</b>	<p><b>Brandenburgisches Weiterbildungsgesetz (BbgWBG)</b>, vom 15. Dezember 1993, zuletzt geändert am 9. November 2006</p> <p><b>Verordnung zur Grundversorgung und Förderung nach dem BbgWBG (WBV)</b>, vom 4. März 2008</p> <p><b>Richtlinien über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung der Grundversorgung nach dem BbgWBG (RLGrv-WBG)</b>, vom 7. Oktober 2009, Richtlinien treten mit dem 31. Dezember 2010 außer Kraft</p> <p><b>Richtlinie des Ministeriums für Bildung, Jugend und Sport zur Förderung der Qualifizierung und Stärkung der berufl. Bildung, der Kinder- u. Jugendhilfe und der WB von Erwachsenen (RL-ESF-Quali)</b>, vom 29. September 2007, gilt bis 31. Dezember 2013</p> <p><b>Richtlinie über d. Gewährung von Zuwendungen zur Förderung pädagogischer Entwicklungs- u. Modellvorhaben im Bildungsbereich u. zur Anpassung berufl. Bildungsgänge im Land Brandenburg (RL Entwicklungs- und Modellvorhaben im Bildungsbereich)</b>, vom 19. Mai 2008</p> <p><b>Verwaltungsvorschriften über den Landesbeirat für Weiterbildung</b>, vom 29. Juni 1995</p> <p><b>Verwaltungsvorschriften über die Inhalte der Weiterbildung gemäß § 2 Abs. 3 des Brandenburgischen Weiterbildungsgesetzes (VV-Inhalte BbgWBG)</b>, vom 21. November 1994</p> <p><b>Verwaltungsvorschriften über die Anerkennung v. Einrichtungen u. Landesorg. nach dem Gesetz zur Regelung u. Förderung der WB in Brandenburg</b>, vom 21. April 1994</p>
<b>Was wird im Einzelnen rechtlich geregelt?</b>	<p>I Grundsätze, II Anerkennung von Einrichtungen und Landesorganisationen  III Koordination und Kooperation, IV Bildungsfreistellung (§§ 14-26)  V Sonstige Vorschriften (inklusive Förderung §27 + WBV und RLGrv-WBG)</p>
<b>Grundlegende inhaltliche Festschreibungen</b>  1) Aufgaben und Ziele <ul style="list-style-type: none"> <li>▪ Grundsätze</li> <li>▪ Weiterbildungsform</li> <li>▪ Aufgabenteilung/Pflichten</li> </ul>  2) Anerkennung der Förderfähigkeit <ul style="list-style-type: none"> <li>▪ Voraussetzungen für Einrichtungen</li> <li>▪ Verfahren</li> </ul>	<p><b>1) - integrierter, gleichberechtigter Teil des Bildungswesens (§1)</b>, steht allen im Land offen (§2)</p> <p>- die Landesverfassung gewährt ein Recht auf Bildung + Zugang zu Einrichtungen, die durch d. Land zu schaffen sind (Art. 29) und es sich Verpflichtung des Landes, der Gemeinden/Gemeindeverbände die EWB zu fördern (Art. 33, garantiert auch allen ein Recht auf Bildungsfreistellung)</p> <p>- umfasst <b>allgemeine, kulturelle, politische, berufliche und abschlussbezogene WB (§2)</b> =&gt; entspricht Grundversorgung; und Siehe VV-Inhalte BbgWBG</p> <p>- <b>Aufgabe/Ziele:</b> Verwirklichung des Rechts auf Bildung, Beitrag zur Chancengleichheit (insbesondere auch Förderung der Gleichstellung von Frau/Mann); Vertiefung/Erwerb neuer Kenntnisse; Lebenshilfe; Befähigung zu kritischem eigenverantwortlichen Handeln im persönl./sozial./kultur./polit. Leben und im Umgang mit der Natur (§2)</p> <p>- <b>Landesaufgabe:</b> finanzielle Unterstützung nach Gesetzesmaßgabe (§4)</p> <p>- Errichtung eines <b>Landesbeirats:</b> möglichst Vertretung von Frauen und Männern in gleicher Zahl (§§ 12, 13)</p> <p>- <b>Aufgabe der Landkreise/kreisfreien Städte:</b> Grundversorgung für ihr Gebiet, Festlegen d. Umfangs der Trägervielfalt, können Zweckverbände bilden (§5)</p> <p>- <b>regionale WB-Beiräte:</b> sind zu errichten für jeden Kreis/jede kreisfreie Stadt; wenn sie zur Grundversorgung zusammengeschlossen sind, ist es auch ein gemeinsamer Beirat, mit möglichst einer Vertretung von Frauen und Männern in gleicher Zahl (§§ 10 und 11)</p> <p><b>2) - Einrichtungen freier Träger, wenn (§7):</b> - sie nicht Gewinnerwirtschaftung zum Ziel haben und nicht ausschließlich organisations- oder betriebsbezogene WB anbieten</p> <p>- ihre WB für Jede_n zugänglich ist (Vorbildungsnachweise dürfen nur bei schulabschlussbezogenen Maßnahmen verlangt werden)</p> <p>- Freiheit der Meinungsäußerung gewährt/gefördert werden, planmäßig u. kontinuierliche Arbeit, Angebotsumfang/Programm- u. Veranstaltungsplanung/räuml. u. fachl. Ausstattung, die eine angemessene Erfüllung der WB-Aufgabe versprechen</p> <p>- eine Mitwirkung von Lehrenden/Lernenden und Beschäftigten gesichert ist</p> <p>- Sitz u. Tätigkeitsbereich im Land sind u. Maßnahmen überwiegend für Personen aus BB</p>

<p>3) Förderungsmaßnahmen/ Finanzierung</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>▪ Maßnahmen für Einrichtungen/Träger, bestimmte Angebote und Privatpersonen</li> <li>▪ Von Förderung ausgeschlossene Angebote</li> </ul>	<p>- sie ihre Arbeitsprogramme/-ergebnisse, Personalausstattung, Teilnehmerzahlen, Finanzierung auf Verlangen gegenüber Ministerium u. Landesrechnungshof offenlegen</p> <p>- sie sich zur Mitarbeit im regionalen Weiterbildungsbeirat verpflichten</p> <p>- sie eine regelmäßige Fortbildung für ihrer Lehrenden, MitarbeiterInnen ermöglichen</p> <p>- grundsätzl. Leitung von einer nach Ausbildung und Berufserfahrung geeigneten Person</p> <p>- sie in Ziel und Inhalt im Einklang mit dem Grundgesetz und Verfassung stehen</p> <p>- <b>Ausnahme:</b> die Anerkennung einer überregional tätigen Einrichtungen ist mögl., wenn eine Mitarbeit im regionalen Weiterbildungsbeirat nicht erfolgt (§7)</p> <p>- Einrichtungen von Trägern, die nicht ausschließlich WB-Tätigkeit ausüben, werden nur anerkannt, wenn organisator. abgegrenzt von Einrichtungen mit Nicht-WB-Tätigkeit (§9)</p> <p>- <b>Anerkennung von Landesorganisationen, wenn (§8):</b> - sie die Voraussetzungen für Einrichtungen freier Träger nach §7 (außer regionale WB-Beiratsmitarbeit) erfüllen</p> <p>- sie von einer juristischen Person des öffentl. Rechts oder einer gemeinnützigen jurist. Person des Privatrechts getragen werden</p> <p>- sie durch die ihnen angeschlossene Träger anerkannter Einrichtungen mindest. in einem Drittel der Kreise/kreisfreien Städte Weiterbildung durchführen/organisieren</p> <p>- sie sich zur Mitarbeit im Landesbeirat verpflichten</p> <p>- rechtl. selbständige Heimbildungsstätten od. Träger dieser können je nach Umfang ihrer Leistung einer Landesorganisation gleichgestellt werden</p> <p>- <b>Berichtspflicht</b> der Einrichtungen und Träger anerkannter WB-Veranstaltungen (§26)</p> <hr/> <p><b>3)</b> - Die Höhe der Förderung erfolgt <b>im Rahmen vorhandener Haushaltsmittel §27</b></p> <p>- Förderung polit. Bildung der Landeszentrale für polit. Bildung bleibt unberührt (§1)</p> <p>- <b>Förderung der Grundversorgung §27</b> (bis zu 2400 Unterrichtsstunden je 40000 EinwohnerInnen, anteilige Personal-/Sachkostenerstattung, <u>Siehe WBV und RLGrv-WBG</u>)</p> <p>- <b>Förderung der Qualitätsentwicklung, Vernetzung, Organisation der WB, der Qualifizierung von Erwachsenenbildnern und neuer Konzepte</b> (Siehe RL ESF-Quali)</p> <p>- <b>Förderung von Veranstaltungen in Heimbildungsstätten</b> (erstmalige Förderung einer Heimbildungsstätte setzt 3 Jahre kontinuierl. Tätigkeit voraus; = pauschaler Personalkostenzuschuss für Personal im Aufgabenbereich der Bildungsfreistellung, für pädagogisches Personal/Geschäftsführung bis zu 35000€ jährl., für Verwaltungspersonal 20000€ jährl.; Zuschuss zur Kinderbetreuung 10€ pro Kind und max. 100 Tage, <u>Siehe WBV</u>)</p> <p>- <b>Förderung von Modellvorhaben mit aktueller Schwerpunktsetzung</b> (bis 80% der nachgewiesenen Personalkosten für hauptberufl. tätiges Personal/Honorarkräfte/Sachkosten; max. 50 000 € pro Jahr und Vorhaben, <u>Siehe WBV</u>)</p> <p>- <b>Förderung anerkannter Landesorganisationen</b> (erstmalige Förderung setzt mindest. 5 jährige kontinuierliche Tätigkeit voraus; pauschaler Zuschuss zu Kosten für hauptberufl. Personal und Sachkosten; ab 10000 Unterrichtsstunden bis zu 40000€; ab 40000 Stunden bis zu 53000€; ab 80000 Stunden bis 70000€; <u>Siehe WBV</u>)</p> <p>- <b>politische Bildungsarbeit</b> (Siehe Richtlinie des Ministeriums für Bildung, Jugend und Sport zur Förderung von Maßnahmen der politischen Bildung durch die Brandenburgische Landeszentrale für politische Bildung, vom 08.12.2009)</p> <p>- <b>Kinderbetreuung (§25):</b> muss von geeigneter Person in Heimbildungsstätten gewährleistet werden, wenn zu Unterrichtszeit d. Bildungsfreistellungsmaßnahme, die Betreuung nicht durch örtliche Kindertagesstätten gewährleistet werden kann; das Land kann diese Maßnahmen fördern (§27)</p> <p>- <b>Bildungsurlaub</b> (Siehe §§ 14-26)</p> <p>- <b>von Grundversorgung ausgenommen (§6):</b> - Veranstaltungen des Zweiten Bildungsweges gemäß §§17, 18 des Ersten Schulreformgesetzes, Veranstaltungen im Rahmen der Bildungsfreistellung gemäß §24 Abs. 1, d. Heimbildungsstätten, Maßnahmen mit Finanzierung aus sonstigen öffentl./privat. Förderprogrammen, Veranstaltungen der außerschulischen Jugendbildung</p>
---	--



<p>4) Schulabschlüsse/ Prüfungen</p>	<p><b>4)</b> - für Lehrgänge und Prüfungen zum Nachholen der Schulabschlüsse sind die für Abend- schulen geltenden Vorschriften anzuwenden; die WB-Einrichtungen unterliegen mit ihrem Angebot hier der Schulaufsicht; für den Erwerb der Abschlüsse an anerkannten Einrichtungen freier Träger sind für Ergänzungsschulen geltende Vorschriften anzuwenden (§2)</p>
<p><b>Besonderheiten</b></p>	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Kinderbetreuung für Bildungsfreistellungsmaßnahmen an Heimbildungsstätten</li> <li>- Förderung der WB-Qualität u. Qualifizierung v. ErwachsenenbildnerInnen (RL ESF-Quali)</li> <li>- Weiterbildungs- und Bildungsfreistellungsbestimmungen sind zusammen in einem Ge- setz</li> <li>- die Berichtspflicht der Landesregierung ist mit der Gesetzesänderung von 2003 aus dem Brandenburgischen Weiterbildungsgesetz entfallen (letzter Weiterbildungsbericht für 1997-2001)</li> </ul>

Regelungen der allgemeinen Erwachsenenbildung	<b>Bremen</b>
<b>Quellen</b>	<p><b>Gesetz über die Weiterbildung im Lande Bremen (BremWBG)</b>, vom 18. Juni 1996, zuletzt geändert am 24. November 2009</p> <p><b>Richtlinien über die Durchführung des WBG</b> vom 4. September 2003</p> <p><b>Verordnung über die Anerkennung von Bildungsveranstaltungen nach dem Bremischen Bildungsurlaubsgesetz (BREBildAnerkV)</b>, von 1983, tritt am 1.8.2010 außer Kraft</p>
<b>Was wird im Einzelnen rechtlich geregelt im Erwachsenenbildungsgesetz?</b>	<p>§1 Stellung und Aufgaben der WBG, §2 Ziele, §3 Förderung, §4 Anerkennung von Einrichtungen, §5 Institutionelle Förderung, §6 Programmförderung, §7 Anerkennungsverfahren, §8 Förderungsbedingungen, §9 Landesausschuss für WB, §10 Förderausschuss, §11 Steuerung, §12 Fachberatung, §13 WB an Hochschulen, §14 Freiheit der Lehre</p>
<p><b>Grundlegende inhaltliche Fest-schreibungen</b></p> <p>1) Aufgaben und Ziele</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>▪ Grundsätze</li> <li>▪ Weiterbildungsform</li> <li>▪ Aufgabenteilung/ Pflichten</li> </ul>	<p><b>1) - eigenständiger, gleichberechtigter Teil des Bildungswesens in öffentlicher Verantwortung</b>, unter Freiheit der Programmgestaltung und Personalwahl</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Recht auf Bildung nach Landesverfassung Art. 27, durch öffentliche Einrichtungen soll die Möglichkeit für alle Erwachsenen zur WB gegeben sein Art. 35</li> <li>- <b>Ziele der WB (§2):</b> - Fähigkeit zu kritischer Verarbeitung sozial./kultureller Erfahrungen/ Kenntnisse/Vorstellungen und zum Begreifen/Verändern der gesellschaftlichen Wirklichkeit/Stellung</li> <li>- Erhalten/Weiterentwickeln einer berufl. Qualifikation, bewerten in gesell. Bedeutung</li> <li>- Überwindung von Ungleichheiten (bezügl. Geschlecht, kult./soz. Herkunft, Behinderung...) und Bewältigung biografischer Umbruchsituationen</li> <li>- Mitarbeit im öffentlichen Leben, an Verwirklichung der Landesverfassung/Grundgesetz</li> <li>- Nutzen der kult./soz./berufl./polit. Chancen in sich vereinigendem Europa, Mitwirken an Prozess der internationalen Integration</li> <li>- Beitrag zur Schonung und <b>Erhaltung der natürlichen Lebensgrundlagen</b></li> </ul> <p><b>Ziele des Gesetzes (§2) = Beitrag zur:</b> - Entwicklung der WB-Angebote zur politischen, beruflichen, allgemeinen Weiterbildung, insbesondere für ArbeitnehmerInnen</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Integration politischer/beruflicher/allgemeiner WB</li> <li>- Entwicklung bedarfsgerechter Angebotsprofile, Innovationen, Qualitätssicherung der WB</li> <li>- Schaffung/Aufrechterhaltung eines koordinierten Gesamtangebots durch ressourcensparende Kooperation der Einrichtungen, Koordination der aufgrund anderer Gesetze/Förderquellen bestehenden Teilmaßnahmen der WB</li> <li>- Stärkung der Zusammenarbeit öffentl. Einrichtungen mit u. a. Schulen, Hochschulen, wissenschaftlichen Einrichtungen, <b>Stadtbibliotheken, Theatern, Museen...</b></li> <li>- Sicherung eines für Jede_n öffentlich zugänglichen WB-Angebots durch ein plurales System von Einrichtungen der WB, einschließlich der 2 Volkshochschulen in Bremen</li> <li>- alle Förderung nach diesem Gesetz ist an diesen Zweck des Gesetzes gebunden</li> <li>- Errichtung eines <b>Landesausschuss für WB</b> zur Beratung über Gesetzesangelegenheiten (wie Koordinierung, Qualitätssicherung, Anerkennungskriterien, Einrichtungsgerrichtungen); Genauerer z. B. zur Zusammensetzung siehe §9</li> <li>+ <b>Förderungsausschuss</b>, gibt Empfehlungen an Senat zu Förderungsfragen (§10)</li> <li>- <b>Senatorin für Bildung</b> (Wissenschaft, Kunst und Sport) Unterstützung der Einrichtungen bei Qualitätssicherung, Evaluation, Angebotsentwicklung (§12)</li> <li>=&gt; unter Einbeziehung des Fachpotential Bremens, der Wissenschaft und Kooperation mit überregionalen Einrichtungen</li> <li>- <b>Mitarbeit der Hochschulen</b> bei Entwicklung der WB durch Forschung, Lehre, Ausbildung, wissenschaftl. WB, sowie Aus-/Fortbildung pädagogischen Personals in Zusammenarbeit mit Einrichtungen (§13)</li> </ul>

<p>2) Anerkennung der Förderfähigkeit</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>▪ Voraussetzungen für Einrichtungen</li> <li>▪ Verfahren</li> </ul>	<p><b>2)</b> - von Einrichtungen/Träger, <b>wenn (§4)</b>: sie juristische Personen oder rechtlich unselbstständige Einrichtungen sind</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- sie in der Regel 2 Jahre Leistungen im Sinne dieses Gesetzes nachgewiesen haben, die durch Inhalt/Umfang eine Anerkennung rechtfertigen</li> <li>- hauptberufl./pädagog. Personal für Programmentwicklung und Qualitätssicherung</li> <li>- sie nachweisen, dass ihre Lehrkräfte qualifiziert sind für den WB-Bereich</li> <li>- sie ihr WB-Programm/Maßnahmen regelmäßig evaluieren + d. Ergebnisse dokumentieren</li> <li>- angemessene Teilnahmebedingungen geboten sind</li> <li>- die Freiheit der Meinungsäußerung gewährleistet ist</li> <li>- sie in ihrer Satzung die Mitbestimmung von Lehrenden/Lernenden sichern</li> </ul> <p>- schriftlicher Antrag</p> <p>- Angaben zu TeilnehmerInnen müssen für Förderungszweck und WB-Statistik beigefügt werden</p> <p>- für die Anerkennung von Veranstaltungen siehe BREBildAnerkV</p>
<p>3) Förderungsmaßnahmen/Finanzierung</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>▪ Förderungsmaßnahmen für Einrichtungen/Träger, bestimmte Angebote und Privatpersonen</li> <li>▪ Von Förderung ausgeschlossene Angebote</li> </ul>	<p><b>3)</b> - möglich für nach 2) anerkannte Einrichtungen/Träger</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- <b>Institutionelle Förderung §5</b> (Zuschüsse zu Personalkosten für hauptberufl. pädagog. Personal und Verwaltungskräfte bis zu 100 v. H.; zusätzliche Bedingungen sind Beteiligung an Entwicklung/Durchführung eines koordinierten Gesamtangebots von WB-Veranstaltungen in Bremen, Anstreben der Integration polit./berufl./allg. WB, für Jede_n zugänglich und frei von Zwang, Offenlegung der Arbeitsplanung/-inhalte/-ergebnisse, Angebot nach Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit geplant und durchgeführt ist)</li> <li>=&gt; anerkannte privatrechtliche Einrichtungen bekommen nur Zuschüsse, wenn sie die Voraussetzungen für „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung erfüllen, Träger unselbstständiger anerkannter Einrichtungen nur, wenn sie die Einrichtungen als Sondervermögen mit eigener Rechnung einrichten und eine Satzung, die die Mittelverwendung nach dem Zweck dieses Gesetzes sicherstellt</li> <li>=&gt; Berechnungsgrundlage Unterrichtsstunden; nicht mehr als 50 v.H. von Gesamtförderung</li> <li>- <b>Programmförderung</b> (Regelförderung zu Kosten von Bildungsurlauben, Maßnahmen der politischen Bildung, Veranstaltungen für besonders benachteiligte Zielgruppen; Zuschuss kann bis zu Höhe 100 v. H.; anstelle dessen auch einvernehmliche Überlassung von hauptberufl. pädagogischem Personal möglich; auch Einzelzuschüsse für Modellvorhaben, besondere Schwerpunktmaßnahmen, Ausstattung/Unterhaltung von kooperativ genutzten Bildungsstätten)</li> <li>=&gt; für Einzelzuschüsse eingeschränkte Anerkennungsbedingungen</li> <li>- <b>Bildungsurlaub</b> (Siehe Bremisches Bildungsurlaubsgesetz)</li> <li>- Zuschüsse die außerhalb dieses Gesetzes vom Bund/Bundesanstalt für Arbeit gewährt werden, werden grundsätzlich angerechnet</li> <li>- <b>von Förderung ausgeschlossen:</b> - Bildungsmaßnahmen von Schulen im Sinne des Bremischen Schulgesetzes</li> <li>- Studienangebote und Angebote wissenschaftlicher WB der Hochschulen</li> <li>- berufliche Ausbildung, Umschulung, Rehabilitation, soweit sie oder die Teilnehmenden nach anderen Leistungsgesetzen oder öffentliche Zuschüsse gefördert werden</li> </ul>
<p>4) Schulabschlüsse/Prüfungen</p>	<p><b>4)</b> - für das Nachholen der Abschlüsse gibt es eine öffentliche Schule des Zweiten Bildungsweges = <b>Erwachsenenschule</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- keine Möglichkeit an Volkshochschulen Schulabschlüsse zu erwerben, Prüfungen abzuleisten</li> </ul>
<p><b>Besonderheiten</b></p>	<ul style="list-style-type: none"> <li>- eine ausführliche Definition der Ziele dieses Gesetzes</li> <li>=&gt; diesbezügl. erwünschte Zusammenarbeit mit Stadtbibliotheken, Museen, Theatern...</li> <li>- für den nachträglichen Erwerb der Schulabschlüsse sind nur <b>Erwachsenenschulen zuständig</b></li> </ul>

Regelungen der allgemeinen Erwachsenenbildung	<b>Hamburg</b>
<b>Quellen</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>- kein Weiterbildungsgesetz</li> <li>- <b>Förderrichtlinie für politische Bildung</b>, vom 17.10.2006, gültig bis 31.12.2010</li> <li>- <b>Prüfungsordnung zum Erwerb von Abschlüssen der allgemeinbildenden Schulen durch Externe (Externenprüfungsordnung – ExPO)</b>, vom 22. Juli 2003)</li> </ul>
<b>Was wird im Einzelnen rechtlich geregelt im Erwachsenenbildungsgesetz?</b>	- kein Weiterbildungsgesetz
<b>Grundlegende inhaltliche Festschreibungen</b>  1) Aufgaben und Ziele <ul style="list-style-type: none"> <li>▪ Grundsätze</li> <li>▪ Weiterbildungsform</li> <li>▪ Aufgabenteilung</li> </ul> 2) Anerkennung der Förderfähigkeit <ul style="list-style-type: none"> <li>▪ Voraussetzungen</li> <li>▪ Verfahren</li> </ul> 3) Förderungsmaßnahmen/Finanzierung <ul style="list-style-type: none"> <li>▪ Förderungsmaßnahmen für Einrichtungen/Träger, bestimmte Angebote und Privatpersonen</li> </ul> 4) Schulabschlüsse/Prüfungen	<p><b>1)</b> - auch keine Bestimmungen zur WB in der Landesverfassung</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- dafür <b>Selbstverpflichtung der im Verein „Weiterbildung Hamburg e.V.“ zusammengesetzten Träger</b> zur Einhaltung von Qualitätsstandards gemäß des 1994 eingeführten Hamburger Gütesiegels</li> <li>- Hochschulen beteiligen sich an Veranstaltungen der EWB und fördern die WB ihres Personals (Hamburgisches Hochschulgesetz HmbHG von 2001)</li> </ul> <p><b>2)</b> - Verordnung zur <b>Anerkennung von Veranstaltungen für den Bildungsurlaub</b></p> <p><b>Voraussetzungen sind:</b> - Erfüllen der inhaltlichen Kriterien des Bildungsurlaubsgesetzes</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Veranstalter machen Planung und Durchführung selbst und gewährleisten sachgemäße Bildung hinsichtlich ihrer Einrichtungen, materiellen Ausstattung, Lehrkräfte und ihrer Bildungsziele (diese müssen mit Grundgesetz in Einklang sein)</li> </ul> <p><b>Sachgemäße Bildung heißt:</b> - dem Arbeitsplan der Veranstaltung liegt ein geeignetes methodisches Konzept zugrunde</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- die zeitliche Dauer muss das Erreichen von Lernzielen ermöglichen, soll mind. 6 Stunden täglich sein</li> <li>- die Anforderungen an den angesprochenen Teilnehmendenkreis sind im angemessenen Verhältnis zur Vorbildung</li> <li>- ausreichende Räumlichkeiten/Ausstattung/Lehrmittel stehen zur Verfügung, die Lernmittel sind zugänglich</li> <li>- Veranstaltung ist in Verantwortung einer kursorientierten Person, Lehrkräfte haben die erforderlichen fachlichen/pädagogischen Fähigkeiten</li> <li>- Vor Abschluss der Teilnahmevereinbarung muss über Thema, Inhalt, Arbeits- und Zeitplan sowie notwendige Vorkenntnisse und weitere wesentliche Teilnahmebedingungen informiert werden; zum Abschluss Aufzeigen von Weiterbildungsmöglichkeiten in dem Bereich</li> <li>- veranstaltende Stellen berichten der zuständigen Behörde einmal jährlich über Art der Inanspruchnahme, Senat teilt BürgerInnen über Zufallsstichprobe jährl. d. Entwicklung mit</li> </ul> <p><b>3)</b> - <b>Förderrichtlinie für politische Bildung</b> (Förderung von Projekten anerkannter und nicht anerkannter Bildungsträger)</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Anspruch auf Kindesbetreuung (bis einschließlich 14 Jährige) während Zeit der beruflichen WB im Sinne des SGB III (KibeG – Hamburger Kinderbetreuungsgesetz)</li> <li>- <b>Bildungsurlaub</b> (Siehe Bildungsurlaubsgesetz)</li> </ul> <p><b>4)</b> - Staatlich genehmigte WB-Einrichtungen können bei der zuständigen Behörde die Beteiligung an der Prüfungsdurchführung für ihre SchülerInnen beantragen</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- dem Antrag ist stattzugeben, wenn die Lehrkräfte der Bildungseinrichtung für Prüfungsdurchführung fachlich/pädagogisch geeignet sind und Räume/Anlagen/Einrichtungen dies einwandfrei ermöglichen</li> <li>- Bildungseinrichtungen sind bei der Durchführung verpflichtet die für öffentliche Schulen geltenden Bestimmungen einzuhalten</li> </ul>

<b>Besonderheiten</b>	=> Siehe <b>Prüfungsordnung zum Erwerb von Abschlüssen der allgemeinbildenden Schulen durch Externe</b>
	- kein Weiterbildungsgesetz - Selbstverpflichtung der im Verein „ <b>Weiterbildung Hamburg e.V.</b> “ zusammengesetzten Träger zur Einhaltung bestimmter Qualitätsstandards => „ <b>Hamburger Gütesiegel</b> “

Regelungen der allgemeinen Erwachsenenbildung	<b>Hessen</b>
<b>Quellen</b>	<p><b>Gesetz zur Förderung der Weiterbildung und des lebensbegleitenden Lernens im Lande Hessen (HWBG)</b>, vom 25. August 2001, befristet gültig bis 31.12.2011 !</p> <p><b>Verordnung zur Organisation u. Aufgabengliederung des Instituts für Qualitätsentwicklung u. zur Akkreditierung v. Fortbildungs- u. Qualifizierungsmaßnahmen für die Lehrkräfte (IQVO)</b>, vom 16. März 2005</p>
<b>Was wird im Einzelnen rechtlich geregelt im Erwachsenenbildungsgesetz?</b>	<p>I Grundsätze und II Einrichtungen der WB in der Trägerschaft von kreisfreien Städten/Landkreisen/kreisangehörigen Gemeinden mit mehr als 50000 EW sowie Heimvolkshochschulen  III Einrichtungen der Weiterbildung in freier Trägerschaft  IV Ergänzende Bestimmungen</p>
<p><b>Grundlegende inhaltliche Fest-schreibungen</b></p> <p>1) Aufgaben und Ziele</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>▪ Grundsätze</li> <li>▪ Weiterbildungsform</li> <li>▪ Aufgabenteilung/ Pflichten</li> </ul>	<p><b>1) - WB = bedeutsamer Teil des Bildungswesens;</b> Jede_r soll die Möglichkeit haben, die zur freien Persönlichkeitsentfaltung, Berufswahl erforderlichen Kenntnisse zu erwerben/vertiefen (keine Bestimmung zur Bildung u. WB in Landesverfassung)</p> <p>- <b>Aufgabe der Einrichtungen (§2):</b> - Sicherstellen der Grundversorgung an WB; Angebot umfasst Förderung der Persönlichkeitsentfaltung, Fähigkeit zur Mitgestaltung des demokratischen Gemeinwesens, Hilfe bei Bewältigung von Arbeitswelthanforderungen</p> <p>- umfasst Bereiche <b>allgemeine, politische, berufliche und kulturelle WB</b> sowie Vorbereitung auf Erwerb der <b>Schulabschlüsse</b> + WB-Angebote der <b>Eltern-/Familien-/Frauen-/Männerbildung</b>, zur sozialen Teilhabe von Menschen mit Behinderungen, in Zusammenhang mit Ehrenamt und auch Gesundheitsbildung (letzteres wenn im Gesundheitsvorsorge-, Arbeitsschutzbereich und mindest 50% der Kosten durch Drittmittel/Teilnahmebeiträge gedeckt sind)</p> <p>- ist in Bezug auf die Anforderungen für lebensbegleitendes Lernen weiterzuentwickeln</p> <p>- Recht auf selbstständige Lehrplangestaltung</p> <p>- Veranstaltungen sind allgemein zugänglich (kann aus pädagogischen Gründen oder nach dem Willen eines Auftraggebers von bestimmten Vorkenntnissen oder anderen Bedingungen abhängig gemacht werden) §1</p> <p>- <b>die örtlichen Verhältnisse sollen barrierefrei sein</b> (Veranstalter teilen dies für ihre Veranstaltungen frühzeitig mit) §§1, 2</p> <p>- <b>Sicherung des bedarfsgerechten Angebots</b> durch Pflicht kreisfreier Städte, Landkreise, kreisangehörige Gemeinden mit mehr als 50000 EW zur Errichtung/ Unterhaltung von Einrichtungen; können dazu Zweckverbände bilden §§3,9  =&gt; sowie durch anerkannte landesweite Organisationen in freier Trägerschaft §15</p> <p>- die öffentlichen Träger bilden eine Landesorganisation = <b>Hessischer Volkshochschulverband §14</b></p> <p>- <b>Zusammenarbeit</b> der WB-Einrichtungen mit (berufl.) Schulen, Hochschulen, Schulen für Erwachsene, Bundesagentur für Arbeit usw. §4  =&gt; auch bildungsbereichs- und trägerübergreifende Netzwerke bzw. Kompetenzzentren regional/überregional möglich (das Land kann sich insbesondere durch berufl. Schulen oder Erwachsenenschulen beteiligen)</p> <p>- Hess. Kultusministerium beruft ein <b>Landeskuratorium</b> für Weiterbildung und lebensbegleitendes Lernen §22 (u. a. führt es alle 2 Jahre eine Weiterbildungs-Konferenz mit Kultusministerium für alle an Gesetzesausführung Beteiligten durch)</p>
<p>2) Anerkennung der Förderfähigkeit</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>▪ Voraussetzungen für Einrichtungen</li> <li>▪ Verfahren</li> </ul>	<p><b>2) - Pflichten für Einrichtungen in öffentlicher Trägerschaft:</b>  =&gt; <b>Pflichtangebot §10</b> und müssen fachlich geeignete MitarbeiterInnen verpflichten sowie unter fachlich geeigneter, hauptberufl. Leitung stehen</p> <p>- Anerkennungsvoraussetzungen für <b>landesweite Organisationen in freier Trägerschaft</b> sind erfüllt, <u>wenn (§15):</u> - sie von einer jurist. Person des öffentl. Rechts oder gemeinnütziger jurist. Person des Privatrechts getragen werden</p> <p>- ihre Mitgliedsorganisationen in allen drei hessischen Regierungsbezirken vertreten sind</p> <p>- das Bildungsangebot drei Bereiche des Pflichtkatalogs abdeckt (Siehe §10)</p>

	<ul style="list-style-type: none"> <li>- ihre Mitgliedsorg. 3 Jahre lang diese WB-Leistungen im Umfang von mindest. 2800 Stunden jährl. erbracht haben; sie/ihre Mitgliedsorg. sich zur Zusammenarbeit verpflichten nach §4</li> <li>- sie und ihre Mitgliedsorganisationen ihre Lernziele, Organisations-/Arbeitsformen, Personalausstattung, TeilnehmerInnenzahl, die Finanzierung für das Land offenlegen und Gewähr für ordnungsgemäße Fördermittelverwendung liefern</li> <li>- kann rückwirkend bis Jahresbeginn der Antragstellung ausgesprochen werden</li> <li>- Lehrveranstaltungsgebot soll die Bereiche aus §2 und des Pflichtangebots umfassen</li> <li>- <b>Förderung landesweiter WB-Organisationen freier Träger (§17), wenn:</b> <ul style="list-style-type: none"> <li>- sie als landesweite Organisation anerkannt sind, die Aufgaben der WB nach §2 erfüllen und nach Art/Umfang ihrer Tätigkeit die Gewähr der Dauerhaftigkeit bieten</li> <li>- Sitz und Tätigkeitsbereich im Land sind, ein Mindestangebot im Sinne des Pflichtangebots von 2800 Unterrichtsstunden jährl. in ihrem Einzugsbereich im Land durchgeführt wird</li> <li>- sie ausschließlich dem WB-Zweck dient, nicht vorrangig Zwecken einzelner Betriebe</li> <li>- Angebot darf nicht der Gewinnerzielung dienen; muss von hauptberufl. MitarbeiterInnen geleitet/beraten werden, die nach Vorbildung oder berufl. Werdegang geeignet sind</li> </ul> </li> </ul>
<p>3) Förderungsmaßnahmen/ Finanzierung</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>▪ Förderungsmaßnahmen für Einrichtungen/Träger, bestimmte Angebote und Privatpersonen</li> <li>▪ Von Förderung ausgeschlossene Angebote</li> </ul>	<p><b>3) - das Land ist nach Maßgabe dieses Gesetzes zur WB-Förderung verpflichtet (§6)</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- <b>Grundversorgung §10</b> (gewährleistet Pflichtangebot der Einrichtungen in öffentl. Trägerschaft, dazu zählen Veranstaltungen der polit. Bildung, Alphabetisierung, arbeits-/berufs-/schulabschlussbezogenen WB, kompensatorischen Grundbildung, lebensgestaltenden Bildung zu Existenzfragen + Bereich der sozialen/interkulturellen Beziehungen, zu Förderung von Schlüsselqualifikationen in Sprach-/Kultur-/Medienkompetenz sowie Angebote im Bereich der Eltern-/Familien-/Frauen-/Männerbildung; auch Gesundheitsbildung für Gesundheitsvorsorge/Arbeitsschutz, wenn mindest. 50% d. maßnahmebezogenen Kosten durch Teilnahmebeiträge/Drittmittel gedeckt sind) <ul style="list-style-type: none"> <li>=&gt; gefördertes Pflichtangebot muss mindest. 25 v. H. der Maßnahmen aus Bereichen Arbeit/Beruf oder Grundbildung oder Schulabschlüsse enthalten</li> <li>=&gt; <b>Umfang der Landesförderung</b> für das jährl. Pflichtangebot öffentl. Träger bemisst sich nach Anteil an von Land geförderten Unterrichtsstunden in Relation der Einwohnerzahl des Gebiets zur Einwohner-Zahl des Landes (entsprechend 30. Juni des Vorjahres)</li> </ul> </li> <li>- <b>Zuweisungen des Landes §12</b> (Anspruch auf Bezuschussung für Einrichtungen in öffentl. Trägerschaft zu innerhalb des Pflichtangebots entstehenden Unterrichtsstundenkosten; Näheres in Vereinbarung zw. Land und Trägern geregelt, deren Abschluss Förderungsvoraussetzung ist) <ul style="list-style-type: none"> <li>=&gt; das Land fördert 200 000 Unterrichtsstunden ab Haushaltsjahr 2002 nach Maßgabe der jeweiligen Haushaltsgesetze</li> </ul> </li> <li>- <b>Hessische Heimvolkshochschule Burg Fürsteneck §13:</b> zählt explizit als Einrichtung der WB mit Beteiligung des Landes §1; Zuschuss zu Unterrichtsstunden, die in Bereichen des Pflichtangebots (Siehe Grundversorgung) durchgeführt werden und zu ihrer Akademieaufgabe; Näheres wird zw. Land und Träger vereinbart, Vereinbarung ist Förderungsvoraussetzung =&gt; gefördert 50 000 Teilnehmerstunden nach Maßgabe des Haushaltsgesetzes</li> <li>- <b>Hessischer Volkshochschulverband §14</b> (erhält als landesweite Organisation der öffentl. Träger Zuschuss zu Leistungen für WB-Einrichtungen, dazu zählen insbesondere Fort-/WB der Lehrenden, der Organisations-/Qualitätsentwicklung mit Ziel der Akkreditierung und Zertifizierung, zu pädagogischer Beratung, Weiterentwicklung konzeptioneller Planung/Qualifizierung der Praxis, Projektdurchführung/-koordination + Aufbau/Erhalt des Medienverbundes) <ul style="list-style-type: none"> <li>=&gt; vom Hess. Volkshochschulverband zu erbringende Leistungen zur Fort- und WB der Lehrenden sind mindest. zu 50 % der maßnahmebezogenen Kosten durch Teilnahmebeiträge oder Drittmittel zu finanzieren</li> <li>=&gt; Landesförderung in Höhe des Zuschusses 2000, für zusätzliche Leistungen/Projekte sind zusätzliche Zuschüsse möglich</li> </ul> </li> <li>- <b>Finanzierung von WB-Einrichtungen freier Träger</b> <ul style="list-style-type: none"> <li>- anerkannte Träger der WB-Einrichtungen haben Anspruch auf Bezuschussung</li> <li>= derselbe Stundenzuschuss wie öffentl. Träger; Näheres wird in Vereinbarung geregelt, Abschluss der Vereinbarung ist wieder Voraussetzung für eine Förderung</li> <li>- ab 2002 fördert Hessen 90 000 Unterrichtsstunden (im Rahmen des Pflichtangebots bzw.</li> </ul> </li> </ul>

	<p>der WB-Aufgabe) entsprechend je Haushaltsgesetz</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- neu anerkannte Einrichtungen werden jährl. höchstens bis 2800 Stunden gefördert</li> <li>- <b>Bauunterhaltungskosten</b> (§20, für Heim-Vhs Burg Fürsteneck; auch Einrichtungen freier und öffentl. Träger können Zuschuss zu notwendigen Investitionskosten erhalten)</li> <li>- <b>Bildungsurlaub</b> (Siehe Bildungsurlaubsgesetz)</li> <li>- <b>Innovationspool</b> (§19; 2,5 v. H. des staatlichen Fördervolumens für WB, in der Regel für ausgeschriebene Projekte für die sich Träger bewerben können; zur Förderung der Qualitätsentwicklung und Zusammenarbeit sowie Beteiligung an Projekten des Bundes u. der EU</li> <li>- <b>Erprobung neuer pädagogischer/organisatorischer Formen §24</b> (dazu Abweichung von Vorgaben dieses Gesetzes möglich und mögl. Finanzierung)</li> </ul>
4) Schulabschlüsse/Prüfungen	<p><b>4) - §5</b> Für Prüfungen zum nachträgl. Erwerb v. Hauptschulabschluss/mittlerem Abschluss beruft das zuständige Staatliche Schulamt für Schulen für Erwachsene d. Prüfungsausschuss und die/den Vorsitzende_n; Lehrkräfte der Schulen für Erwachsene sollen einbezogen werden; die Lehrkräfte d. Vorbereitungskurse können als PrüferInnen berufen werden, sofern entsprechende Lehrbefähigung/Qualifikation vorhanden sind</p>
<b>Besonderheiten</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>- <b>befristete Gesetzesgültigkeit</b> bis 31.12. 2011 (für diesen Zeitraum gelten auch die nach §§ 12, 13, 18 HWBG gemeinsam abgeschlossenen Vereinbarungen zw. Land u. Einrichtungsträgern über die Förderung)</li> <li>- <b>Innovationspool</b> (§19)</li> <li>- <b>barrierefreie Raumauswahl</b> (§§1, 2)</li> <li>- <b>Erwerb von Schulabschlüssen</b> explizit zu den Aufgaben der WB gezählt sowie auch <b>Eltern-, Familien-, Frauen- und Männerbildung</b> (§2)</li> </ul> <p>=&gt; großer Umfang der Grundversorgung</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- <b>Land verpflichtet sich zur Förderung</b> (§6)</li> </ul>



Regelungen der allgemeinen Erwachsenenbildung	<b>Mecklenburg-Vorpommern</b>
<b>Quellen</b>	<p><b>Weiterbildungsgesetz (WBG-M-V)</b> vom 28. April 1994, GVOBl. M-V 1994, S. 555, zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 17. Dezember 2009 (GVOBl. M-V S. 729, 734)</p> <p><b>Landesverordnung über die Anerkennung von Einrichtungen der WB nach dem WBG (AVOWBG-M-V)</b>, vom 12. September 1995</p> <p><b>Landesverordnung über die Zuständigkeiten für die Durchführung des WBG (WBGZustLVO M-V)</b>, vom 20. Januar 2006</p> <p><b>Landesverordnung über die Förderung von WB-Beratungsstellen und der WB-Datenbank MV (WeiBiBerStFöV MV)</b>, vom 23. September 2002</p> <p><b>Kostenverordnung für die Vornahme von Anerkennungen von Einrichtungen der WB nach dem WBG (AkostVO)</b>, vom 3. Januar 1996</p>
<b>Was wird im Einzelnen rechtlich geregelt im Erwachsenenbildungsgesetz?</b>	<p>I Grundsätze und II Einrichtungen der Weiterbildung und ihre Anerkennung  III Förderung der Weiterbildung  IV Weiterbildungsinformation und -beratung  V Koordinierung und Anhörung und VI Ermächtigung und Durchführungsbestimmungen</p>
<p><b>Grundlegende inhaltliche Fest-schreibungen</b></p> <p>1) Aufgaben und Ziele</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>▪ Grundsätze</li> <li>▪ Weiterbildungsform</li> <li>▪ Aufgabenteilung/ Pflichten</li> </ul> <p>2) Anerkennung der Förder-fähigkeit</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>▪ Voraussetzungen</li> <li>▪ Verfahren</li> </ul>	<p><b>1) - gleichberechtigter Teil des Bildungswesens</b> (Landesverfassung enthält Gebot zur Chancengleichheit im Bildungswesen Art. 8 + Förderung von Kultur und Wissenschaft mit Aufgabe des Landes, die Jugend- und Erwachsenenbildung zu fördern Art. 4)</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- umfasst gleichrangig <b>allgemeine, politische, berufliche WB (§3)</b></li> <li>- <b>Ziel</b> = Förderung einer selbstbestimmten/verantwortl. Lebensgestaltung im persönl./öffentl./berufl. Bereich (§3)</li> <li>- dient auch Zweck der gesellschaftlichen Gleichstellung von Frau und Mann*</li> <li>- <b>allg. WB</b> =&gt; Selbstentfaltung jedes_r Einzelnen; Förderung der Urteilsselbstständigkeit, Auseinandersetzung mit Kunst/Kultur, Ethik/Religion; Bewältigungshilfe von Lebensproblemen; Bildungsdefizitausgleich aus erster Bildungsphase</li> <li>- <b>polit. WB</b> =&gt; Kenntniserweiterung in den Bereichen Politik/Wirtschaft/Gesellschaft sowie Erkenntnisse gesellschaftlicher Zusammenhänge durch Beurteilungskriterien für politisches, wirtschaftliches und gesellschaftliches Handeln, Fördern der Fähigkeit zu aktiver Teilhabe an gesellschaftlicher und staatlicher Willensbildung</li> <li>- <b>öffentliche Aufgabe §2:</b> Förderung/Unterstützung der Entwicklung eines pluralen und flächendeckenden Weiterbildungsangebotes (dazu Zusammenarbeit mit WB-Einrichtungen, (Hoch-)Schulen, Kirchen, Rundfunk- und Fernsehanstalten u. a.)</li> <li>- Einrichtungen der WB in freier und kommunaler Trägerschaft + Landesorganisationen wirken bei Sicherung eines vielseitigen, bedarfsgerechten Angebots</li> <li>- <b>Anhörung d. Landesorganisationen</b> vor Gesetzgebungsverfahren, Verordnungs-/Richtlinienerlass §18</li> <li>- <b>Landkreise/kreisfreie Städte</b> errichten und unterhalten in ihrem Wirkungskreis eine anerkannte Einrichtung (meist eine Volkshochschule) für die Sicherung der <b>Grundversorgung §5</b> gemäß der Zielsetzung und Aufgabe der WB in §3</li> <li>- andere anerkannte Einrichtungen werden bei der Grundversorgung gleichberechtigt berücksichtigt</li> <li>- <b>Einrichtung von Beiräten</b> innerhalb kommunal. Selbstverwaltung für Gewährung der Zusammenarbeit anerkannter Einrichtungen im Grundversorgungssinn möglich</li> </ul> <p><b>2) - Anerkennung für Einrichtungen</b> (auf schriftl. Antrag), <b>wenn §7:</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- sie nach Art/Umfang/Dauer ihrer Veranstaltungen, der Lehrplangestaltung und -methoden sowie nach räuml./sächl./personeller Ausstattung erfolgreiche WB-Arbeit leisten und geleistet haben</li> <li>- geleitet von einer durch Vorbildung und Berufserfahrung für WB qualifizierten Person (i.R. hauptberufliche Tätigkeit) und d. Veranstaltungen grundsätzlich für Jede_n zugänglich sind</li> <li>- ihre pädagogischen MitarbeiterInnen Mitwirkungsmöglichkeiten bei Planung/Durchführung der Veranstaltungen haben</li> <li>- sie eine ausreichende Zahl qualifizierter Personen als Lehr-/Ausbildungskräfte einsetzt und deren berufliche Fortbildung gewährleisten</li> </ul>

<p>3) Förderungsmaßnahmen/ Finanzierung</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>▪ Förderungsmaßnahmen für Einrichtungen/Träger, bestimmte Angebote und Privatpersonen</li> <li>▪ Von Förderung ausgeschlossene Angebote</li> </ul>	<p>- sie bestehende Gesetze einhält und im Einklang mit Grundgesetz + Landesverfassung steht</p> <p>- Verpflichtung zu <b>TeilnehmerInnenschutz (§8)</b></p> <p>- Verpflichtung notwendige Auskünfte/Unterlagen zur Beurteilung zu liefern und zuständigen BehördenvertreterInnen Zutritt zur Einrichtung zu gewähren</p> <p>- <b>Frist für Anerkennung (§9)</b>; kann verlängert werden, wenn Voraussetzungen und Pflichten eingehalten wurden; Anerkennung erlischt ohne Verlängerung</p> <hr/> <p><b>3) - für anerkannte Einrichtungen, nach Maßgabe des Haushalts §§10-14 (ohne Rechtsanspruch auf Förderung §7)</b></p> <p>- <b>Förderung der Grundversorgung (§10)</b>: über Landkreise/kreisfreie Städte für anerkannte Einrichtungen gemäß der Sicherstellung der Grundversorgung =&gt; d. h. Zuschüsse für Personalkosten des hauptamtl./hauptberufl. pädagogischen Personals + anerkannte förderfähige Aufwendungen (entsprechend §11 Abs. 3) =&gt; der Volkshochschulverband M-V erhält (als Landesorganisation der Einrichtungen) Zuschüsse zu den anerkannten Personal- und Sachkosten</p> <p>- <b>Institutionelle und maßnahmebezogene Förderung (§11)</b>: für anerkannte Einrichtungen und ihre Landesorganisationen möglich (§11)</p> <p>- <b>Förderung für Einrichtungen mit Beherbergungsbetrieb (§12)</b> möglich: Zuschüsse für anerkannte Einrichtungen mit überregionaler Bedeutung z. B. Heimvolkshochschulen, Akademien zu förderfähig anerkannten Personal- und Sachkosten</p> <p>- <b>Instandsetzung/Ausstattung von Unterrichtsräumen (§13)</b>: Zuschüsse für überregionale, anerkannte Einrichtungen für notwendige Instandsetzung von Arbeits-/Unterrichtsräumen, Ausstattung mit Lehr-/Arbeitsmitteln</p> <p>- <b>Förderung von Modellvorhaben (§14)</b>: in der Regel brauchen Träger des Vorhabens dazu ebenfalls die staatliche Anerkennung</p> <p>- <b>Bildungsfreistellung</b> (Siehe Bildungsfreistellungsgesetz M-V)</p> <p>- <b>Förderung der allgemeinen und politischen WB</b> (Zuwendungen für anerkannte Einrichtungen für Planung/Organisation/Durchführung von derartigen Maßnahmen; <i>Siehe Richtlinien zur Förderung der allg. und polit. WB durch Ministerium für Arbeit u. Bau</i>)</p> <p>- <b>Förderung politischer WB</b>: (für Träger politischer Bildung, Kommunen, Institutionen, Vereine oder Einzelpersonen, die Maßnahmen polit. B. durchführen; <i>Siehe Richtlinie für die Gewährung von Zuwendungen durch M-V zur Förderung politischer Bildung</i>)</p> <p>- <b>Förderung der Verbesserung der Vereinbarkeit von Arbeits- und Familien-/Privatleben</b> (Siehe dazu gleichnamige Richtlinie von 2008)</p> <p>- <b>von institutioneller Förderung ausgeschlossene Einrichtungen</b>: =&gt; mit Zweck der Gewinnerzielung oder sonstig gewerblich =&gt; wenn ganz od. überwiegend berufl. Fortbildung/Umschulung nach Arbeitsfördergesetz =&gt; die überwiegend ausgeschlossenen Bildungsmaßnahmen dienen</p> <p>- <b>Bildungsmaßnahmen, die von Förderung ausgeschlossen sind</b>, wenn: =&gt; überwiegend Erholung/Unterhaltung; für Erwerb von Funklizenz/Fahrerlaubnis o. ä. =&gt; es überwiegend um das Ausüben und nicht den Erwerb einer Fähigkeit geht =&gt; sportliche Aus- und Weiterbildung oder für Kenntnisse auf Gebieten des Feuer- und Katastrophenschutzes, Erste Hilfe oder Pannenhilfe =&gt; Nachhilfestunden, Besuche von Filmen, Konzerten und Theaterstücken, gesellige Veranstaltungen, Studienreisen (soweit nicht integraler Bestandteil der WB-Veranst.) =&gt; Veranstaltungen mit partei- oder verbandspolitischem Charakter</p>
<p>4) Schulabschlüsse/Prüfungen</p>	<p><b>4) - Erwerb der Berufsreife u. Mittleren Reife an Vhs kann durch Schulbehörde zugelassen werden, Vorsitzender der Prüfungskommission ist von Schulbehörde, Zuschüsse an Vhs-Träger der vorbereitenden Kurse sind möglich (§32, Schulgesetz für das Land Mecklenburg-Vorpommern von 2006)</b></p>

<b>Besonderheiten</b>	<p>* Zur <b>Gleichberechtigung von Frau und Mann</b> sollen d. Einrichtungen spezielle Bildungsangebote entwickeln, die hinsichtlich Themenstellung, Kinderbetreuungsangebot und zeitl. Rahmen für Frauen eine qualifizierte WB sicherstellen sollen (§3 Abs. 6)</p> <ul style="list-style-type: none"><li>- Fördermöglichkeiten über Grundversorgung hinaus</li><li>- <b>Weiterbildungsinformation u. -beratung</b> (§16), zur Einrichtung von WB-Beratungsstellen in Landkreisen/kreisfreien Städten Zuschüsse zu den für hauptamtliche WB-BeraterInnen anfallenden Personal- und Sachkosten mögl., WB-Datenbank M-V (<i>ist auch Testsieger 2009</i>)</li><li>- <b>Ausschluss der Doppelförderung</b> (§15), die Gesamtförderung aus öffentlichen Mitteln darf 90% der förderfähigen Kosten nicht übersteigen</li></ul>
-----------------------	--

Regelungen der allgemeinen Erwachsenenbildung	<b>Niedersachsen</b>
<b>Quellen</b>	<p><b>Gesetz zur Förderung der Erwachsenenbildung (NEBG)</b>, vom 17. Dezember 1999, zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 23. November 2004 (Nds. GVBl. S. 508)</p> <p><b>Verordnung zur Durchführung des NEBG (DVO-NEBG)</b>, vom 25. Mai 2005</p> <p><b>Verordnung über die Berechnungsgrundlage für die Finanzhilfe nach dem NEBG (FinVO NEBG)</b>, vom 01.12.2005, gültig bis 31.12.2010</p>
<b>Was wird im Einzelnen rechtlich geregelt im Erwachsenenbildungsgesetz?</b>	<p><b>§1</b> Stellung und Aufgabe der EWB, <b>§2</b> Grundsätze der staatl. Förderung, <b>§3</b> Finanzhilfeberechtigung, <b>§4</b> Aufteilung und Verwendung der Finanzhilfen und Verwendung, Ausschlussfrist, <b>§§ 5-7</b> Finanzhilfe für Landeseinrichtungen, Einrichtungen auf kommunaler Ebene, Heimvolkshochschulen, <b>§8</b> Berücksichtigungsfähige Bildungsmaßnahmen, <b>§9</b> Landesverbände, Kooperation von Einrichtungen, <b>§10</b> Qualitätssicherung und Evaluation, <b>§11</b> Übertragung von Aufgaben Agentur für Erwachsenen- und Weiterbildung, <b>§12</b> Prüfung durch den Landesrechnungshof</p>
<p><b>Grundlegende inhaltliche Festschreibungen</b></p> <p>1) Aufgaben und Ziele</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>▪ Grundsätze</li> <li>▪ Weiterbildungsform</li> <li>▪ Aufgabenteilung/Pflichten</li> </ul> <p>2) Anerkennung der Förderfähigkeit</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>▪ Voraussetzungen</li> <li>▪ Verfahren</li> </ul>	<p><b>1)</b> - eigenständiger, gleichberechtigter Teil des Bildungswesens  - Landesverfassung gewährt <b>Recht auf Bildung aber nicht explizit für EWB</b> oder bezüglich einer Verpflichtung des Landes WB-Einrichtungen zu fördern</p> <p>- <b>umfasst allgemeine, politische, kulturelle und berufliche Bildung (§1)</b></p> <p>- <b>Aufgabe/Ziel:</b> Bildungsberatung und Planung/Durchführung von Maßnahmen zur Stärkung der Persönlichkeit, Gestaltung des Übergangs von der allgemeinen zur berufl. Bildung und Fortsetzung/Wiederaufnahme organisierten Lernens</p> <p>- Inhalt soll durch Bildungsbedürfnisse bestimmt sein und allen (unabhängig) die Chance zur freien Persönlichkeitsentfaltung und Mitgestaltung der Gesellschaft bieten, indem sie sich die dafür erforderlichen Kenntnisse/Fähigkeiten/Fertigkeiten aneignen können</p> <p>- die Eigenständigkeit der Einrichtungen in selbständiger Angebotsgestaltung und Personalauswahl bleibt von staatlicher Förderung unberührt</p> <p>- das Fachministerium kann einem Dachverband der Erwachsenenbildung Verwaltungsaufgaben zur Durchführung dieses Gesetzes übertragen (unter Erstattung der persönlichen/sächl. Verwaltungskosten; dieser muss eine organisatorisch selbstständige Stelle „<b>Agentur für Erwachsenen- und WB</b>“ bilden, die der Überwachung des Fachministeriums und Landesrechnungshof untersteht (§11)  =&gt; Siehe Vorschrift zur Übertragung von Aufgaben auf den <b>Niedersächsischen Bund für freie Erwachsenenbildung e.V.</b> (vom 13.12.2005)</p> <p>- <b>Vereinbarung</b> mit kommunal tätigen Einrichtungen, Landeseinrichtungen, Heimvolkshochschulen über <b>Aufteilung des Gesamtsatzes</b> der Finanzhilfe (§4)  =&gt; die Vereinbarung ist nur wirksam, wenn alle zugestimmt haben</p> <hr/> <p><b>2) - Finanzhilfeberechtigung</b>, auf schriftlichen Antrag (auch rückwirkend für gleiches Jahr möglich)</p> <p>- kommunale Einrichtungen/Landeseinrichtungen/Heimvolkshochschulen sind <b>finanzhilfeberechtigt (§3)</b>, <u>wenn:</u> - a) in dem von der Einrichtung vorgesehenen regionalen/inhaltlichen Arbeitsbereich ein Bedarf besteht</p> <p>- b) sie überwiegend der Erwachsenenbildung dienen und c) für Jede_n offen stehen</p> <p>- d) sie juristische Personen im Sitz Niedersachsens sind</p> <p>- e) sie regelmäßig ihre wirtschaftliche Leistungsfähigkeit nachweisen und die Gewähr der Dauer bieten, f) ihren hauptsächl. Arbeitsbereich in Niedersachsen zu haben</p> <p>- g) sie Leistungen der pädag. Verantwortung nachweisen, die nach Zielsetzung, thematischer Breite und Qualität, die Förderung rechtfertigen</p> <p>- h) sie unter hauptberufl. Leitung langfristig/pädag. planmäßig arbeiten und jährliche Berichte über ihre Arbeitsergebnisse vorlegen</p> <p>- i) sie ihre Bildungsarbeit regelmäßig evaluieren lassen, laufend Qualitätssicherungsmaßnahmen durchführen</p> <p>- j) sie die Fortbildung ihres hauptberufl./nebenberufl./ehrenamtl. Personals sicherstellen</p> <p>- k) sie seit wenigstens 3 Jahren vor Antragstellung bestehen und in dieser Zeit die Voraussetzungen b-i erfüllt haben (sowie Absätze 2-3)</p>

	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Diese Feststellung kann versagt werden, wenn die eingeplanten Fördermittel voraussichtlich nicht ausreichen werden, um die Funktionsfähigkeit aller zu fördernden Einrichtungen zu gewährleisten (§3 Abs. 4)</li> <li>- Nachzuweisender <b>Mindestleistungsumfang im Jahr</b> =&gt; Landeseinrichtungen: mindestens 30000 Unterrichtsstunden (für sie gilt außerdem, dass sie die Anforderung g) im Gebiet jedes der bis zum 31.12.2004 bestehenden Regierungsbezirke nachweisen) =&gt; Einrichtungen auf kommunaler Ebene: mind. 70 Unterrichtsstunden je 1000 Einwohner =&gt; <b>Volkshochschule</b>: mind. 400 Teilnehmertage</li> <li>- Heimvolkshochschulen müssen einen Internats-/Wirtschaftsbetrieb unterhalten, der fester Bestandteil ihrer besonderen Arbeitsweise ist und ihr hauptberufl. pädagogisches Personal bei der Durchführung von Bildungsmaßnahmen unmittelbar tätig ist</li> <li>- <b>nicht finanzhilfeberechtigt sind Einrichtungen, die:</b> <ul style="list-style-type: none"> <li>- überwiegend Sonderinteressen dienen oder Spezialgebiete behandeln</li> <li>- überwiegend unmittelbarer Aus- und Fortbildung dienen</li> <li>- der Gewinnerzielung dienen, sonstig gewerbliche oder in Anlehnung An ein gewerbliches Unternehmen betrieben werden</li> </ul> </li> </ul>
<p>3) Förderungsmaßnahmen/ Finanzierung</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>▪ Förderungsmaßnahmen für Einrichtungen/Träger, bestimmte Angebote und Privatpersonen</li> <li>▪ Von Förderung ausgeschlossene Angebote</li> </ul>	<p><b>3)</b> - finanzielle Förderung nach Maßgabe des Haushaltsplans, mit dem Ziel eines pluralen, bedarfsgerechten, flächendeckenden Angebotes (kann bis 30. Juni des Folgejahres geltend gemacht werden)</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- <b>Finanzhilfe für Landeseinrichtungen (§5):</b> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Grund- und Leistungsförderung je 50 vom 100 des für sie vorgesehenen Gesamtsatzes, der Anteil wird für 3 Jahre festgeschrieben (für Berechnungsbestimmungen siehe §5)</li> </ul> </li> <li>- <b>Finanzhilfe für Einrichtungen auf kommunaler Ebene (§6):</b> <ul style="list-style-type: none"> <li>- für deren Träger; Grundförderung umfasst 30 vom 100 (einwohnerbezogen je Einzugsgebiet aufgeteilt, zur Förderung des ländlichen Raums wird Zahl hier mit höheren Faktor gewichtet), Leistungsförderung 70 vom 100 des für die Einrichtungen vorgesehenen Gesamtsatzes (nach Anteil der Einrichtung am Gesamtarbeitsumfang der berücksichtigungsfähigen Bildungsmaßnahmen aller Volkshochschulen); für Berechnungsbedingungen siehe §6</li> </ul> </li> <li>- <b>Finanzhilfe für Heimvolkshochschulen (§7):</b> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Grund- und Leistungsförderung umfassen 50 vom 100 des für sie vorgesehenen Gesamtsatzes, dabei werden max. 12 000 anererkennungsfähige Teilnehmertage berücksichtigt</li> <li>- Grundförderung in gleichen Beträgen an alle finanzhilfeberechtigten Heimvolkshochschulen; Leistungsförderung wird durch Anteil an Gesamtarbeitsumfang der Heim-VHS verteilt; für Berechnung siehe §7</li> </ul> </li> <li>- <b>Bildungsurlaub</b> (Siehe NBildUG)</li> <li>- <b>Bildungsmaßnahmen von besonderem gesellschaftlichen Interesse</b> werden mit höherem Faktor bei der Arbeitsaufwandsberechnung gewichtet (z. B. Definition was dazu zählt an politischer WB; Maßnahmen der Wert und Normorientierung, ökonomische und ökologische Grundfragen, zum Zweiten Bildungsweg, zur Geschlechtergerechtigkeit, Integration, Alphabetisierung, zur Eltern und Familienbildung; Siehe §8 und DVO-NEBG §7)</li> <li>- <b>Förderung der Dachverbandsaufgaben</b> (für Sach- und Verwaltungsaufwand)</li> <li>- <b>Förderung von Kooperationsprojekten zwischen Einrichtungen der WB und Hochschulen</b> (für Arbeitsmarkt; Kommunikations-/Sozial-/Persönlichkeitskompetenz =&gt; Siehe Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung von Innovationen und wissensbasierter Gesellschaft durch Hochschulen, Forschungseinrichtungen, Einrichtungen der EWB und Berufsakademien)</li> <li>- <b>Verpflichtung zur Evaluation (§10):</b> Geförderte Einrichtungen müssen die Qualität ihrer pädagog. Arbeit sicherstellen, laufend verbessern, dokumentieren und prüfen lassen</li> <li>- sie müssen ihre Bildungseinrichtung alle 4 Jahre durch Dritte evaluieren lassen und diese Ergebnisse dokumentieren</li> <li>- <b>Von der Förderung ausgeschlossen</b> sind Maßnahmen, die: nicht allen offenstehen; betriebsinterne WB und arbeitsplatzbezogene Inhalte; es einen örtlichen Ausrichter gibt, der Veranstaltungen durchführt und über eigenes hauptberufliches/pädagogisches Personal</li> </ul>

	<p>verfügt oder diese Ausrichter erwerbswirtschaftlich tätig ist; Zweck der Erholung und Unterhaltung, touristischen Charakter haben; sportliche WB, Selbstverteidigung, Erste Hilfe, (Pflege-/Kranken-/Schwangerschafts-)Gymnastik, Erwerb v. Berechtigungen zum Führen v. Land-, Wasser-, Luftfahrzeuge oder Jagdscheinen; Erwerb esoterisch./astrolog. Techniken</p>
<p>4) Schulabschlüsse/Prüfungen</p>	<p><b>4)</b> - Möglichkeit zum Nachholen von Schulabschlüssen des Zweiten Bildungswegs an Vhs, scheinbar ohne Prüfung durch Vhs  - Hochschulzugang für beruflich Qualifizierte ohne Abitur</p>
<p><b>Besonderheiten</b></p>	<ul style="list-style-type: none"> <li>- <b>Abstimmung über Aufteilung des Gesamtsatzes der Finanzhilfe</b></li> <li>- Verwaltungsaufgaben zur Durchführung dieses Gesetzes einem Dachverband übertragen =&gt; „<b>Agentur für Erwachsenen- und Weiterbildung</b>“</li> <li>- <b>Bildungsmaßnahmen von besonderem gesellschaftlichem Interesse</b> werden mit einem höherem Faktor bei der Aufwandsentschädigung berechnet</li> </ul>

Regelungen der allgemeinen Erwachsenenbildung	<b>Nordrhein-Westfalen</b>
<b>Quellen</b>	<b>Erstes Gesetz zur Ordnung und Förderung der Weiterbildung im Lande NRW (WBG)</b> , vom 14. April 2000, zuletzt geändert durch das Gesetz vom 15. Februar 2005
<b>Was wird im Einzelnen rechtlich geregelt im Erwachsenenbildungsgesetz?</b>	I Grundsätze II Einrichtungen der Weiterbildung in der Trägerschaft von Gemeinden und Gemeindeverbänden III Einrichtungen der Weiterbildung in anderer Trägerschaft IV Ergänzende Bestimmungen
<b>Grundlegende inhaltliche Fest-schreibungen</b>  1) Aufgaben und Ziele <ul style="list-style-type: none"> <li>▪ Grundsätze</li> <li>▪ Weiterbildungsform</li> <li>▪ Aufgabenteilung/ Pflichten</li> </ul>  2) Anerkennung der Förder-fähigkeit <ul style="list-style-type: none"> <li>▪ Voraussetzungen für Ein-richtungen</li> <li>▪ Verfahren</li> </ul>	<b>1) - Jede_r hat das Recht, die zur freien Persönlichkeitsentfaltung und Berufswahl</b> erforderlichen Kenntnisse/Qualifikationen zu erwerben/vertiefen (§1) - umfasst <b>allgemeine, politische, berufliche, kulturelle WB + Erwerb von Schulab-schlüssen und Familienbildung</b> ; gleichberechtigter Teil des Bildungswesens (§3) - EWB ist zu fördern und andere Träger als Staat/Gemeinden/Gemeindeverbände werden anerkannt (wie Kirchen, freie Vereinigungen...) laut Landesverfassung von NRW Art. 17 - <b>Aufgabe der WB (§3):</b> Förderung der Persönlichkeitsentfaltung, der Mitgestaltung des demokrat. Gemeinwesens, Hilfe bei der Anforderungsbewältigung der Arbeitswelt - <b>WB-Einrichtungen im Sinne dieses Gesetzes</b> = Einrichtungen in kommunaler Trägerschaft und anerkannte Bildungsstätten in anderer Trägerschaft => <b>nicht dazu gehört</b> , wer überwiegend der WB der Mitglieder des Trägers im Bereich der freizeitorientierten Kreativität fördernden Bildung oder der WB der Bediensteten des Trägers dient oder dessen Angebot überwiegend Spezialgebiete behandelt - Recht auf selbstständige Lehrplangestaltung und Mitwirkungsrecht der Mitarbei-terInnen (§4) - <b>Sicherstellung des Angebots</b> durch Einrichtungen der Kreise/kreisfreien Städte/ kreisangehörigen Gemeinden sowie anderer Träger (§4) - <b>Verpflichtung Einrichtungen zu errichten §§10, 11</b> haben kreisfreie Städte, Große und Mittlere kreisangehörige Städte u. diese zu unterhalten (= Volkshochschule), Mittlere können Aufgabe an Kreis übertragen, für übrige Gemeinden ist der Kreis verantwortlich (oder kommunale Gemeinschaftsarbeit der EinwohnerInnen) - <b>Grundversorgung durch Pflichtangebot der Volkshochschulen</b> (Genauer in §11) - <b>Zusammenarbeit §5</b> für System lebensbegleitenden Lernens: zwischen WB-Einrich-tungen, Schulen (insbesondere des Zweiten Bildungswegs) Hochschulen, Einrichtungen der berufl. Aus-/Weiterbildung + Landesorganisationen, Fachinstitute - <b>Land verpflichtet sich zur Förderung</b> der WB §7 (= Beteiligung an Personalkosten, Berechnung nach Stellen, Unterrichtsstunden, Teilnehmertagen §8) => an geförderten Stunden müssen im Jahresdurchschnitt mindest. 10 TeilnehmerInnen in NRW wohnen oder arbeiten; bei geförderten Teilnehmertagen darf Personenanteil der- jenigen, die nicht in NRW wohnen/arbeiten nicht 15 von 100 Tagen jährl. übersteigen) - <b>Weiterbildungskonferenz §20:</b> jährlich durchgeführt zur Bewertung der bisherigen Ent-wicklungen und Empfehlung für künftige Arbeit auf Systemebene (alle an der Ausführung des WBG Beteiligten sind eingeladen) - <b>Regionalkonferenz §21:</b> mindest. jährlich zur Unterstützung/Neustrukturierung der WB in Regionen; Überprüfung der Gesetzeswirksamkeit; Sicherung der WB-Angebote und deren Förderung; Bezirksregierungen laden Träger/Einrichtungen ihres Bezirks und das zuständige Landesjugendamt ein (freiwillige Teilnahme)  <b>2) - Einrichtungen der WB haben die Aufgabe ein bedarfsgerechtes Angebot im Sinne dieses Gesetzes bereitzustellen</b> (in Zusammenarbeit mit anderen Einrichtungen) - Lehrveranstaltungen sind für alle zugänglich (bis auf abschlussbezogene) - <b>personelle Grundausrüstung</b> kann sein: - pädagogische MitarbeiterInnen für Planung /Durchführung der Veranstaltungen; MitarbeiterInnen für Verwaltungsdienst u. Sonstige

	<ul style="list-style-type: none"> <li>- sind Bedienstete des Trägers (§12)</li> <li>- Einrichtung wird geleitet von hauptberufl./hauptamtl. pädagog. MitarbeiterIn</li> <li>- die <b>Fördervoraussetzungen</b> sind erfüllt, <u>wenn (§15)</u>: - nach Art und Umfang die Gewähr der Dauer geboten ist</li> <li>- die Bildungsstätte ein Mindestangebot für WB von 2800 Unterrichtsstunden jährlich im Einzugsbereich NRW durchführt</li> <li>- sie ausschließlich dem Zweck der Weiterbildung dient,</li> <li>- das Veranstaltungsangebot nicht vorrangig Zwecken einzelner Betriebe dient oder der Gewinnerzielung</li> <li>- sich der Träger verpflichtet, der zuständigen Bezirksregierung Auskunft über die Veranstaltungen zu geben und sich einer Zusammenarbeit für das System lebensbegleitenden Lernens (aus §5) verpflichtet</li> <li>- der Träger zu einer Kontrolle seines Finanzgebarens bereit ist, die ordnungsgemäße Verwendung der Fördermittel gewährt</li> <li>- die Bildungsstätte eine Satzung zum Mitwirkungsrechts der MitarbeiterInnen hat</li> <li>- Verpflichtung Träger und Einrichtungen, die zur Festsetzung des Zuschusses erforderlichen Auskünfte zu erteilen und nachzuweisen (§19)</li> </ul>
<p>3) Förderungsmaßnahmen/ Finanzierung</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>▪ Förderungsmaßnahmen für Einrichtungen/Träger, bestimmte Angebote und Privatpersonen</li> <li>▪ Von Förderung ausgeschlossene Angebote</li> </ul>	<p><b>3) - Zuweisungen des Landes:</b> Erstattung der Kosten für Unterrichtsstunden im Rahmen des Pflichtangebots der Vhs und 1600 Unterrichtsstunden einer pädog. hauptberufl. Stelle =&gt; ausschließlich für Einsatz in WB; die Kostenerstattung ist nach Durchschnittsbeträgen <u>jährlich im Haushaltsgesetz festgelegt</u> (§13) =&gt; Träger der Pflichtaufgabe für das Pflichtangebot der Vhs in vierteljährl. Teilbeträgen im Voraus</p> <p>- <b>Finanzierung von Einrichtungen der WB in anderer Trägerschaft (§16)</b>, wie z. B. Kirchen und freie Vereinigungen, wenn sich ihr Angebot nach den Aufgaben der WB in §3 richtet:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Anspruch auf Bezuschussung durch das Land für Träger anerkannter Einrichtungen</li> <li>- Zuschuss zu durchgeführten Unterrichtsstunden/Teilnehmertage im Bereich des Pflichtangebots (welches auch für Vhs gilt) sowie pro geförderte 1400 Unterrichtsstunden bzw. 1300 Teilnehmertage zu den Kosten einer mindest. 75 v. H. besetzten Stelle</li> <li>- ausschließlich für WB-Zwecke</li> <li>- Durchschnittsbeträge in Höhe von 60 v. H. der Durchschnittsbeträge gemäß §13 <u>jährlich im Haushaltsgesetz festgesetzt</u></li> <li>- Landeszuschuss darf Höchstförderbetrag nicht übersteigen; neu anerkannte Einrichtungen erhalten eine jährliche Förderung von höchstens 2800 Unterrichtsstunden für zwei Stellen</li> <li>- nach 31.12.2004 anerkannte Einrichtungen eine erhalten Förderung mit Beginn des 5. Haushaltsjahres nach der Anerkennung (bis auf diesen Punkt gilt alles auch für kommunale Familienbildungsstätten)</li> </ul> <p>- <b>Investitionskosten (§17):</b> - Mittel des Schulbauprogramms im jeweiligen Gemeindefinanzierungsgesetz können auch für WB-Einrichtungen in kommunaler Trägerschaft genutzt werden</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- WB-Einrichtungen in anderer Trägerschaft können Zuschüsse für notwendige Investitionskosten gewährt werden</li> </ul> <p>- <b>Zusätzliche Förderung für Lehrgänge zum Nachholen von Schulabschlüssen (§18)</b> (für Einrichtungen, wenn sie bereits seit 2002 dieses Angebot durchgeführt haben)</p> <p>- <b>Bildungsurlaub</b> (Siehe Arbeitnehmerweiterbildungsgesetz)</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- die besondere Förderung von Einrichtungen/Maßnahmen der außerschulischen Jugendbildung, politischen Bildung beruflichen Fort-/Weiterbildung, Familienbildung bleiben davon unberührt (§18)</li> </ul>
<p>4) Schulabschlüsse/Prüfungen</p>	<p><b>4) - WB-Einrichtungen haben das Recht staatliche Prüfungen durchzuführen (§6)</b>, insbesondere für nachträgliche Schulabschlüsse, wenn sie gleichwertig mit staatl. Lehrgängen sind (Lehrgänge/Prüfung unter Fachaufsicht des zuständigen Ministeriums) =&gt; bestimmt durch Rechtsverordnung, Prüfungsordnung</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Projekt Abitur online</li> </ul>



<b>Besonderheiten</b>	<ul style="list-style-type: none"><li>- Recht auf <b>Persönlichkeitsentfaltung</b>, freie Berufswahl §1</li><li>- <b>Familienbildung</b>; expliziter Einbezug der <b>Schulabschlüsse</b> in Förderung und Grundsatz</li><li>- <b>Recht Prüfungen durchzuführen</b></li><li>- Anspruch auf Bezuschussung für Einrichtungen in anderer Trägerschaft §16</li><li>- Verpflichtung zur Errichtung/Unterhaltung von Einrichtungen §7 + Pflichtangebot für Vhs</li><li>- <b>Regionalkonferenz</b> §21 und Weiterbildungskonferenz §20</li></ul>
-----------------------	--

Regelungen der allgemeinen Erwachsenenbildung	<b>Rheinland-Pfalz</b>
<b>Quellen</b>	<b>Weiterbildungsgesetz (WBG)</b> , vom 17. November 1995, GVBl 1995, S. 454, zuletzt geändert am 16.12.2002 <b>Landesverordnung zur Durchführung d. WBG (WBGDVO)</b> , vom 5. Februar 1996, zuletzt geändert 2006
<b>Was wird im Einzelnen rechtlich geregelt im Erwachsenenbildungsgesetz?</b>	I allgemeine Grundsätze II Volkshochschulen, III Landesorganisation der Weiterbildung in freier Trägerschaft IV Umfang der Förderung V Landesbeirat und Beiräte für Weiterbildung, VI Übergangs und Schlussbestimmungen
<b>Grundlegende inhaltliche Festschreibungen</b>  1) Aufgaben und Ziele <ul style="list-style-type: none"> <li>▪ Grundsätze</li> <li>▪ Weiterbildungsform</li> <li>▪ Aufgabenteilung/Pflichten</li> </ul> 2) Anerkennung der Förderfähigkeit <ul style="list-style-type: none"> <li>▪ Voraussetzungen für Einrichtungen</li> <li>▪ Verfahren</li> </ul>	<p><b>1)</b> - WB ist eigenständiger, gleichberechtigter Bereich des Bildungswesens in öffentl. Verantwortung für persönl./berufl./gesellschaftl. Bedürfnisse d. ganzen Menschen; umfasst <b>allgemeine/politische/berufliche WB (§1)</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Maßnahmen von anerkannten Volkshochschulen, anerkannten Landesorganisationen/Einrichtungen freier Träger sind gleichrangig und. –wertig (§3)</li> <li>- in <b>Landesverfassung Art. 37:</b> Volksbildungswesen (u. a. Volkshochschulen) soll von Staat/Gemeinden gefördert werden; Errichtung privater/kirchl. Volksbildungseinrichtungen ist gestattet</li> <li>- <b>Aufgaben der WB (§2):</b> Verwirklichung des Rechts auf Bildung; Beitrag zur Chancengerechtigkeit, insbesondere Gleichstellung zw. Frau und Mann sowie behinderten und nicht-behinderten Menschen, Abbau von Bildungsdefiziten, Vertiefung/Ergänzung/Erweiterung vorhandener oder neuer Kenntnisse/Fähigkeiten/Qualifikationen, Befähigung zu eigenverantwortlichem, selbstbestimmten Handeln privat u. öffentl. sowie Mitverantwortung im berufl./öffentl. Leben</li> <li>- Recht auf eigenständige, freie Lehrplangestaltung u. Personalwahl (§3)</li> <li>- Veranstaltungen sollen für Jede_n zugänglich sein ohne Benachteiligung, die Programmplanung soll auch für Personen mit Familienarbeit erfüllbar sein (§3)</li> <li>- Förderung durch Land und kommunal. Gebietskörpersch. = <b>öffentl. Aufgabe (§6)</b></li> <li>- <b>Gremien:</b> Landesbeirat (§§21, 22), Statistikkommission (§23), Beiräte für kreisfreie Städte und Landkreise (§§24, 25), regionale WB-Zentren (§26)</li> </ul> <p><b>2)</b> - VHS und Landesorg. der WB freier Träger (deren Einrichtungen) müssen planmäßige, kontinuierliche WB gewährleisten mit Art/Umfang d. Tätigkeit, Struktur/Organisation, räuml./sachl./personeller Ausstattung (§3)</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- <b>Volkshochschulen sind (§7)</b> Einrichtungen die von der ihr zugehörigen Gebietskörperschaft getragen werden oder rechtsfähig unter deren Beteiligung gemeinnützig arbeiten + Mitglied im Verband der Vhs von Rheinland-Pfalz e.V. sind</li> <li>- überregionale Bedeutung haben Heimvolksschulen mit Internatsbetrieb</li> <li>- <b>eine Volkshochschule wird</b> (für jede kreisfreie/große kreisangehörige Stadt sowie jede andere kommunale Gebietskörperschaft mit mehr als 25000 EW, jeden Landkreis) <b>anerkannt wenn (§8):</b> - sie ihren Auftrag wahrnimmt (aus Grundgesetz, Verfassung Rheinland-Pfalz), ihr Sitz überwiegend im Einzugsgebiet Rheinland-Pfalz ist</li> <li>- unter Voraussetzung der Planmäßigkeit/Kontinuität (§3 Abs.2) u. vorwiegend WB dient</li> <li>- sie nicht überwiegend auf Spezialgebieten tätig ist od. vorrangig gruppenspezifischen Eigeninteressen ihres Trägers/Verbandes insb. innerbetriebl. Fortbildung dient</li> <li>- sie nicht auf Gewinnerzielung ausgerichtet ist</li> <li>- ihre Veranstaltungen grundsätzl. allen offen stehen und Programme veröffentlicht werden</li> <li>- sie ihre Arbeitsprogramme/-ergebnisse und Finanzierung dem Land offenlegt</li> <li>- sie sich verpflichtet im Beirat für WB mitzuarbeiten und die notwendigen Angaben für die <b>WB-Statistik</b> zu erteilen</li> <li>- sie eine hauptberufliche pädagogische Fachkraft im WB-Bereich beschäftigt und Maßnahmen der WB in einem Mindestumfang von 3000 WB-Stunden jährl. durchführt</li> <li>- <b>Ausnahme:</b> Volkshochschulen, die von mehreren Gebietskörperschaften mit insgesamt mehr als 25000 EW gemeinsam unterhalten werden, können anerkannt werden</li> <li>- Anerkennung einer Vhs <b>als Heimvolkshochschule, wenn sie:</b> - die Voraussetzungen</li> </ul>

	<p>für Vhs (bis auf den Mindeststundenumfang) erfüllt</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- von einer kreisfreien Stadt/Landkreis od. Bezirksverband Pfalz getragen wird od. rechtsfähig ist auf gemeinnütziger Grundlage und wesentl. Beteiligung einer Gebietskörperschaft</li> <li>- mindest. 1000 WB-Stunden in Maßnahmen mit internatsartiger Unterbringung im eigengeführten Haus jährl. durchführt (u. dabei eine gleichzeitige Verpflegung/Unterbringung von mindest. 40 Teilnehmenden mögl. ist)</li> </ul> <p>- Änderungen der für Anerkennung maßgeblichen Voraussetzungen sind unverzüglich mitzuteilen (§4)</p> <p>- <b>Landesorgan. d. WB freier Träger</b> (Definition u. Regeln für deren Einrichtungen §10)</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Eine Landesorg. <b>ist anzuerkennen, wenn</b> (§11): - sie ihren Auftrag wahrnimmt (nach Grundgesetz u. Verfassung Rheinland-Pfalz), Sitz u. überwiegender Einzugsbereich im Land</li> <li>- die Grundrechte der Gleichberechtigung erfüllt sind und WB-Maßnahmen ihrer Einrichtungen koordiniert und fördert oder selbst durchführt</li> <li>- sie nicht überwiegend Spezialgebiete bedient od. gruppenspez. Eigeninteressen d. Landesorg./Einrichtungen/ihrer Trägers/insb. innerbetriebl. Fortbildung</li> <li>- sie nicht auf Gewinnerzielung ausgerichtet ist, WB-Veranstaltungen für alle zugänglich sind</li> <li>- ihre Arbeitsprogramme/-ergebnisse und Finanzierung dem Land offengelegt werden</li> <li>- Verpflichtung im jeweiligen WB-Beirat mitzuarbeiten und die notwendigen Angaben zur WB-Statistik zu liefern</li> <li>- sie eine Aufstellung vorlegt, welche Einrichtungen ihr angeschlossen sind</li> <li>- sie mindestens drei Jahre besteht (mit hauptberufl. pädagog. Fachkraft für ihre zentralen Aufgaben und je eine solche Kraft für einen Regierungsbezirk tätig war; Mindestumfang von 9000 WB-Stunden jährl. durchführte, davon 500 in jedem Regierungsbezirk)</li> <li>- Einrichtungen können auch als Heimbildungsstätten anerkannt werden nach bestimmten Kriterien (= letzter Punkt für Heimvolkshochschulen und Übliches siehe §11)</li> </ul>
<p>3) Förderungsmaßnahmen/ Finanzierung</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>▪ Förderungsmaßnahmen für Einrichtungen/Träger, bestimmte Angebote und Privatpersonen</li> <li>▪ Von Förderung ausgeschlossene Angebote</li> </ul>	<p><b>3)</b> - im Rahmen dieses Gesetzes nach Maßgabe des Landeshaushaltsplans §6</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- <b>Förderung anerkannter Volkshochschulen durch (§9):</b></li> <li><b>Grundförderung</b> (pauschaliert, zu Personalkosten für hauptberufl. pädagog. Fachkräfte im WB-Bereich, Pauschale verringert sich entsprechend für Teilzeitkräfte; zu Kosten der Geschäftsstelle des Verbandes der Vhs von Rheinland-Pfalz)</li> <li><b>Angebotsförderung</b> (Zuwendung zum Betrieb für Planung, Durchführung von WB-Maßnahmen; in Gebietskörperschaften mit mehr als 50 000 EW werden zusätzlich zur Grundförderung weitere Personalkostenzuschüsse gewährt =&gt; Siehe §9)</li> <li><b>Personalkostenzuschuss für Verband der Vhs Rheinland-Pfalz e.V.</b> (für eine hauptberufl. pädagog. Fachkraft und weitere Zuwendungen in Höhe von 20 v.H. der Förderung für die Personalkosten d. hauptberufl. pädagog. Fachkräfte, Verband muss sich verpflichten anerkannte Vhs im Landesbeirat zu vertreten)</li> <li>- Die Förderung der anerkannten Vhs erfolgt über den <b>Verband d. Vhs</b></li> <li>- <b>Förderung anerkannter Landesorganisationen freier Träger (§12) durch:</b></li> <li><b>Grundförderung</b> (zu drei hauptberufl. pädagog. Fachkräften im WB-Bereich und Kosten für die Geschäftsführung für eine Fachkraft u. weitere Zuwendungen in Höhe von 20 v. H. der Personalkostenförderung; weitere Zuschüsse sind möglich mit höherer Stundenanzahl)</li> <li><b>Angebotsförderung</b> (wie für Vhs; Einrichtungen, die mehreren Landesorg. angeschlossen sind, können nur bei einer berücksichtigt werden)</li> <li>- bei Zuwendungen zum Betrieb (Angebotsförderung) sind insbesondere Maßnahmen zur Gleichstellungsförderung (Frau/Mann), längerfristige/internatsmäßige Veranstaltungen zu beachten (§14)</li> <li>- <b>Bildungsurlaub</b> (Siehe Bildungsfreistellungsgesetz)</li> <li>- <b>Modellprojekte und Schwerpunktmaßnahmen §15</b> (insb. Gleichstellungsförderung Frau/Mann, Schulabschlüsse nachholen, aktuelle politische Themen, benachteiligte Zielgruppen, für das WB-Personal, auch für Modellprojekte anderer Einrichtungen mögl.) =&gt; laut IWWB wird hier auch WB von Migrantinnen und Migranten gefördert</li> <li>- <b>für Pädagogische Dienstleistungen</b> (für Maßnahmen, die anerkannten Bildungsstätten dienen können §17)</li> <li>- <b>Weiterbildungspreis 2010</b></li> </ul>

4) Schulabschlüsse/Prüfungen	<b>4)</b> - Möglichkeit sich auf Schulabschlüsse an Vhs vorzubereiten, scheinbar ohne Prüfung
<b>Besonderheiten</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>- §20 bei Besetzung d. Gremien soll hingewirkt werden, Frauen zur Hälfte zu berücksichtigen</li> <li>- Weiterbildungspreis 2010</li> <li>- Förderung v. <b>Schwerpunktmaßnahmen</b> (u. a. Schulabschlüsse, benachteiligte Zielgruppen)</li> <li>- WB-Statistik und regionale WB-Zentren</li> </ul>

Regelungen der allgemeinen Erwachsenenbildung	<b>Saarland</b>
<b>Quellen</b>	<p><b>Saarländisches Weiterbildungsförderungsgesetz (SWFG)</b>, vom 10. Februar 2010, gültig bis 31.12.2015, Amtsblatt 2010 S. 28</p> <p><b>Verordnung über die Bewertungskriterien der Bildungsarbeit an anerkannten Einrichtungen der allgemeinen Weiterbildung</b>, vom 24. Juli. 1995</p> <p><b>Verordnung über den Stellenschlüssel für die anerkannten Einrichtungen und Landesorganisationen der allgemeinen Weiterbildung</b>, vom 24. Juli 1995, zuletzt geändert am 09.10.2003</p> <p><b>Verordnung über die staatl. Anerkennung von Landesorganisationen der allgemeinen und berufl. Weiterbildung</b>, vom 17. Juli 1990</p> <p><b>Verordnung über die staatl. Anerkennung v. Einrichtungen der allg. od. berufl. WB</b>, vom 17.07.1990</p>
<b>Was wird im Einzelnen rechtlich geregelt im Erwachsenenbildungsgesetz?</b>	<p>I Allgemeine Grundsätze, II Staatliche Anerkennung,  III Durchführung der Förderung,  IV Koordination und Kooperation, V Beurlaubung,  VI Weiterbildungsinformationssystem</p>
<b>Grundlegende inhaltliche Fest-schreibungen</b>  1) Aufgaben und Ziele <ul style="list-style-type: none"> <li>▪ Grundsätze</li> <li>▪ Weiterbildungsform</li> <li>▪ Aufgabenteilung/ Pflichten</li> </ul>  2) Anerkennung der Förder-fähigkeit <ul style="list-style-type: none"> <li>▪ Voraussetzungen für Ein-richtungen</li> <li>▪ Verfahren</li> </ul>	<p><b>1)</b> - eigenständiger Teil des Bildungswesens, für alle offen (§2)</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- umfasst <b>allgemeine, politische, berufliche WB</b> + integrative Maßnahmen dieser Bereiche (§1)</li> <li>- explizit auch neue Formen des Lernens (selbstgesteuertes Lernen mit Informations- und Kommunikationstechnik)</li> <li>- <b>allg. WB</b> =&gt; Förderung selbständigen, verantwortlichen Urteilens, geistiger Auseinander-setzung, Bewältigung persönl., berufl., gesellschaftl. Probleme</li> <li>- <b>polit. WB</b> =&gt; Teil der allg. WB; Förderung der Fähigkeit/Motivation zum Beurteilen, polit., kultur., gesellschaftl. Zusammenhänge u. Wahrnehmen von polit./gesellschaftl. Aufgaben</li> <li>- <b>Aufgabe/Ziel:</b> Freie Persönlichkeitsentfaltung; Aneignung von Kenntnissen/Fähigkeiten, die beruflich förderlich sein können oder die aktive Gesellschaftsteilhabe/Mitgestaltung fördern, sowie Beitrag zur Chancengleichheit (Bildungsdefizite abbauen; Förderung der Gleichberechtigung von Frauen/Männern und gleichberechtigten Teilhabe für behinderte Menschen an der Gesellschaft (§2)</li> <li>- <b>Träger der WB</b> sind: natürliche und jurist. Personen und sonstige zumindest teilrechts-fähige Verwaltungseinheiten, Körperschaften, Personenvereinigungen und Organisa-tionen, die Maßnahmen der WB in eigener Verantwortung durchführen (§3)</li> <li>- <b>Landesorganisationen der WB</b> sind: Zusammenschlüsse von Einrichtungen der WB auf Landesebene; sie fördern und koordinieren die WB-Arbeit ihrer Mitglieder; die Landesorg. der allg. WB fördern außerdem Entwicklungs- und Schwerpunktaufgaben, insbesondere im pädagog. Bereich (§3)</li> <li>- <b>Verpflichtung zur Zusammenarbeit</b> der WB-Einrichtungen, welche im <b>Landesaus-schuss</b> erfolgt (§18); dessen Aufgabe ist Mitwirkung an Verwirklichung des Weiterbildungsförderungsgesetzes und Bildungsfreistellungsgesetzes (Siehe §19)</li> <li>- Recht auf freie Lehrplangestaltung und unabhängige Personalwahl (§4)</li> <li>- Zuständigkeit teilen sich <b>zwei Ministerien</b> (Ministerium für Bildung =&gt; polit. und allg. WB; für Wirtschaft und Wissenschaft =&gt; berufl. WB), §§ 5, 7 *</li> </ul> <p><b>2)</b> - Anerkennung durch Ministerien nach Anhörung des Landesausschusses für WB</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- <b>Anerkennungsvoraussetzungen für Einrichtungen allgemeiner WB (§6):</b> <ul style="list-style-type: none"> <li>- sie muss im Einklang mit Gesetzen und Tarifverträgen geführt werden</li> <li>- Einrichtungen deren Träger nicht nur in WB tätig sind, wenn sie mit eigener Rechnung ge-führt werden; müssen Beirat vorsehen für Arbeitsplan d. Einrichtung u. Personalvorschläge</li> <li>- sie muss allen offen stehen (Ausnahme besondere Zielgruppen, bildungsbezogene Teil-nahmenvoraussetzungen)</li> <li>- Nachweis mindest. 2-jähriger Tätigkeit mit Leistungen, die Anerkennung mit Inhalt/Um-fang rechtfertigen; sie muss langfristig, pädagog. planmäßig arbeiten, die Dauerhaftigkeit gewähren</li> </ul> </li> </ul>

	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Rechte/Pflichten der TeilnehmerInnen müssen geregelt und vertraglich vereinbart werden</li> <li>- Leitung von durch Vorbildung/Werdegang in WB hauptberufl. tätiger Person + ausreichende Zahl fachlich qualifizierter Lehrkräfte</li> <li>- sie muss WB ihrer MitarbeiterInnen gewährleisten und sich zur Offenlegung ihrer WB-Programme verpflichten</li> <li>- Sicherung/Dokumentation/künftige Verbesserung ihrer Bildungsarbeit durch ein <b>prozessorientiertes Qualitätsmanagement-System</b> gemäß der Normenreihe EN ISO 9000 ff oder vergleichbare Standards</li> <li>- <b>Förderungsbedingungen für Einrichtungen (§9):</b> - staatl. Anerkennung, getragen von jurist. Person, Arbeitsbereich im Saarland + Nachweis, dass sie seit mindest. 2 Jahren eine räuml. und sächl. Ausstattung im Land in Anspruch nimmt, welche ihre angemessene Aufgabenerfüllung erwarten lässt</li> <li>- der Träger muss im Steuerrechtssinne als gemeinnützig anerkannt sein und Gewähr für die ordnungsgemäße Fördermittelverwendung bieten + Bereitschaft zur Offenlegung der Finanzen/Arbeitsergebnisse und Leistungen (wie Stunden, Teilnehmerzahl, Thematik, Ziel)</li> <li>- darf nicht überwiegende Sonderinteressen oder Spezialgebiete bedienen</li> </ul>
<p>3) Förderungsmaßnahmen/ Finanzierung</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>▪ Förderungsmaßnahmen für Einrichtungen/Träger, bestimmte Angebote und Privatpersonen</li> <li>▪ Von Förderung ausgeschlossene Angebote</li> </ul>	<p><b>3)</b> - für die Förderung der allg. WB ist das Ministerium für Bildung, Familie, Frauen und Kultur zuständig (§8) *; nach Maßgabe des Haushaltsplans</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Gemeinden/Gemeindeverbände sollen die allg. WB-Einrichtungen ihres Bereichs zusätzlich zu Landeszuwendungen finanziell unterstützen (§8)</li> <li>- <b>Zuwendung zu Kosten der Bildungsarbeit §11</b> (für in Einrichtungen entstandene Ausgaben, einschließl. der für nebenberufl. tätige LeiterInnen, Lehr-/Verwaltungskräfte, soweit dies nicht unter andere Paragraphen fällt; Zuwendungen für Heimvolkshochschulen und ähnliche Einrichtungen sind abhängig von Zahl d. Teinehmerstage, KursteilnehmerInnen, Veranstaltungsdauer/-zahl)</li> <li>- die Ausgaben Höhe bemisst sich nach Bewertung der Bildungsarbeit bezügl. Inhalt, Form, Umfang u. gesellschaftl. Bedeutung =&gt; Kriterien von Landesausschuss erarbeitet</li> <li>- Siehe Verordnung über die Bewertungskriterien der Bildungsarbeit von 1995</li> <li>- <b>Zuwendung zu Personalkosten §12</b> (in Höhe von 60% der Kosten für hauptberufl. tätige pädagog. Kräfte; 40% der Kosten für hauptberufl. beschäftigte Verwaltungskräfte; Berechnungsgrundlage bildet ein Stellenschlüssel, durch den Landesausschuss erarbeitet)</li> <li>- Siehe Verordnung über den Stellenschlüssel von 1995</li> <li>- <b>Zuwendungen freiwilliger Art §13</b> (für Errichtung/Einrichtung von Bauten/Räumen, Ausstattung mit Lehr- und Arbeitsmitteln, Entwicklung und Durchführung innovativer Bildungsmaßnahmen)</li> <li>- <b>Zuwendungen an staatl. anerkannte Landesorganisationen der allg. WB §16</b> (zur Aufgabenerfüllung bis zur vollen Personalkostenhöhe für hauptberufl. tätige pädagogische MitarbeiterInnen; Grundlage für die Gewährung bildet ein Stellenschlüssel nach Inhalt/Umfang/Bedeutung der pädagog. Arbeit der Landesorg, festgelegt nach Anhörung des Landesausschusses; außerdem Zuwendung bis zur vollen Höhe der in ihrer Verwaltung entstehenden Personal-, Sach- und allgemeinen Ausgaben)</li> <li>- Bereitstellung von Mitteln zur Fortbildung pädagogischer MitarbeiterInnen der Landesorg. in Höhe von mindest. 5% des jährl. Haushaltsansatzes für Kosten der Bildungsarbeit nach §11, Siehe Verordnung über den Stellenschlüssel von 1995</li> <li>- <b>Bildungsurlaub</b> (Siehe Saarländisches Bildungsfreistellungsgesetz 2010)</li> <li>- <b>Ausschluss der Doppelförderung (§10)</b></li> </ul>
<p>4) Schulabschlüsse/Prüfungen</p>	<p>4) –</p>

<b>Besonderheiten</b>	<ul style="list-style-type: none"><li>- Gesetz tritt Ende 2015 außer Kraft</li><li>- <b>prozessorientiertes Qualitätsmanagement-System</b></li><li>- <b>zusätzliche finanzielle Unterstützung</b> durch Gemeinden ist gewünscht nach (§8)</li><li>- <b>Rückerstattung</b> der gewährten Zuwendungen mögl. für den Zeitraum, in dem die Förderungsbedingungen nicht mehr erfüllt waren (§9)</li><li>-* die Förderung/Anerkennung v. Einrichtungen der berufl. WB und allg./polit. wird jeweils getrennt behandelt; berufl. WB untersteht dem Ministerium für Wirtschaft und Wissenschaft und wird hier nicht betrachtet</li><li>- Möglichkeit der <b>Beurlaubung von Beamten</b> zum Dienst als hauptberufl. MitarbeiterInnen in WB-Einrichtungen/Landesorganisationen, max. 10 Jahre, mit Ausnahmen (§21)</li></ul>
-----------------------	---

Regelungen der allgemeinen Erwachsenenbildung	<b>Sachsen</b>
<b>Quellen</b>	<p><b>Gesetz über die Weiterbildung im Freistaat Sachsen (WBG)</b> vom 29. Juni 1998, SächsGVBl. Jg. 1998 Bl.-Nr. 11 S. 270, rechtsbereinigt mit dem Stand vom 1. August 2008</p> <p><b>Weiterbildungsförderungsverordnung (WbFöVo)</b> vom 15. Oktober 2008</p>
<b>Was wird im Einzelnen rechtlich geregelt im Erwachsenenbildungsgesetz?</b>	<p>§1 Weiterbildungsbegriff, §2 Ziel und Aufgaben der WB  §3 Träger, Einrichtungen, Landesorganisationen und Landesverbände  §4 Grundsätze der staatlichen Förderung, §5 Voraussetzungen für die Förderung von Einrichtungen und Landesorganisationen, §6 Art der Förderung  §7 Unabhängigkeit der Weiterbildung §8 Prüfungen, §9 Landesbeirat für Erwachsenenbildung</p>
<p><b>Grundlegende inhaltliche Fest-schreibungen</b></p> <p>1) Aufgaben und Ziele</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>▪ Grundsätze</li> <li>▪ Weiterbildungsform</li> <li>▪ Aufgabenteilung/ Pflichten</li> </ul> <p>2) Anerkennung der Förder-fähigkeit</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>▪ Voraussetzungen</li> <li>▪ Verfahren</li> </ul>	<p><b>1)</b> - eigenständiger, gleichberechtigter Teil des Bildungswesens  - umfasst <b>allgemeine, kulturelle, politische, berufliche, wissenschaftliche WB</b> (nicht betriebsinterne Weiterbildung)  - die Landesverfassung gewährt Recht auf freien Zugang zu öffentl. Bildungsstätten Art. 29 und schreibt fest, dass die Erwachsenenbildung zu fördern ist Art. 108</p> <p>- <b>Ziel:</b> Beitrag der zur Bewältigung persönlicher/beruflicher Herausforderungen, zur aktiven Mitgestaltung demokratischer Verhältnisse nötigen Kenntnisse; Fähigkeiten/Fertigkeiten erwerben/vertiefen/erneuern, Prinzipien der Eigenverantwortlichkeit und Chancengleichheit verwirklichen</p> <p>- <b>allg./kult. WB =&gt;</b> Förderung selbstständiger und verantwortlicher Urteilsfähigkeit und kreative Auseinandersetzung mit kult./soz./gesundheitl./wirtschaftl./ökolog. Problemen, Entwicklungen sowie deren Bewältigung</p> <p>- <b>polit. WB =&gt;</b> Förderung der Fähigkeit zur staatsbürgerl. Rechte- und Pflichtenwahrnehmung, Befähigung zur kritischen Beurteilung gesellschaftl. Zusammenhänge, soll zu tolerantem Verhalten gegenüber Andersdenkenden beitragen</p> <p>- Unterteilung in Einrichtungen/Träger/Landesorganisationen/Landesverbände  - Recht auf <b>selbstständige Lehrplangestaltung</b> und unabhängige LeiterInnen- und Personalauswahl; von öffentlicher Förderung unberührt (§7)  - <b>Einrichtung eines Landesbeirats</b> beim Kultusministerium, der die Regierung in Grundlegendem berät; Anhörung vor Inkraft-Treten von Gesetzen, Verordnungen, Richtlinien; fördert Zusammenarbeit zwischen anerkannten WB-Trägern</p> <hr/> <p><b>2)</b> - auf schriftlichen Antrag des Trägers</p> <p>- <b>Einrichtungen/Landesorganisationen sind förderungswürdig, wenn (§5):</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- ihr Sitz und Tätigkeitsbereich in Sachsen liegt</li> <li>- Ziel/Inhalt im Einklang mit Grundgesetz und Verfassung Sachsens stehen</li> <li>- sie WB-Maßnahmen nicht nur auf Spezialgebieten anbieten und für Jede_n offen stehen</li> <li>- mit pädagogischen/fachlichen/materiellen Voraussetzungen eine erfolgreiche/dauerhafte Bildungsarbeit gewährleistet ist</li> <li>- ein System zur Qualitätssicherung und -entwicklung der Bildungsarbeit anwendet und mittels Zertifizierung nachgewiesen wird (in WbFöVo Vorgabe konkreter Systeme, die hier angewendet werden sollen = QESplus oder LQW §3)</li> <li>- sie von einer nach Vorbildung und Werdegang geeigneten Person geleitet werden = nach WbFöVo hauptberufl. LeiterIn mit Hochschulabschluss</li> <li>- Bereitschaft zur Offenlegung der Bildungsziele, Organisation- und Arbeitsformen, Personalausstattung, TeilnehmerInnenzahl, Finanzierung gegenüber d. Freistaat Sachsen</li> </ul> <p>=&gt; <b>und nach WbFöVo §3, wenn:</b> überwiegende TeilnehmerInnenzahl in Sachsen wohnt</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- sie ihre WB-Veranstaltungen öffentlich bekannt machen</li> <li>- eigenständig Veranstaltungen im Umfang von jährlich min.: <ul style="list-style-type: none"> <li>a) 2000 Unterrichtsstunden geplant/organisiert/durchgeführt</li> <li>b) in beiden Jahren vor Antragsstellung je 210 Veranstaltungstage und 3300 TeilnehmerInnentage geplant/organisiert/durchgeführt wurden</li> </ul> </li> <li>- hier auch genaue Regelung, welche Qualifikationen pädagogische MitarbeiterInnen mitbringen müssen (wie Hochschulabschluss, Berufserfahrung, Qualifikationen für Bereich der Erwachsenenbildung u. a.)</li> </ul>



	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Anerkennung von Landesorganisationen setzt voraus, dass sie die WB-Veranstaltungen für ihr Mitglieder plant/organ. und sich die Tätigkeit der Mitglieder auf alle Direktionsbezirke Sachsens erstreckt (WbFöVo §3)</li> <li>- die Förderung von Einrichtungen/Landesorganisationen mit Internats- und Wirtschaftsbetrieb setzt zusätzlich deren Gemeinnützigkeit voraus</li> <li>- <b>Nicht-Anerkennung von Einrichtungen/Landesorganisationen, wenn (§5):</b> =&gt; sie der Gewinnerzielung dienen =&gt; von gewerblichen Unternehmen oder in Anlehnung an solche betrieben werden =&gt; ganz oder überwiegend der beruflichen WB oder Umschulung dienen</li> </ul>
<p>3) Förderungsmaßnahmen/ Finanzierung</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>▪ Förderungsmaßnahmen für Einrichtungen/Träger, bestimmte Angebote und Privatpersonen</li> <li>▪ Von Förderung ausgeschlossene Angebote</li> </ul>	<p><b>3)</b> - für anerkannte Einrichtungen auf Antrag nach WBG (§6)</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- nach Maßgabe des Haushaltsplans; kein Anspruch auf Förderung (§4)</li> <li>- Kultusministerium regelt durch Rechtsverordnungen angemessene Förderung</li> <li>- <b>Grundförderung:</b> pauschalierte Zuschüsse für Durchführung der WB-Maßnahmen für Träger und Landesorganisationen; Landesverbände erhalten auf Antrag Personal- und Sachkostenzuschüsse für den Betrieb einer Geschäftsstelle =&gt; <b>nach WbFöVo:</b> für Planung, Organisation, Durchführung von WB-Veranstaltungen für, organisiertes/pädagog. begleitetes, selbstgesteuertes Lernen außerhalb der schulischen Bildungsgänge, Berufsausbildung Hochschulen =&gt; <b>Maßgabe:</b> eine Einheit = 8 Unterrichtsstunden zu je 45 Min und mind. 8 Personen; bei Unterkunfts- und Verpflegungsangebot gilt mind. 6 Stunden pro Tag je 45 Min + 8 TeilnehmerInnen =&gt; <b>Berechnung der Höhe des Grundzuschusses</b> in WbFöVo §5</li> <li>- <b>Unterkunfts- und Verpflegungszuschuss</b> (WbFöVo §6) für Träger anerkannter Einrichtungen und Landesorganisationen =&gt; 8 Euro je Veranstaltungstag, auf 30 TeilnehmerInnen je Veranstaltung begrenzt</li> <li>- <b>Mitarbeiterfortbildungszuschuss</b> zu Maßnahmen der Mitarbeiterfortbildung in WB-Einrichtungen für Träger und Landesorganisationen =&gt; kann bis zu 90% der Sach- und Personalkosten sein (WbFöVo §7)</li> <li>- <b>Innovationszuschuss</b> zu innovativen Projekten, nur für juristische Personen des öffentl. Rechts oder gemeinnützige jurist. Personen des Privatrechts =&gt; kann bis zu 90% der Personal- und Sachkosten sein (WbFöVo §8)</li> <li>- <b>Innovationspreis Weiterbildung</b> (WbFöVo) =&gt; jährlich bis zu 40 000 Euro</li> <li>- <b>Landesverbandszuschuss</b> (WbFöVo) für Betrieb der Geschäftsstelle des Landesverbands (bis 75% der Personal-/Sachkosten)</li> <li>- <b>Förderung der Chancengleichheit von Frau und Mann</b> (Siehe Richtlinie des Sächsischen Staatsministeriums für Soziales über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung der Chancengleichheit von Frau und Mann und zur Bekämpfung geschlechtsbezogener Gewalt, vom 22. Mai 2007, geändert 14. Mai 2009)</li> <li>- <b>Von Grundförderung ausgeschlossen</b> sind Veranstaltungen, die <ul style="list-style-type: none"> <li>- Erholung und Unterhaltung, sportliche Aus- und Weiterbildung,</li> <li>- den Erwerb von Fahrerlaubnissen, Funklizenzen, Erste-Hilfe-Nachweisen, Jagd- und Fischereischeinen oder ähnlichen Berechtigungen,</li> <li>- die Vorbereitung auf schulische Abschlüsse oder vorrangig Nachhilfe für den Schulunterricht,</li> <li>- vorrangig den Besuch von kulturellen Veranstaltungen,</li> <li>- die Religionsausübung oder Studienreisen zum Gegenstand haben</li> </ul> </li> <li>- <b>Andere Fördermittel werden angerechnet</b> (z.B. von Bundesagentur für Arbeit, sonstige Mittel des Bundes oder öffentlicher Rechtsträger)</li> </ul>
<p>4) Schulabschlüsse/Prüfungen</p>	<p><b>4)</b> - Nachholen der Schulabschlüsse ist scheinbar nur an Abendmittelschulen und Abendgymnasien, Kollegs möglich (Volkshochschulen bieten Vorbereitungskurse an)</p>

<b>Besonderheiten</b>	<ul style="list-style-type: none"><li>- Einrichtungen und Landesorganisationen haben das Recht <b>eigene Prüfungen</b> durchzuführen, welche staatlich anerkannt werden können (§8)</li><li>- Förderrichtlinie zur <b>Chancengleichheit von Frau und Mann</b></li><li>- Verpflichtung zur Anwendung bestimmter <b>Qualitätssicherungssysteme</b>, um anerkannt bzw. gefördert zu werden (QESplus, LQW)</li><li>- wirklich Konkretes erst in <b>WbFöVo</b> (Maßgabe, Berechnung, Fristen...)</li><li>- vor allem Förderung für berufliche WB (nach ESF-Richtlinien)</li></ul>
-----------------------	--

Regelungen der allgemeinen Erwachsenenbildung	<b>Sachsen-Anhalt</b>
<b>Quellen</b>	<p><b>Gesetz zur Förderung der Erwachsenenbildung im Land Sachsen-Anhalt (EBG)</b> vom 25. Mai 1992 GVBl. LSA 1992, S. 379. Zuletzt geändert durch Art. 36 des Gesetzes vom 18. Nov. 2005 (GVBl. LSA S. 698, 705)</p> <p><b>Erwachsenenbildungsverordnung (EB-VO)</b>, vom 30. April 2003</p> <p><b>Verwaltungsvorschrift zur Durchführung des EBG (VV-EBG)</b> vom 4. Februar 1998</p> <p><b>Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen</b> gemäß §§ 6 und 7 des EGB vom 07.06.2001</p> <p><b>Richtlinie über die Anerkennung der Förderfähigkeit von Heimvolkshochschulen</b>, vom 10.11.1994</p>
<b>Was wird im Einzelnen rechtlich geregelt im Erwachsenenbildungsgesetz?</b>	<p>I Allgemeine Vorschriften  II Förderung  III Landesausschuss für Erwachsenenbildung, IV Sonstige Vorschriften</p>
<p><b>Grundlegende inhaltliche Fest-schreibungen</b></p> <p>1) Aufgaben und Ziele</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>▪ Grundsätze</li> <li>▪ Weiterbildungsform</li> <li>▪ Aufgabenteilung/ Pflichten</li> </ul> <p>2) Anerkennung der Förder-fähigkeit</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>▪ Voraussetzungen</li> <li>▪ Verfahren</li> </ul>	<p><b>1) - gleichberechtigter Teil des Bildungswesens §1</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- in der Landesverfassung sind Träger der EWB u. Berufsausbildung bestimmt (Land, Kommunen, freie Träger), <b>Land verpflichtet sich zur Förderung der EWB</b> (Art. 30)</li> <li>- <b>Aufgabe (§1):</b> Erwerb/Erneuerung von Kenntnissen, Fähigkeiten; Förderung selbst-ständigen Urteilens, Anregung zu geistiger Auseinandersetzung, Bewältigung von Lebensproblemen, Befähigung zu verantwortlichem Handeln im persönlichen/beruf-lichen/kulturellen und öffentlichen Leben</li> <li>- <b>öffentliche Aufgabe</b> = die Förderung der Weiterbildung; kommunale Gebietskörper-schaften sollen mit anderen Trägern für bedarfsgerechtes Angebot sorgen und kommunale Räumlichkeiten ermöglichen; das Land fördert nach diesem Gesetz §1</li> <li>- der <b>Landesausschuss für Erwachsenenbildung §§ 9, 10</b> berät d. Landesregierung, und ist vor Verordnungen oder Verwaltungsvorschriften zu diesem Gesetz anzuhören</li> <li>- <b>Landesregierung unterrichtet den Landtag</b> zum 01.10. jedes ungeraden Jahres schrift-lich über den Vollzug des Gesetzes §13</li> <li>- mit anderen Institutionen des Bildungswesens soll kooperiert werden §1</li> </ul> <p><b>2) - Einrichtungen werden anerkannt, wenn (§4):</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- ihr Sitz in LSA und offen für Jede_n ist und sie für Jede_n offen stehen</li> <li>- sie juristische Person sind oder von diesen getragen werden</li> <li>- sie wenigstens 3 Jahre bestehen seit Errichtung des LSA und ihre Leistungsfähigkeit in dieser Zeit nachweisen können</li> <li>- Nachweis von Leistungen in eigener pädagogischer Verantwortung, Inhalt und Umfang die Gewähr einer langfristigen und planmäßigen pädagogischen Arbeit bieten</li> <li>- die Bildungsmaßnahmen einer mit Vorbildung und Werdegang geeigneten Person geleitet oder beraten werden</li> <li>- sie überwiegend TeilnehmerInnen aus LSA aufweisen</li> <li>- ihre Ziele und Inhalte im Einklang mit Grundgesetz stehen</li> <li>=&gt; in diesem Sinne auch landesweit tätige Verbände von Einrichtungen</li> <li>- Förderung von Einrichtungen als <b>Heimvolkshochschulen</b>, wenn sie einen Internats- und Wirtschaftsbetrieb in gemeinnütziger Führung unterhalten</li> <li>- auch nichtjuristische Personen können anerkannt werden, wenn sie gemeinnützig sind (nach Steuerrecht); oder nicht rechtsfähige Vereine, wenn diese mit ihrer Bedeutung für das öffentliche Leben und ihrer Wirtschaftskraft eine gesetzesgemäße Verwendung der Förderungsmittel gewähren können (§4)</li> </ul> <p><b>Von der Anerkennung zur Förderung ausgeschlossene Einrichtungen:</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- überwiegend Sonderinteressen und Spezialgebieten bedienen</li> <li>- ausschließlich/überwiegend ein berufliches Weiterbildungsangebot anbieten</li> <li>- die der Gewinnerzielung dienen oder sonstig gewerblich sind</li> <li>- wenn sie überwiegend von Förderung ausgeschlossene Maßnahmen anbieten (Siehe Unten in Punkt 3) unter „von Förderung ausgeschlossene Maßnahmen“)</li> </ul>

<p>3) Förderungsmaßnahmen/ Finanzierung</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>▪ Förderungsmaßnahmen für Einrichtungen/Träger, bestimmte Angebote und Privatpersonen</li> <li>▪ Von Förderung ausgeschlossene Angebote</li> </ul>	<p><b>3)</b> - für als förderungsfähig anerkannte Einrichtungen nach §§ 5-8</p> <p><b>Grundförderung §5</b> (Personal- und Sachkostenzuschüsse für anerkannte Einrichtungen auf Antrag)</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- als Pauschale bestimmt durch Kultusministerium, Berechnung nach Arbeitsumfang anererkennungsfähiger Leistungen des Vorjahres</li> <li>=&gt; (Genauerer zur Definition des Arbeitsumfangs und zur Berechnung/Höhe der Zuschüsse in EB-VO 2003)</li> </ul> <p><b>Förderung der laufenden Bildungsarbeit §6</b> (unabhängig von der Grundförderung für anerkannte Einrichtungen/Träger im Rahmen der Haushaltsmittel; für die in ihrer Verantwortung stehende pädagogische Bildungsarbeit und Fortbildung des Personals)</p> <p><b>Zuwendungen für Investitionen, Lehrmittel und Modellvorhaben §7</b> (für Einrichtungen/Träger im Rahmen der Haushaltsmittel; für die Errichtung, Erweiterung, Instandsetzung, Einrichtung von Bauten und Räumen; für die Ausstattung mit Lehr- und Arbeitsmitteln; für Modellvorhaben und Innovationen auf dem Gebiet der Erwachsenenbildung)</p> <p><b>Zuwendungen für nicht anerkannte Einrichtungen §8</b> für Aufgaben der Erwachsenenbildung auf Antrag möglich</p> <p><b>Projekte zur Umweltbildung</b> (Zuschüsse für Projekte/Modellversuche mit dem Ziel der nachhaltigen Entwicklung und Entwicklung von Umweltbewusstsein) =&gt; zur Regelung siehe Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung von Projekten der Umweltbildung in LSA von 2002</p> <p><b>Politische Bildung</b> (Zuwendungen für u. a. diese Schwerpunkte: Kenntnisvermittlung landeskundlicher/-geschichtlicher Gegebenheiten des LSA und internationaler Zusammenhänge zur Völkerverständigung sowie Orientierung im Globalisierungszeitalter; kritische Auseinandersetzung mit dem Nationalsozialismus, antidemokratischen Bestrebungen und der DDR-Geschichte, Bewusstseinschärfung für Friedenssicherungsaufgabe) =&gt; Siehe Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Durchführung von Maßnahmen der politischen Bildung vom 01.10.2008)</p> <p><b>Bildungsfreistellung für ArbeitnehmerInnen</b> (Siehe Bildungsfreistellungsgesetz)</p> <p><b>Von Förderung ausgeschlossene Maßnahmen, wenn §4:</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- überwiegend für Erholung/Unterhaltung</li> <li>- Erwerb von Fahrerlaubnis, Funklizenz o. ä. Berechtigungen</li> <li>- unmittelbar beruflicher Aus- und Fortbildung dienen</li> <li>- überwiegend sportliche Erwachsenenbildung</li> <li>- für Kenntnisse/Fähigkeiten auf Gebieten des Feuer-/Katastrophenschutz, erste Hilfe</li> </ul> <p><b>Hier nicht gefördert (§1):</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Nachholen von Schulabschlüssen (zweiter Bildungsweg nach §7 Schulgesetz =&gt; an Abendsekundarschulen oder Abendgymnasien)</li> <li>- Weiterbildung gemäß §21 des Hochschulgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt</li> <li>- außerschulische Jugendbildung nach Kinder- und Jugendhilfegesetz</li> <li>- berufliche Bildung nach Arbeitsförderungsgesetz</li> </ul>
<p>4) Schulabschlüsse/Prüfungen</p>	<p><b>4)</b> - Möglichkeit sich in Volkshochschulen auf Schulabschlüsse über d. Zweiten Bildungsweg vorzubereiten; die Prüfungen selbst sind scheinbar nicht an den Vhs möglich</p>
<p><b>Besonderheiten</b></p>	<ul style="list-style-type: none"> <li>- <b>Ordnungswidrigkeiten</b> (= wenn unbefugter Zusatz beworben wird, eine zur Förderung anerkannte Einrichtung zu sein) =&gt; können mit <b>Geldbuße bis zu 25 000€</b> geahndet werden (§14)</li> <li>- <b>Prüfungsrecht des Landesrechnungshofs</b> zur Verwendung der Haushaltsmittel und Angaben §11</li> <li>- Landesregierung ist verpflichtet, dem Landtag zu jedem ungeraden Jahr zu berichten</li> <li>- Förderung von Projekten zur <b>Umweltbildung</b> und <b>politischer Bildung</b></li> </ul>

Regelungen der allgemeinen Erwachsenenbildung	<b>Schleswig-Holstein</b>
<b>Quellen</b>	<p><b>Bildungsfreistellungs- und Qualifizierungsgesetz (BFQG)</b>, v. 07.06.1990, zuletzt geändert 12.10.2005</p> <p><b>Landesverordnung über die Anerkennung von Trägern und Einrichtungen der WB (TrAVO - Trägeranerkennungsverordnung)</b>, vom 08.12.2008, gültig bis 31.12.2013</p> <p><b>Richtlinie über die Gewährung von Zuschüssen an Volkshochschulen - zur Leistung von Unterrichtsstunden und zur Struktur- und Entwicklungsförderung durch Personalkostenzuschüsse, (FördVHS SH)</b>, vom 03.11.2009, gültig bis 31.12.2011</p> <p><b>Richtlinie für die Förderung von Bildungsstätten der allgemeinen, politischen u. kulturellen Bildung</b>, vom 13.08.2009, gültig bis 07.12.2011</p> <p><b>Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung der Weiterbildungsverbände (WBV)</b>, vom 15.08.2007, gültig bis 31.12.2013</p>
<b>Was wird im Einzelnen rechtlich geregelt im Erwachsenenbildungsgesetz?</b>	<p>I Grundsätze, II Freistellung  III Finanzielle Förderung  IV Teilnahmeschutz und Anerkennungsfragen  V Koordinierung und Planung, VI Durchführungsvorschriften</p>
<p><b>Grundlegende inhaltliche Fest-schreibungen</b></p> <p>1) Aufgaben und Ziele</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>▪ Grundsätze</li> <li>▪ Weiterbildungsform</li> <li>▪ Aufgabenteilung/ Pflichten</li> </ul> <p>2) Anerkennung der Förder-fähigkeit</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>▪ Voraussetzungen</li> <li>▪ Verfahren</li> </ul>	<p><b>1) - gleichberechtigter Teil des Bildungswesens (§2)</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- umfasst gleichrangig <b>allgemeine, politische, berufliche WB (§2)</b></li> <li>- gemäß der Landesverfassung ist die Förderung der Volkshochschulen Aufgabe des Landes und der Gemeinden</li> <li>- Recht auf freie Lehrplangestaltung und LeiterInnen bzw. Angestelltenwahl</li> <li>- <b>Aufgaben/Ziele (§3):</b> - Beitrag zur Befähigung zu kritischem, verantwortlichem Handeln im persönl./öffentl. und berufl. Bereich; Förderung der Gleichstellung der Geschlechter sowie von behinderten und nicht behinderten Menschen</li> <li>- Vermitteln von Qualifikationen über Kenntnisse, Fähigkeiten, Fertigkeiten hinaus, dazu gehört Kommunikations- und Teamfähigkeit, rationale Austragung von Konflikten</li> <li>- <b>allg. WB =&gt;</b> Fördern der Selbstentfaltung durch Anregung, Befähigung zur Auseinander-setzung vor allem mit kulturellen/sozialen/wirtschaftlichen/ökologischen Fragen und Handeln in diesem Bereich sowie Mitgestaltung sozialer Entwicklungen</li> <li>- <b>polit. WB =&gt;</b> Fördern der Orientierung in Staat/Gesellschaft durch Befähigung zur Beurtei-lung gesellschaftl. Zusammenhänge und Wahrnehmung staatsbürgerl. Rechte u. Pflichten; Fördern der Fähigkeit/Bereitschaft an gesellschaftl./staatl. Willensbildung teilzunehmen (dadurch Demokratie sichern und sozialen Rechtsstaat weiterentwickeln)</li> <li>- Förderung der WB = <b>Aufgabe des Landes</b>, d. Gemeinden und Gemeindeverbände (in Landesverfassung Artikel 9 zum Schutz und zur Förderung der Kultur)</li> <li>- nach Maßgabe des Haushalts §5</li> <li>- <b>Kommission zur Weiterbildung</b> berät Regierung (§7 TrAVO)</li> </ul> <p><b>2) - Teilnahmeschutzregelung</b>, als Bedingung für Träger/Einrichtungen (§19):</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>=&gt; WB-Veranstaltungen sind in Verantwortung einer leitenden Person zu stellen</li> <li>=&gt; müssen TeilnehmerInnen schriftlich unterrichten über: Person der Leiterin/des Leiters; Thema/Inhalt sowie Arbeits- und Zeitplan der Veranstaltung, vorausgesetzte Vorbildung oder sonstige erforderliche/vorteilhafte Vorbereitung; Zulassungsvoraussetzungen für eine öffentlich-rechtliche od. anderweitige Prüfung (wenn dies Ziel ist); Zertifikate/ Bescheinigungen, die erworben werden können; Gebühren/Kosten</li> <li>- Träger/Einrichtungen sind nur <b>anerkennungsfähig (§22)</b>, wenn sie <u>nachgewiesen</u>:</li> <li>- in Schleswig-Holstein regelmäßig WB-Veranstaltungen anbieten,</li> <li>- ihr WB-Angebot veröffentlichen und grundsätzlich allen zugänglich machen (soweit nicht aus besonderen pädagogischen Gründen eine bestimmte Auswahl der Teilnehmenden geboten ist) + Auflage zur Auskunftspflicht gegenüber zuständigen Behörden über Veran-staltungen, Personal und Teilnehmende</li> <li>- die Arbeits- und Beschäftigungsbedingungen ihres hauptberuflichen Personals nach den arbeitsrechtlichen Anforderungen und den jeweils geltenden tarifvertragl. Bestimmungen</li> </ul>

	<p>sozialverträglich ausgestalten sowie dem Gebot der Gleichstellung Rechnung tragen</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- <b>zusätzliche Bedingung für Einrichtungen (TrAVO)</b>, dass: die Qualifikation der Lehrkräfte, verbindliche Festlegung von Bildungszielen, Qualität ihres Angebots sowie räumliche/sachliche Ausstattung eine sachgemäße, teilnehmerorientierte Bildung gewährleisten</li> <li>- hinreichende Qualifikation der Lehrkräfte = Erfahrung auf Lehrgebiet und pädagogische Fähigkeiten; hauptamtliche Lehrkräfte sollen regelmäßig an Fortbildungsveranstaltungen teilnehmen können; Zahl der Lehrkräfte muss für Zahl der Teilnehmenden angemessen sein; räuml. und sachl. Ausstattung muss geeignet sein; die Rahmenbedingungen für eine <b>gleichberechtigte Teilnahmemöglichkeit v. Frauen sollen nachgewiesen sein</b></li> <li>- <b>für Träger:</b> - (die keine Einrichtung in Schleswig-Holstein haben) gilt ihre Veranstaltungsangebote müssen nach Art/Umfang/Dauer/Ausgestaltung geeignet sein, die vom Träger angegebenen Bildungsziele zu erreichen (§22)</li> <li>- regelmäßiges Angebot von Veranstaltungen = wenn Träger in 2 Jahren mindestens 10 Veranstaltungen geplant und organisiert hat (TrAVO)</li> <li>- <b>Beurteilungskriterien für Veranstaltungen</b> richten sich nach Abs. für Bildungsfreistellung</li> <li>- WB-Angebote <u>sind grundsätzlich für alle zugänglich</u> sein, auch wenn sie eine bestimmte Vorbildung voraussetzen oder an eine Zielgruppe gerichtet/geschlechtsspezifisch sind</li> <li>- die Anerkennung ist <b>auf 4 Jahre befristet</b> (kann nach Ablauf verlängert werden)</li> <li>- <b>Vereinfachtes Verfahren für u. a. Volkshochschulen in Landesverband</b> (hier werden die Maßstäbe nicht im Einzelnen geprüft, wenn es einen Nachweis für eigene vergleichbare Qualitätskriterien gibt)</li> </ul>
<p>3) Förderungsmaßnahmen/ Finanzierung</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>▪ Förderungsmaßnahmen für Einrichtungen/Träger, bestimmte Angebote und Privatpersonen</li> <li>▪ Von Förderung ausgeschlossene Angebote</li> </ul>	<p><b>3) - Zuwendungen für Volkshochschulen</b> (Zuschuss an Träger von Volkshochschulen im VHS-Landesverband zu Unterrichtsstunden und Personalkosten für hauptberufl. Leitung und pädagogisch Mitarbeitende; Höhe wird bestimmt durch die Maßgabe des Haushalts; Siehe Richtlinie FördVHS SH)</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- <b>Förderung von Bildungsstätten der allgemeinen, politischen und kulturellen Bildung</b> (Zuwendungen für den laufenden Betrieb anerkannter Heimvolkshochschulen, Bildungsstätten mit Internatscharakter; ausgeschlossen Familien-, Umwelt- und Berufsbildungsstätten; Siehe Richtlinie für die Förderung von Bildungsstätten..., vom 13.08.09)</li> <li>- <b>Förderung der WB-Verbünde</b> (Zuwendungen für WB-Verbünde, d. h. freiwillige, kontinuierliche Arbeitskreise aller an der WB beteiligten, relevanten Akteure in der Region, was neben WB-Institutionen z. B. Kammern/Gewerkschaften, Wirtschaftsförderungsinstitutionen, Hochschulen, Beratungsstellen Frau und Beruf usw. sind; Förderung für Arbeitskonzepte zur Kooperation/Koordination, Information/Betreuung, Qualitätssicherung/ Transparenz zum Ziel der besseren Information und dem Einklang von Angebot und Nachfrage; Förderungsgegenstand sind Personal-/Sachkosten; Siehe Richtlinie zur Förderung der WB-Verbünde WBV vom 15.08.07)</li> <li>- <b>Förderung politischer Bildungsarbeit</b> (über Landeszentrale für politische Bildung)</li> <li>- <b>Projektförderung</b> (nach Maßgabe des Haushalts für einzelne WB-Maßnahmen möglich; Förderung des berufl. Wiedereinstiegs nach familienbedingter Unterbrechung ist angemessen zu berücksichtigen, §17)</li> <li>- <b>Förderung von Modellvorhaben</b> (wenn sie integrative Ansätze enthalten oder auf den Abbau von Benachteiligungen entstanden durch soziale Herkunft, Geschlecht, Nationalität, Bildungsprozesse zielen; nach Maßgabe des Haushalts §18)</li> <li>- <b>Anspruch auf Bildungsfreistellung</b> (Siehe Bildungsfreistellungsgesetz)</li> <li>- <b>Zuwendungen für Zielgruppenspezifische Fort- und WB-Veranstaltungen</b> (für Bildungsanbieter-/träger mit nachgewiesener, langjähriger Kompetenz für land-/forstwirtschaftliche WB, u. a. zur Sensibilisierung für umweltbewusstes Verhalten; unter Anwendung des Gender-Mainstreaming-Prinzips; Siehe Richtlinie zur Förderung für Zielgruppenspezifische Fort- und WB-Veranstaltungen vom 11.11.2008)</li> </ul>
<p>4) Schulabschlüsse/Prüfungen</p>	<p><b>4) - Möglichkeit sich auf Nachholen der Schulabschlüsse (Prüfungen) an Volkshochschulen vorzubereiten</b> (die Durchführung der Prüfung liegt nicht bei Vhs)</p>

<b>Besonderheiten</b>	<ul style="list-style-type: none"><li>- <b>Gleichberechtigung</b> von Frauen/Männern, Menschen mit Behinderung, durch Festschreibung d. Gleichstellung auch in Anerkennungsbedingungen u. <b>Förderprogramme</b> (auch zum Abbau v. Benachteiligungen durch soziale Herkunft, Nationalität oder Bildungsprozesse)</li><li>- <b>Förderung der Alphabetisierung</b> (vor allem durch Volkshochschulen)</li><li>- Aspekte der <b>Förderung der WB-Verbünde</b></li><li>- Teilnahmeschutzregelung §19; auf 4 Jahre befristete Anerkennung (verlängerbar, TrAVO)</li><li>- Erwachsenenbildungs- und Bildungsfreistellungsregelungen in einem Gesetz</li></ul>
-----------------------	--

Regelungen der allgemeinen Erwachsenenbildung	<b>Thüringen</b>
<b>Quellen</b>	<p><b>Thüringer Erwachsenenbildungsgesetz (ErwBildG TH)</b>, vom 23. Dezember 2005, GVBl. S. 446 geändert durch Artikel 23 des Gesetzes vom 20. Dezember 2007 (GVBl. S. 267, 279), gültig bis 31. Dezember 2010... neues Gesetz gilt ab 2011 =&gt; zu den Neuerungen <b>siehe Seite 67</b></p> <p><b>Thüringer Verordnung über die Evaluation und Förderfähigkeit von Einrichtungen der Erwachsenenbildung (ThürEBEvVO)</b>, vom 9. Januar 2010, gültig bis 31. Dezember. 2014</p> <p><b>Verordnung zur Durchführung des Erwachsenenbildungsgesetzes (ThürEBGDVO)</b>, vom 19. Oktober 2006, gültig bis 31. Dez. 2010 =&gt; Verfahren der Anerkennung und Förderung</p>
<b>Was wird im Einzelnen rechtlich geregelt im Erwachsenenbildungsgesetz?</b>	<p>I Allgemeine Grundsätze  II Anerkennung und Förderung von Einrichtungen der EWB  III Landeskuratorium und Rechtsprüfung</p>
<p><b>Grundlegende inhaltliche Fest-schreibungen</b></p> <p>1) Aufgaben und Ziele</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>▪ Grundsätze</li> <li>▪ Weiterbildungsform</li> <li>▪ Aufgabenteilung/ Pflichten</li> </ul> <p>2) Anerkennung der Förder-fähigkeit</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>▪ Voraussetzungen für Ein-richtungen</li> <li>▪ Verfahren</li> </ul>	<p><b>1) - eigenständiger Teil des Bildungswesens</b>, der allen offen steht (§2), Recht auf selbstständige Lehrplangestaltung, Personalauswahl (§5)</p> <p>- verfassungsrechtlich ist allen ein Recht auf Bildung gewährt (Art.20)  =&gt; freier Zugang zu öffentl. Bildungseinrichtungen + besondere Förderung von Begabten, Behinderten und sozial Benachteiligten  =&gt; Pflicht des Landes und seiner Gebietskörperschaften die EWB zu fördern (Art. 29)  =&gt; hier auch insbesondere Förderung berufliche Weiterbildung verankert</p> <p>- umfasst <b>allgemeine, politische, kulturelle, berufliche WB (§1)</b></p> <p>- <b>Aufgaben/Ziele:</b> Förderung selbstständigen Urteilens, geistiger Auseinandersetzung, Bewältigung von Lebensproblemen, Chancengleichheit, Abbau von Bildungsdefiziten</p> <p>- WB soll überall die Gleichberechtigung von Frau und Mann berücksichtigen</p> <p>- <b>allg. WB</b> =&gt; neue/erweiterte Kenntnisse, Schulabschlüsse, Hilfe für Eltern bei der reflektierenden Auseinandersetzung mit Erziehungs-/Bildungsaufgaben</p> <p>- <b>kult. WB</b> =&gt; (inklusive künstlerische/religiöse WB) zur Auseinandersetzung mit eigenen/ anderen Kulturen, Identitätsfindung, ästhetische Urteilsfähigkeit stärken</p> <p>- <b>polit. WB</b> =&gt; Beurteilung politischer und gesellschaftlicher Zusammenhänge</p> <p>- <u>Landkreise/Kreisfreie Städte:</u> gewährleisten <b>Grundversorgung</b> (d. h. <b>Volkshochschulen</b> und Möglichkeit externer Schulabschlüsse) im Sinne der WB-Aufgaben</p> <p>- <u>2. Einrichtungsgruppe</u> = <b>Heimvolkshochschulen</b> (überregionale Bedeutung);</p> <p>- <u>3. Gruppe</u> = Einrichtungen <b>in sonstiger Trägerschaft</b> (können örtlich/überörtlich oder Landesebene tätig sein, Zusammenschluss Zusammenfassen mehrerer selbstständiger Einrichtungen zu überörtlicher oder Landesorganisation möglich)</p> <p>- Deckung des Bedarfs an WB soll durch ein plurales Angebot gleichberechtigter Einrichtungen geschehen, welche durch freie/öffentliche Träger errichtet/unterhalten werden können (§3)</p> <p>- Zusammenarbeit erwünscht (§6), Landkreise/Kreisfreie Städte können <b>Kuratorien</b> einrichten (die sie beraten und denen anerkannte Einrichtungen angehören)</p> <p>- <b>Berufung eines Landeskuratoriums</b> (§18 genaue Zusammensetzung, Aufgaben...)</p> <p>- enge Zusammenarbeit staatl. (Hoch-)Schulen und WB-Einrichtungen mit Eltern sowie LehrerInnen zur Förderung eines intensiven Austausches in der <b>schulbegleitenden Erziehung</b>, dem Bewusstsein für gemeinsame Aufgaben- u. Verantwortungswahrnehmung (§7)</p> <p><b>2) - Einrichtungen werden anerkannt (§10), wenn:</b></p> <p>- sie ausschließlich Aufgaben der EWB, nicht auf Spezialgebieten dienen</p> <p>- sie nicht überwiegend der unmittelbaren beruflichen Weiterbildung dienen,</p> <p>- für Jede_n offen stehen</p> <p>- planmäßige/kontinuierliche Arbeit; mit Angebot/Lehrplangestaltung/Qualität/räumlicher und sachlicher Ausstattung sowie Teilnehmerschutz Erwartung begründet, dass sie die EWB-Aufgaben in eigener pädagogischer Verantwortung erfüllen</p> <p>- Sitz/Tätigkeitsbereich in Thüringen liegen, sie bereit zur Offenlegung jeglicher Inhalte, Ziele, Struktur sind</p>



	<ul style="list-style-type: none"> <li>- sie selbst eine juristische Person sind oder von diesen getragen werden</li> <li>- sie geleitet werden v. durch Vorbildung/Werdegang geeigneter, hauptberufl. tätiger Pers.</li> <li>- ihre Veranstaltungen im Einklang mit Grundgesetz stehen</li> <li>- <b>Qualitätssicherung</b> durch (§8): - Beratung in pädagogischen und organisatorischen Fragen und MitarbeiterInnenfortbildung</li> <li>- Verpflichtung geförderter Einrichtungen eine <b>Evaluation durch Dritte</b> zu gewähren und die <b>Ergebnisse zu dokumentieren</b></li> <li>- schriftlicher Antrag, nach 4 Jahren ununterbrochener Unterrichtstätigkeit</li> <li>- schriftlicher Antrag, vor Gewährung Anhörung des Landeskuratoriums</li> <li>- Widerrufung, wenn eine Maßgabe (nach §10) länger als 2 Jahre nicht erfüllt, §12</li> <li>- für Landkreis/kreisfreie Stadt eine <b>Volkshochschule</b>, <u>wenn</u> sie für 10 000 EinwohnerInnen 300 Stunden pro Jahr durchführt (1 Stunde = 45 min und 8 TeilnehmerInnen)</li> <li>- <b>Heimvolkshochschulen</b>, <u>wenn</u> überregional sind und seit 4 Jahren nach Antragstellung 3000 Teilnehmertage pro Jahr aufweisen (8 Unterrichtsstunden pro Tag), An- und Abreise gelten auch, wenn durchschnittliche Stundenzahl 8 bleibt</li> <li>- <b>andere Einrichtungen</b> werden anerkannt, <u>wenn</u> sie min. 4 Jahre (nach Antragstellung) in min. der Hälfte der Landkreise tätig sind mit 4000 Stunden im Jahr</li> </ul>
<p>3) Förderungsmaßnahmen/ Finanzierung</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>▪ Förderungsmaßnahmen für Einrichtungen/Träger, bestimmte Angebote und Privatpersonen</li> <li>▪ Von Förderung ausgeschlossene Angebote</li> </ul>	<p><b>3)</b> - für anerkannte Einrichtungen/Landesorganisationen nach Maßgabe des Haushalts</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- nur wenn eine <b>Evaluation durch Dritte</b> erfolgt/zugelassen ist (ThürEBEvVO)</li> <li>- <b>Grundförderung §13</b> (Zuschuss zu Aufwendungen für hauptberufl. tätiges, pädagogisches Personal, sächliche Aufwendung und Mitarbeiterfortbildung) =&gt; Höhe nach Sockelbetrag <b>35000€ für Volkshochschulen</b> und Einrichtungen in sonstiger Trägerschaft; 50000€ Sockelbetrag für Heimvolkshochschulen =&gt; die Anzahl der für die Berechnung zu berücksichtigen Unterrichtsstunden kann für das Ziel eines pluralen Angebots eingeschränkt werden =&gt; Siehe §13 und §4 der ThürEBGDVO für Genaueres zur Berechnungsgrundlage</li> <li>- <b>Förderung von Veranstaltungen zum Erwerb externer Schulabschlüsse §14</b> Zuschuss für Volkshochschulen (nach Maßgabe des Haushalts)</li> <li>- <b>Förderung von Bildungsangeboten von besonderem öffentlichen Interesse §15</b> (in Form eines Projektzuschusses für d. Durchführung; öffentliches Interesse ist insbesondere bei der inhaltlichen Weiterentwicklung der allg. Erwachsenenbildung und bei Veranstaltungen zur Behebung von Bildungsdefiziten anzunehmen; nach Maßgabe d. Haushalts)</li> <li>- <b>Zuschüsse für Landesorganisationen §16</b> (Zuschüsse zu bei Arbeit für ihre anerkannten Einrichtungen anfallenden Kosten, nach Maßgabe des Haushalts)</li> <li>- <b>sonstige Zuschüsse §17</b> (für die Ausstattung mit Lehr-/Arbeitsmitteln, für barrierefreie Bedingungen, die besonderen Betriebskosten von Heimvolkshochschulen)</li> <li>- bisher <b>keine Bildungsurlaubsregelung</b></li> <li><u>Nicht geförderte Veranstaltungen:</u> <ul style="list-style-type: none"> <li>- die hauptsächlich der Unterhaltung, Geselligkeit, Erholung dienen;</li> <li>- touristischen Charakter haben, Studienreisen (außer dortige Unterrichtsstunden)</li> <li>- die nicht allen Erwachsenen offen stehen</li> <li>- bei denen Gruppenzugehörigkeit Voraussetzung ist (Partei, Religion, Gewerkschaft...)</li> <li>- für betriebsinterne, berufsspezifische Weiterbildung</li> <li>- sportliche Betätigung in Form kontinuierlichen Trainings (Selbstverteidigung, Erste Hilfe, Pflege-/Kranken-/Schwangerschaftsgymnastik)</li> <li>- Erwerb von Berechtigungen für persönlichen Bereich</li> <li>- mit gottesdienstlichem, seelsorgerischem Charakter</li> </ul> </li> </ul>

4) Schulabschlüsse/ Prüfungen	<p><b>4)</b> - die Vorbereitung auf den nachträglichen Erwerb der Schulabschlüsse ist an Volkshochschulen möglich (Veranstaltungen dieser Art werden finanziell unterstützt, §14)</p>
<p><b>Besonderheiten</b></p>	<ul style="list-style-type: none"> <li>- das Gesetz läuft im <b>Dezember 2010</b>, neues Gesetz wurde bereits beschlossen =&gt; <b>zu den Neuerungen; Siehe im Anhang auf Seite 67</b></li> <li>- Möglichkeit zum Erwerb externer Schulabschlüsse ist explizit in zu leistende Grundversorgung (damit Angebot der Volkshochschulen) eingeschlossen + Zuschüsse für Veranstaltungen dieser Art in Volkshochschulen (§§4, 14)</li> <li>- keine Pflicht Beiräte in Landkreisen zu errichten</li> </ul>

## Übersicht zu Unterschieden in den Weiterbildungsgesetzen der Länder

14 der Bundesländer haben Weiterbildungsgesetze, welche die Erwachsenenbildung in grundlegenden Punkten regeln (u. a. die Förderung von Einrichtungen, Trägern oder Projekten durch das Land), jedoch in unterschiedlichem Maße.

**Berlin und Hamburg** verfügen über kein Erwachsenenbildungsgesetz, wobei sie Weiterbildung von ArbeitnehmerInnen durch gesetzlichen Anspruch auf Bildungsurlaub unterstützen. Das Land Berlin trifft im **Berliner Schulgesetz** einige wenige Festlegungen bezüglich der Volkshochschulen und Musikschulen (§ 123). In Hamburg gibt es eine Selbstverpflichtung der im Verein „**Weiterbildung Hamburg e.V.**“ zusammengeschlossenen Träger, welche die Qualitätsstandards gewährleisten soll (gemäß des 1994 von ihnen entwickelten „Hamburger Gütesiegels“).

- **Aufgabenteilung/Verpflichtungen:** Die Förderung der Erwachsenenbildung wird in den Ländern mit Weiterbildungsgesetzen gemeinhin als Landesaufgabe gesehen. In weiteren Bestimmungen zeigt sich dies allerdings unterschiedlich ausgeprägt (beispielsweise in der Festlegung auf Förderungsgrundsätze oder Verpflichtung der Landesregierung zur Berichterstattung). In einigen Ländern wird sie im Erwachsenenbildungsgesetz nicht konkret als Pflichtaufgabe des Landes festgeschrieben (z. B. *Niedersachsen, Sachsen, Thüringen*).  
=> z. B. *Hessen* verpflichtet sich zur Förderung nach Maßgabe ihres Gesetzes; *Mecklenburg-Vorpommern* bezeichnet die WB-Förderung (für ein plurales und flächendeckendes Angebot) explizit als **öffentliche Aufgabe** (ähnlich auch *Brandenburg, Nordrhein-Westfalen, Rheinland-Pfalz, Sachsen-Anhalt, Schleswig-Holstein*).

Dabei werden die jeweiligen Landkreise und kreisfreien Städte teilweise dazu verpflichtet, den grundlegenden Bedarf an Weiterbildung (Grundversorgung) zu gewährleisten und dementsprechend anerkannte Einrichtungen zu errichten sowie zu unterhalten (d. h. meist eine Volkshochschule).

=> **Pflicht der Landkreise:** *Brandenburg, Hessen, Mecklenburg-Vorpommern, Nordrhein-Westfalen, Sachsen-Anhalt* (zusammen mit anderen Trägern), *Thüringen*  
[nicht in *Bayern, Niedersachsen, Rheinland-Pfalz, Saarland, Sachsen, Schleswig-Holstein*]

=> in *Baden-Württemberg* ist es lediglich eine freiwillige Aufgabe der Landkreise

=> in *Berlin* ist es die Pflicht der Bezirke für ihren Bereich je eine Volkshochschule zu errichten/zu unterhalten (Erfüllung gemeinsam möglich)

In *Sachsen-Anhalt* ist die **Landesregierung dazu verpflichtet**, dem Landtag zu jedem ungeraden Jahr über den Vollzug des Gesetzes **Bericht zu erstatten**.

**Erwähnung in der Landesverfassung** findet die EWB in *Baden-Württemberg* und *Bayern, Nordrhein-Westfalen, Rheinland-Pfalz, Saarland, Sachsen-Anhalt, Schleswig-Holstein* (wonach die EWB zu fördern ist) sowie in *Brandenburg, Bremen, Sachsen* (wo die EWB unter das Recht auf Bildung fällt, in *Brandenburg/Sachsen/Thüringen* gibt es dazu auch die Pflicht zur Förderung), *Mecklenburg-Vorpommern* (mit Gebot der Chancengleichheit und EWB-Förderung)

[nicht in *Berlin, Hamburg, Hessen, Niedersachsen* (hier Recht auf Bildung aber nicht explizit auf EWB)]

- **Unterstützende/beratende Gremien:** In den meisten Bundesländern gibt es irgendeine Form von Gremium auf Landesebene, welches die Regierung zu neuen Gesetzen, Rechtsvorschriften bezüg-

lich der EWB berät und bei der Koordination der EWB sowie Einhaltung des Gesetzes wirkt. Teilweise gibt es diese Instanzen zusätzlich auf regionaler Ebene.

=> Landeskuratorium + Kreiskuratorien (*Baden-Württemberg*); Landesbeirat + Arbeitsgemeinschaften der Träger auf Kreisebene (*Bayern*); Landesbeirat + regionale Beiräte (*Brandenburg*); Landesausschuss + Förderungsausschuss (*Bremen*); Landeskuratorium (*Hessen*); kommunale Beiräte (*Mecklenburg-Vorpommern*); Dachverband „Agentur für Erwachsenen- und Weiterbildung“ (*Niedersachsen*); Landesbeirat + Beiräte auf Kreisebene + regionale WB-Zentren + Statistikkommission (*Rheinland-Pfalz*); Landesausschuss (*Saarland*); Landesbeirat (*Sachsen*); Landesausschuss (*Sachsen-Anhalt*); WB-Kommission (*Schleswig-Holstein*); Landeskuratorium + auf Kreisebene möglich (*Thüringen*); [Nicht in NRW]

**Pflicht:** Meist ist gesetzlich festgelegt, dass ein derartiges Gremium zu errichten ist. Teilweise gibt es für Träger/Einrichtungen die Pflicht sich an diesem Gremium zu beteiligen => (*Baden-Württemberg, Brandenburg, Rheinland-Pfalz, Saarland*)

In zwei WB-Gesetzen ist eine **Konferenz** innerhalb eines bestimmten Zeitintervalls festgelegt. => durch das Landeskuratorium sind alle 2 Jahre die an der Gesetzesausführung Beteiligten einzuladen (*Hessen*);  
jährl. Weiterbildungskonferenz und mindest. jährl. Regionalkonferenz (*Nordrhein-Westfalen*)

- **Förderung der Gremien:** In einigen Ländern werden die zu errichtenden Gremien vom Land unterstützt (in Form einer Entschädigung für anfallende Kosten).  
=> *Baden-Württemberg* (Förderung der Kreiskuratorien);  
*Niedersachsen* (Förderung der Dachverbandsaufgaben);  
*Rheinland-Pfalz* (Personalkostenzuschuss für Verband der Vhs Rheinland-Pfalz e. V.);  
*Sachsen* (Landesverbandszuschuss)
- **Umfang der Weiterbildung in den Gesetzen:** Meistens wird in den WB-Gesetzen der Länder eine Definition gegeben, welche Arten der WB vom Gesetz eingeschlossen sind.  
=> In der Regel **allgemeine, politische** und **berufliche WB** (anders als in Bildungsurlaubsgesetzen); Zusätzliches erwähnt in:  
*Brandenburg* (+ kulturelle und abschlussbezogene Weiterbildung);  
*Hessen* (+ kulturelle WB, Schulabschlüsse, Eltern-/Familien-/Frauen und Männerbildung...);  
*Niedersachsen* (+ kult. WB);  
*Nordrhein-Westfalen* (+ kult. WB, Schulabschlüsse, Familienbildung); *Sachsen* (+ kult. WB);  
*Thüringen* (+ kult. WB)  
oder stattdessen *Bayern* (persönliche, gesellschaftliche WB)  
[nicht in Berlin, Bremen, Hamburg, Sachsen-Anhalt]  
=> die berufliche Weiterbildung wird ebenfalls überall in das Aufgabengebiet der Erwachsenenbildung gezählt, ist hier nur nicht Thema
- **Grundversorgung/Umfang:** In einigen Ländern mit WB-Gesetzen gibt es etwas wie eine Grundversorgung, welche den Grundbedarf an Weiterbildung der Erwachsenen decken soll. Sie ist durch die anerkannten Einrichtungen/Träger zu leisten und wird vom Land gefördert (meist Zuschüsse zu Personal- und Sachkosten). Der Umfang dessen, was zur Grundversorgung gehört und die Förderungshöhe ist unterschiedlich.  
=> *Brandenburg* (2400 Stunden je 40000 EinwohnerInnen); *Hessen* (großer thematischer Umfang der Grundversorgung, u. a. Alphabetisierung/Familienbildung gehören dazu); *Mecklenburg-Vorpommern*; *Nordrhein-Westfalen* (durch Pflichtangebot der Volkshochschulen)

[von einer zu erbringenden Grundversorgung ist nicht die Rede in Baden-Württemberg, Bayern, Bremen, Niedersachsen, Rheinland-Pfalz, Saarland, Sachsen, Sachsen-Anhalt, Schleswig-Holstein, Thüringen]

- **Förderung/zusätzliche Förderung:** In allen Ländern gibt es eine Art Grundförderung für anerkannte Einrichtungen/Träger in Form von Personal- und Sachkostenzuschüssen (in einigen Ländern = Förderung der Grundversorgung). Teilweise werden zusätzlich noch in unterschiedlicher Ausprägung **besondere Projekte, Anliegen, Modellvorhaben** gefördert.

- => *Baden-Württemberg* (Maßnahmen von öffentlichem Interesse)
- => *Brandenburg* (Modellvorhaben mit aktueller Schwerpunktsetzung, politische Bildungsarbeit, Kinderbetreuung)
- => *Bremen* (Programmförderung => Maßnahmen der polit. Bildung, Veranstaltungen für besonders benachteiligte Zielgruppen, Modellvorhaben)
- => *Hessen* (Hessische Heimvolkshochschule Burg Fürsteneck, Innovationspool, Erprobung neuer pädagogischer Formen)
- => *Mecklenburg-Vorpommern* (Modellvorhaben, Förderung der allg./polit. Bildung, Verbesserung der Vereinbarkeit von Familien-, Arbeits-, Privatleben)
- => *Niedersachsen* (Bildungsmaßnahmen von besonderem gesellschaftlichem Interesse)
- => *Nordrhein-Westfalen* (Lehrgänge zum Nachholen der Schulabschlüsse)
- => *Rheinland-Pfalz* (Modellprojekte/Schwerpunktmaßnahmen => benachteiligte Zielgruppen, Abschlüsse nachholen, Weiterbildungspreis 2010)
- => *Sachsen* (Innovationszuschuss, Mitarbeiterfortbildung, Innovationspreis Weiterbildung, Chancengleichheit von Frau und Mann)
- => *Sachsen-Anhalt* (Modellvorhaben, Mitarbeiterfortbildung, Projekte der Umweltbildung, politische Bildung)
- => *Schleswig-Holstein* (politische Bildungsarbeit, Projektförderung, Modellvorhaben, d. h. Abbau von Benachteiligungen durch Nationalität, Geschlecht, Bildungsdefizite, soziale Herkunft)
- => *Thüringen* (Projektzuschuss zur Weiterentwicklung der allg. EWB u. für den Ausgleich von Bildungsdefiziten, Zuschuss für Vhs zu Veranstaltungen zum Erwerb externer Abschlüsse)
- => Förderung von **Landesorganisationen** (*Baden-Württemberg, Bayern, Brandenburg, Saarland, Thüringen*)

- **Regelungen von Prüfungen:** In den meisten Ländern können Volkshochschulen (neben Schulen des Zweiten Bildungswegs) auf das Nachholen der Schulabschlüsse vorbereiten [nicht in Bremen]. Es scheint allerdings im seltensten Fall möglich zu sein, dass die Prüfungen selbst auch durch die Volkshochschule durchgeführt werden (Bsp. NRW). Die Landesschulbehörde ist stattdessen dafür verantwortlich. Aus den Erwachsenenbildungsgesetzen oder Verordnungen ist die genaue Regelung hier nicht einfach ersichtlich und müsste vermutlich an anderer Stelle noch einmal hinterfragt werden.

- => *Baden-Württemberg* (Zertifikate anerkannter WB-Einrichtungen können staatl. anerkannt werden, auch Schulabschlüsse?)
- => *Berlin* (Vhs können Prüfungen zu Haupt- und Realabschlüssen durchführen)
- => *Brandenburg* (für Lehrgänge und Prüfungen zum Nachholen der Schulabschlüsse sind die für Abendschulen geltenden Vorschriften anzuwenden; die WB-Einrichtungen unterliegen mit ihrem Angebot hier der Schulaufsicht, für den Erwerb der Abschlüsse an anerkannten Einrichtungen freier Träger sind die für Ergänzungsschulen geltenden Vorschriften anzuwenden)
- => *Bremen* (für Nachholen der Schulabschlüsse sind Erwachsenenschulen zuständig, nicht Volkshochschulen)
- => *Hamburg* (staatlich genehmigte WB-Einrichtungen können bei der zuständigen Behörde die Beteiligung an der Prüfungsdurchführung für ihre SchülerInnen beantragen)
- => *Mecklenburg-Vorpommern* (Erwerb der Berufsreife u. Mittleren Reife an Vhs kann durch die Schulbehörde zugelassen werden)

- => *Nordrhein-Westfalen* (WB-Einrichtungen haben das Recht staatl. Prüfungen durchzuführen, insbesondere für nachträgliche Schulabschlüsse!)
- **Weiterbildungsinformation und -beratung:** Wie erfolgt die Information/Beratung zur Weiterbildung in den Ländern? (ist in Gesetze eher eine Lücke)
    - => **Besonderheit Mecklenburg-Vorpommern:** zur Einrichtung von **WB-Beratungsstellen** in Landkreisen/kreisfreien Städten gewährt das Land Zuschüsse zu den für hauptamtliche WB-BeraterInnen anfallenden Personal- und Sachkosten mögl., diese können in den Landkreisen errichtet werden und sind unabhängig, neutral sowie kostenlos für Informationssuchende; **WB-Datenbank M-V** im Internet (*ist auch Testsieger 2009*)
    - => *Hessen* (Barrierefreiheit der Veranstaltung ist frühzeitig mitzuteilen)
    - => *Rheinland-Pfalz* (Veröffentlichung der Programme gehört zu Anerkennungsvoraussetzungen für Einrichtungen)
    - => *Schleswig-Holstein* (Voraussetzung, dass die Einrichtungen ihr WB-Angebot veröffentlichen und den TeilnehmerInnen schriftlich die Veranstaltungsdetails mitteilen)
    - => *Baden-Württemberg* (die zu errichtenden Kreiskuratorien sollen eine umfangreiche Information über die WB-Angebote gewährleisten)
  
  - **Qualitätssicherungssysteme:** In einigen Weiterbildungsgesetzen ist es für die Anerkennung von WB-Einrichtungen eine Voraussetzung und Pflicht, dass diese ihre Arbeit durch Qualitätssicherungssysteme sicherstellen. In zwei Bundesländern werden konkrete Systeme benannt, die zu benutzen sind:
    - => *Saarland* (Sicherung/Dokumentation/künftige Verbesserung ihrer Bildungsarbeit durch ein **prozessorientiertes Qualitätsmanagement-System** gemäß der Normenreihe EN ISO 9000 ff oder vergleichbare Standards)
    - => *Sachsen* (System zur Qualitätssicherung und -entwicklung der Bildungsarbeit und Nachweis mittels Zertifizierung; in WbFöVo Vorgabe konkreter Systeme, die hier angewendet werden sollen §3)
  
  - **Antidiskriminierungsregelungen:** Generell wird in den Gesetzen als Voraussetzung für die Einrichtungen/Träger vermerkt, dass Weiterbildung, also die WB-Veranstaltungen/ Kurse für alle Menschen zugänglich sein müssen, unabhängig von Faktoren wie der sozialen Herkunft, Nationalität, Geschlecht, Behinderung, Religion, politische Anschauung usw. (teilweise mit der Einschränkung, dass es Kurse für bestimmte Zielgruppen geben kann, oder ein Vorwissen/vorheriger Abschluss für einen Kurs, der auf ein Zertifikat vorbereitet, nötig ist). Oft wird es als Aufgabe der Weiterbildung benannt, bei der Überwindung gesellschaftlicher Benachteiligung mitzuwirken und besonders auf diese Verantwortung hingewiesen.
    - => *Brandenburg* (WB als Beitrag zur Chancengleichheit, insbesondere auch zur Gleichstellung von Frau und Mann)
    - => *Bremen* (Überwindung von Ungleichheiten bezüglich Geschlecht, Behinderung und mehr sind Ziele der WB allgemein, als Ziele des Gesetzes nicht wiederholt)
    - => *Hessen* (legt nicht nur einen großen Umfang der WB-Bereiche fest, indem es Eltern-/Familien-/Frauen/Männerbildung, Veranstaltungen zur sozialen Teilhabe von behinderten Menschen einbezieht, hier wird auch explizit festgelegt, dass die örtlichen Verhältnisse für Veranstaltungen **barrierefrei** sein sollen)
    - => *Mecklenburg-Vorpommern* (Ausgleich von Bildungsdefiziten, WB dient Zweck der Gleichstellung von Frau und Mann)
    - => *Rheinland-Pfalz* (Beitrag zur Chancengerechtigkeit, insbesondere Gleichstellung zw. Frau und Mann sowie behinderten und nicht behinderten Menschen, Programmplanung soll mit Familienarbeit vereinbar sein)

- => *Saarland* (Beitrag zur Chancengleichheit d. h. Bildungsdefizite abbauen, Gleichberechtigung von Frau und Mann, gleichberechtigte Teilhabe für behinderte Menschen an der Gesellschaft)
- => *Sachsen* (Prinzip der Chancengleichheit gehört zu Zielen der WB)
- => *Schleswig-Holstein* (Förderung der Gleichstellung der Geschlechter sowie behinderter und nicht behinderter Menschen; insbesondere Geschlechtergerechtigkeit wird hier bezüglich der Anerkennungsbedingungen und Teilhabemöglichkeiten noch extra festgeschrieben)
- => *Thüringen* (Chancengleichheit, Abbau von Bildungsdefiziten, Berücksichtigung der Gleichberechtigung von Frau und Mann)

Wo wird darüber hinaus diese Zielsetzung mit staatlicher Förderung explizit gesetzlich bedacht?

- => **oben unter zusätzlicher Förderung genannt**; oft als finanzielle Förderung von Modellvorhaben betitelt bzw. Maßnahmen von besonderem gesellschaftlichem Interesse
  - => an derartiger gesetzlicher Förderung fehlt es vergleichsweise in *Bayern, Bremen* (unter Programmförderung sind hier jedoch auch Einzelzuschüsse für Modellvorhaben möglich), *Saarland, Sachsen-Anhalt*
- **Umweltbildung:** Nur in zwei Ländern als Aufgabe oder Bereich der Weiterbildung benannt (*Bremen, Sachsen-Anhalt*).
  - **Dauer der Gesetzesgültigkeit:** Die Erwachsenenbildungsgesetze der Länder sind drei Ländern befristet.
    - => *Hessens* „Gesetz zur Förderung der WB und des lebensbegleitenden Lernens“ gilt bis zum 31.12.2011 (bis dahin auch Vereinbarungen der Einrichtungen und Länder über die Förderung)
    - => „Weiterbildungsförderungsgesetz“ im Saarland gilt bis zum 31.12.2015
    - => *Thüringens* „Erwachsenenbildungsgesetz“ gilt bis zum 31.12.2010, **wird aktuell überarbeitet bis Dezember 2010** (u. a. bezüglich der inhaltlichen Ziele des Gesetzes; es sollen Aspekte der der Bildung für nachhaltige Entwicklung + Benennung der Stärkung der integrativen Kräfte berücksichtigt werden => Siehe Übersicht über die Neuerungen im Anhang auf Seite 67)

Entscheidend kann auch sein, wenn einige der Verordnungen und Förderrichtlinien bald auslaufen.

- => *Brandenburg*: Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zu Förderung der Grundversorgung nach dem Weiterbildungsgesetz, gültig bis 31.12.2010
- => *Bremen*: Verordnung über die Anerkennung von Bildungsveranstaltungen nach dem Brem. Bildungsurlaubsgesetz trat am 01.08.2010 außer Kraft
- => *Hamburg*: Förderrichtlinie für politische Bildung, gültig bis 31.12.2010
- => *Niedersachsen*: Verordnung über die Berechnungsgrundlage für die Finanzhilfe nach dem Erwachsenenbildungsgesetz Niedersachsens, gültig bis 31.12.2010
- => *Schleswig-Holstein*: Richtlinie über die Gewährung von Zuschüssen an Volkshochschulen – zur Leistung von Unterrichtsstunden und zur Struktur- und Entwicklungsförderung durch Personalkostenzuschüsse, gültig bis 31.12.2011; Richtlinie für die Förderung von Bildungsstätten der allgemeinen, politischen und kulturellen Bildung, gültig bis 07.12.2011
- => *Thüringen*: Verordnung zur Durchführung des Erwachsenenbildungsgesetzes, gültig bis 31.12.2010

- Die **Anerkennungsvoraussetzungen** sind in ihren Grundzügen gleich, jedoch unterschiedlich ausführlich, gegliedert und durch weitere Verordnungen im Detail erläutert (konkretere Förderungsmaßstäbe/-höhe angeht). Eine verkürzte und dennoch differenzierte Zusammenfassung ist an dieser Stelle nicht möglich.
- Die **Zusammenarbeit mit Hochschulen** wird in einigen Ländern explizit gewünscht, gefordert.  
=> Besonderheit: In *Bremens* Gesetz wird von einer **Mitarbeit der Hochschulen** gesprochen (bei der Entwicklung der WB durch Forschung, Lehre, Ausbildung, wissenschaftliche WB, sowie Aus-/Fortbildung pädagogischen Personals in Zusammenarbeit mit Einrichtungen)  
=> *Niedersachsen* (Förderung von Kooperationsprojekten zw. WB-Einrichtungen und Hochschulen)
- **Dokumentation/Evaluation:** Fast in allen Ländern sind die Einrichtungen als Anerkennungsvoraussetzung dazu verpflichtet, ihre WB-Arbeit durch Dritte evaluieren zu lassen (*Bremen, Niedersachsen, Thüringen*) bzw. ihre Arbeit dem Land offen zu legen und die geforderten Auskünfte zu erteilen (*Baden-Württemberg, Bayern, Brandenburg, Hessen, Mecklenburg-Vorpommern, Nordrhein-Westfalen, Rheinland-Pfalz, Saarland, Sachsen, Schleswig-Holstein*).  
Einige verpflichten die Einrichtungen damit ebenfalls zur Dokumentation ihrer Ergebnisse (*Bremen, Niedersachsen in Form von jährlichen Berichten der Arbeitsergebnisse, Saarland, Thüringen*).

Eine aus dem Gesetz ersichtliche **Weiterbildungsstatistik** gibt es in *Rheinland-Pfalz* (+Statistikkommission). Die Einrichtungen sind verpflichtet, die hierfür notwendigen Auskünfte zu liefern.

In *Sachsen-Anhalt* ist die Landesregierung dazu verpflichtet, dem Landtag zu jedem ungeraden Jahr über den Vollzug des Gesetzes Bericht zu erstatten.



**Tabellen II**  
**- Bildungsurlaubsgesetze -**

(Stand: 08. November 2010)

Gesetzliche Regelungen - Bildungsurlaub –	Berlin	Brandenburg
<b>Quelle</b>	BiUrlG (vom 24. Oktober 1990) GVBl. S. 2209  Zuletzt geändert durch Artikel X des Gesetzes vom 17. Mai 1999 (GVBl.S.178)	Abschnitt 4 Bildungsfreistellung im Bran. Weiterbildungsgesetz (vom 15. 12.1993) §§ 14-26 und Bildungsfreistellungsverordnung (BFV 2005), Bereich seit dem nicht geändert
<b>Was wird im Einzelnen gesetzlich geregelt?</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Grundsätze, Dauer und Wartezeit</li> <li>- Gewährung und Übertragbarkeit</li> <li>- Verhältnis zu sonstigen Freistellungen</li> <li>- Verbot der Erwerbstätigkeit</li> <li>- Wahlfreiheit und Benachteiligungsverbot</li> <li>- Bildungsurlaubsentgelt (entsprechend dem Bundesurlaubsgesetz §§ 9, 11, 12)</li> <li>- Unabdingbarkeit/Abgeltungsverbot</li> <li>- Anerkennung von Veranstaltungen zum Bildungsurlaub</li> <li>- Berichtspflicht</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Grundsätze, Dauer und Wartezeit</li> <li>- Gewährung und Übertragbarkeit</li> <li>- Verhältnis zu sonstigen Freistellungen</li> <li>- Verbot der Erwerbstätigkeit</li> <li>- Wahlfreiheit und Benachteiligungsverbot</li> <li>- Bildungsfreistellungsentgelt (entsprechend dem Bundesurlaubsgesetz §§ 9, 11, 12)</li> <li>- Unabdingbarkeit/Abgeltungsverbot</li> <li>- Anerkennung von Veranstaltungen zur Bildungsfreistellung</li> <li>- Kinderbetreuung* und Berichtspflicht</li> </ul>
<b>Grundlegende inhaltliche Festschreibungen</b>  1) Anspruch 2) Dauer 3) Einschränkungen / Ausnahmen	<p><b>1)</b> - für anerkannte Veranstaltungen unter Arbeitsentgeltfortzahlung  - <u>politische Bildung</u>  - nach 6-monatiger Beschäftigungszeit<sup>2</sup>  - Anmeldung 6 Wochen vorher  - Ablehnung 14 Tage nach Anmeldung  - bevorzugte Gewährung, wenn vorher abgelehnt (innerhalb eines Jahres Jahres nach Antragstellung)  - Wahlfreiheit innerhalb anerkannter Bildungsveranstaltungen</p> <p><b>2)</b> - <u>10 Tage in zwei Kalenderjahren</u>  - arbeitszeitabhängig  - bis 25 Jahre 10 Tage pro Jahr<sup>3</sup>  - Möglichkeit Bildungsurlaubstage künftiger Jahre zusammenzufassen, wenn längere Veranstaltungsdauer  - Anrechnung der Tage aus altem Beschäftigungsverhältnis</p> <p><b>3)</b> - Nichtgewährung bei zwingenden betrieblichen Belangen oder widerstreitenden Urlaubsansprüchen  - Sonderregelung für kleine Betriebe (ungefähr &lt;20 MitarbeiterInnen)  =&gt; Nichtgewährung bei über 25-Jährigen (wenn Urlaubsstage aller das 2,5-fache der Angestelltenzahl bereits überschreiten)</p>	<p><b>1)</b> - für anerkannte Veranstaltungen unter Arbeitsentgeltfortzahlung  - <u>kulturelle u. politische Bildung</u>  - nach 6-monatiger Beschäftigungszeit**  - Anmeldung 6 Wochen vorher  - Ablehnung 14 Tage nach Anmeldung  - Anspruch auf Annahme im folgenden Jahr, wenn vorher abgelehnt  - Wahlfreiheit innerhalb anerkannter Bildungsveranstaltungen</p> <p><b>2)</b> - <u>10 Tage in zwei Kalenderjahren</u>  - arbeitszeitabhängig  - Möglichkeit Freistellungstage künftiger Jahre zusammenzufassen, wenn längere Veranstaltungsdauer  - Anrechnung der Tage aus altem Beschäftigungsverhältnis</p> <p><b>3)</b> - Nichtgewährung bei zwingenden betrieblichen Belangen oder widerstreitenden Urlaubsansprüchen  - Sonderregelung für kleine Betriebe (ungefähr &lt;20 MitarbeiterInnen)  =&gt; Nichtgewährungspflicht, wenn Freistellungstage aller das 2,5-fache der Angestelltenzahl bereits überschreiten)</p>
<b>Besonderheiten</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>- <sup>2</sup> Anspruch auch für Auszubildende</li> <li>- <sup>3</sup> mehr Bildungsurlaub für bis 25-Jährige (pro Jahr 10 Tage)</li> <li>- Fall der Erkrankung nach Bundesurlaubsgesetz (auch in Brandenburg)</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>- * Gesetzliche Regelung zur Sicherstellung der Kinderbetreuung während BF (§24 Abs. 4 BbgWBG)</li> <li>- **Anspruch auch für Auszubildende</li> <li>- Genaue Regelung der Anerkennung von Veranstalt. zur Freistellung in BFV 2005</li> </ul>

Gesetzliche Regelungen - Bildungsurlaub –	<b>Bremen</b>	<b>Hamburg</b>
<b>Quelle</b>	<p>Bremisches Bildungsurlaubsgesetz (BUG) vom 18. Dezember 1974 BREM.GBl. S. 348, Zuletzt geändert am 23.03.2010</p> <p>Verordnung zum BUG, vom 25.05.2010 tritt am 01.08.2015 außer Kraft</p> <p>aktuelle Überarbeitung 2010!</p>	<p>Hamburgisches Bildungsurlaubsgesetz vom 21. Jan. 1974 HmbGVBl. 1974, S. 6</p> <p>§§ 1, 2, 7, 15 geändert, § 8 neu gefasst durch Gesetz vom 16. April 1991 (HmbGVBl. S.113); § 15 geändert durch Artikel 17 des Gesetzes vom 15. Dezember 2009 (HmbGVBl. S.444, 448)</p>
<b>Was wird im Einzelnen gesetzlich geregelt?</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Grundsatz, Geltungsbereich</li> <li>- Anspruch auf Bildungsurlaub, Wartezeit</li> <li>- Benachteiligungsverbot</li> <li>- Verhältnis zu anderen Ansprüchen</li> <li>- Zeitpunkt des Bildungsurlaubs, Gewährung</li> <li>- Fortzahlung des Arbeitsentgelts (für Urlaubszeit Berechnung nach dem Bundesurlaubsgesetz vom 8. Januar 1963 (BGBl. I S. 2))*</li> <li>- Anerkennung von Veranstaltungen</li> <li>- Unabdingbarkeit</li> <li>- Zuschussgewährung</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Grundsatz, Geltungsbereich</li> <li>- Freistellungsanspruch, Dauer, Wartezeit</li> <li>- Anrechenbarkeit anderer Freistellungsansprüche</li> <li>- Zeitpunkt der Freistellung</li> <li>- Übertragbarkeit, Gewährung</li> <li>- Ausschluss von Doppelansprüchen</li> <li>- Erwerbstätigkeitsverbot</li> <li>- Erkrankung, Arbeitsentgeltfortzahlung</li> <li>- Benachteiligungsverbot</li> <li>- Anerkennung von Veranstaltungen</li> <li>- Unabdingbarkeit</li> </ul>
<p><b>Grundlegende inhaltliche Festschreibungen</b></p> <p>1) Anspruch 2) Dauer 3) Einschränkungen / Ausnahmen</p>	<p><b>1)</b> - für anerkannte Veranstaltungen unter Arbeitsentgeltfortzahlung, auch für außerschulische Jugendbildung</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- <u>politische u. allgemeine WB (§1)</u>, definiert nach §§ 1, 2 BremWBG</li> <li>- nach 6-monatiger Beschäftigungszeit</li> <li>- Anmeldung 4 Wochen vorher</li> <li>- Ablehnung innerhalb einer Woche</li> <li>- bei Ablehnung ist Anspruch auf nächsten Zeitraum zu übertragen (§7)</li> </ul> <p><b>2)</b> - <u>10 Tage in zwei Kalenderjahren</u></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- arbeitszeitabhängig</li> <li>- Anrechnung aus altem Beschäftigungsverhältnis (§3)</li> <li>- Übertragung auf nächste 2 Jahre möglich</li> </ul> <p><b>3)</b> - Ablehnung nur bei zwingenden betrieblichen Belangen (wenn mit früher Mitteilung) od. widerstreitenden Urlaubsansprüchen</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Mindestveranstaltungsgröße 5 Tage im Ausnahmefall 3 Tage (§8)</li> </ul>	<p><b>1)</b> - für anerkannte Veranstaltungen unter Arbeitsentgeltfortzahlung</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- <u>politische WB + Qualifizierung zu ehrenamtlichen Tätigkeiten</u></li> <li>- nach 6-monatiger Beschäftigungszeit</li> <li>- Anmeldung 6 Wochen vorher</li> </ul> <p><b>2)</b> - <u>10 Tage in zwei Kalenderjahren</u></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- abhängig von Regelarbeitszeit (mehr als 5 Tage =&gt;12 Urlaubstage)</li> <li>- Anrechnung aus altem Beschäftigungsverhältnis</li> </ul> <p><b>3)</b> - Ablehnung nur bei zwingenden betrieblichen Belangen/widerstreitenden Urlaubsansprüchen</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- eingeschränkte Übertragungsmöglichkeit für politische WB<sup>2</sup></li> <li>- Mindestveranstaltungsgröße<sup>3</sup> (§9)</li> <li>- Beihilfen und Zuschüsse (u. a. durch Bildungsträger) müssen mit Arbeitsentgelt verrechnet werden + Pflicht, sich um einen Zuschuss zu bemühen (§13)</li> </ul>
	<ul style="list-style-type: none"> <li>- gilt vorbehaltl. für BeamtInnen/RichterInnen</li> <li>- * Geld vom Bildungsträger für Einkommensverluste müssen an ArbeitgeberIn abgegeben werden (§9)</li> <li>- Zuschüsse aus dem Haushalt für Personen, die sonst an Teilnahme gehindert wären (§12)</li> <li>- Anspruch auch für in Berufsausbildung Beschäftigte</li> <li>- Verordnung zur Veranstaltungsanerkennung und vermutl. <b>aktuelle Überarbeitung in 2010</b></li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>- 12 Tage Urlaubsanspruch, wenn mehr als 5 Tage gearbeitet wird</li> <li>- <sup>2</sup> Übertragung auf nächsten 2-Jahreszeitraum bei Nichtgewährung oder Nichtausschöpfung nur für berufliche WB (§8)</li> <li>- <sup>3</sup> sollen an 5 (Ausnahme 3) aufeinanderfolgenden Tagen stattfinden (so auch in Bremen, Klausel ist dort jedoch in Überarbeitung 2010)</li> <li>- Anspruch für in Berufsausbildung Beschäftigte</li> </ul>

Gesetzliche Regelungen - Bildungsurlaub -	<b>Mecklenburg-Vorpommern</b>	<b>Sachsen-Anhalt</b>
<b>Quelle</b>	Bildungsfreistellungsgesetz (BFG-MV) vom 07.05.2001; in GVOBl. M-V 2001, S.112  zuletzt geändert: 19.12.2005; §§1, 2, 6, 12, 13 durch Art. 6 d. Gesetzes (GVOBl.M-V S.612)	Bildungsfreistellungsgesetz , vom 4. März 1998; in GVBl. LSA 1998, S. 92 zuletzt geändert am 18.11.2005  Verordnung über die Durchführung des Bil- dungsfreistellungsgesetz, vom 24.06.1998
<b>Was wird im Einzelnen gesetzlich geregelt?</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Geltungsbereich</li> <li>- Anspruch auf Bildungsfreistellung</li> <li>- Dauer und Wartezeit, Anrechnung</li> <li>- Verfahren der Bildungsfreistellung</li> <li>- Einschränkungen des Anspruchs</li> <li>- Ausschluss von Doppelansprüchen</li> <li>- Verbot der Erwerbstätigkeit</li> <li>- Bildungsfreistellungsentgelt</li> <li>- Verbot der Benachteiligung</li> <li>- Anerkennung von Veranstaltungen</li> <li>- Erstattungsmöglichkeiten</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Grundsätze</li> <li>- Bildungsfreistellungsanspruch</li> <li>- Verhältnis zu anderen Regelungen</li> <li>- Verfahren der Bildungsfreistellung</li> <li>- Entgeltfortzahlung (gemäß Erholungsurlaubs- gesetz oder Tarifvertrag, so ist es auch in MV, nur differenzierter)</li> <li>- Verbot der Erwerbstätigkeit</li> <li>- Benachteiligungsverbot</li> <li>- Anerkennung der Bildungsveranstaltungen</li> <li>- Berichtspflicht</li> </ul>
<b>Grundlegende inhaltliche Festschreibungen</b>  1) Anspruch 2) Dauer 3) Einschränkungen/ Ausnahmen	<b>1)</b> - für anerkannte Veranstaltungen (§12) unter Entgeltfortzahlung (§10) - für <u>gesellschaftspolitische WB</u> und <u>Qualifikation zu Ehrenämtern</u> (welche Ämter wird festgelegt durch Ministerium für Bildung/Kultur/Wissenschaft) - Nach 6-monatiger Beschäftigungszeit - Anmeldung 6 Wochen vorher - Ablehnung spätestens 4 Wochen davor - Land erstattet ArbeitgeberInnen die BF-Entgeltkosten auf Antrag (§13)  <b>2)</b> - <u>5 Tage pro Kalenderjahr</u> - für Beschäftigte in Berufsausbildung Anspruch auf 5 Tage während gesamter Ausbildung - arbeitszeitabhängig - Anrechnung aus altem Beschäftigungsverhältnis  <b>3)</b> - Nichtgewährung bei zwingenden betrieblichen Belangen, jedoch unter bestimmten Bedingungen (Personalrat, gegebenenfalls Kostenübernahme) * - Nichtanspruch, wenn zu wenig Haushaltsmittel für Arbeitsentgelterstattung (§13)	<b>1)</b> - für anerkannte Veranstaltungen bei Arbeitsentgeltfortzahlung - Arbeitszeitabhängig - Nach 6-monatiger Beschäftigungszeit - Anmeldung 6 Wochen vorher - Ablehnung 3 Wochen mindestens 3 Arbeitstage vorher - nicht ausgeschöpfter Anspruch aus Vorjahr kann in laufendem Jahr geltend gemacht werden  <b>2)</b> - <u>5 Tage pro Kalenderjahr</u> - Anspruch von 2 Jahren kann zusammengefasst werden - arbeitszeitabhängig - Anrechnung aus dem alten Beschäftigungsverhältnis des Jahres  <b>3)</b> - Nichtgewährung bei zwingenden betrieblichen Belangen, widerstreitenden Urlaubsansprüchen => und wenn bis zum 30. April die Gesamtzahl der Freistellungstage die Beschäftigtenzahl erreicht hat, sowie bei <5 Beschäftigte am 30. April - nur mehrtägige Veranstaltungen bzw. ganztägige (Veranstaltungsreihe)
<b>Besonderheiten</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>- spezielle Regelung für öffentl. Beschäftigte (z. B. Nichtanspruch für berufl. WB §2)</li> <li>- begrenzter Anspruch für Beschäftigte in Berufsausbildung</li> <li>- * Pflicht: Einbeziehen des Personalrats und frühe Mitteilung; wenn vorher Zustimmung trägt Arbeitgeber die Kosten (§6)</li> <li>- Erstattungsmöglichkeiten (§13)</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>- „30. April-Regelung“ (§4)</li> <li>- Nichtregelung der Weiterbildungsart, wie kulturell, politisch usw.</li> <li>- Auszubildende in Anspruch enthalten</li> </ul>

Gesetzliche Regelungen - Bildungsurlaub -	<b>Niedersachsen</b>	<b>Schleswig-Holstein</b>
<b>Quelle</b>	Bildungsurlaubsgesetz (NBildUG), vom 25. Januar 1991, zuletzt geändert 17. Dez. 1999  Verordnung zur Durchführung des NBildUG (DVO-NBildUG), zuletzt geändert am 17.04. 1997	Bildungsfreistellungs- und Qualifizierungsgesetz (BFQG), vom 7. Juni 1990  Zuletzt geändert: Zuständigkeiten und Ressortbezeichnungen ersetzt, am 12.10.2005
<b>Was wird im Einzelnen gesetzlich geregelt?</b>	Paragraphen ohne Titel (§§ 1-14)  Entgelt für Urlaubszeit wird geregelt nach Gesetz zur Regelung der Lohnfortzahlung bei Feiertagen vom 2. August 1951, Bundesgesetzblatt I S. 479 (hier §8)	31 Paragraphen unterteilt in Abschnitte: I Grundsätze (u. a. Geltungsbereich, Begriff der Weiterbildung, Ziele) II Freistellung (Dauer, Gewährung usw.) III Finanzielle Förderung IV Teilnahmeschutz und Anerkennungsfragen V Koordinierung und Planung VI Durchführungsvorschriften
<b>Grundlegende inhaltliche Festschreibungen</b>  1) Anspruch 2) Dauer 3) Einschränkungen / Ausnahmen	<b>1)</b> - für anerkannte Veranstaltungen unter Arbeitsentgeltfortzahlung - keine Einschränkung des WB-Bereichs auf berufl. oder polit. WB (Siehe §11 und DVO für die Rahmenbedingungen (nicht)anererkennungswürdiger Veranstaltungen) - nach 6-monatiger Beschäftigungszeit - Anmeldung 4 Wochen vorher - Ablehnung spätestens 2 Wochen vor Beginn, sonst ist es bewilligt  <b>2)</b> - <u>5 Tage pro Kalenderjahr</u> - relativ zur Regelarbeitszeit - Anrechnung aus altem Beschäftigungsverhältnis des Jahres - Möglichkeit nicht ausgeschöpften Urlaub auszunutzen von Zustimmung des Arbeitgebers abhängig; nur für zusammenhängende Veranstaltungen (§2) *  <b>3)</b> - Nichtgewährung möglich, wenn Gesamtzahl der Bild.Urlaubstage bis zum 30. April das 2,5-fache der WB-Urlaubsberechtigten übersteigt (§3) und bei zwingenden betrieblichen Belangen oder widerstreitenden Urlaubsansprüchen (§8) - die Ablehnung nach §8 gilt nicht im folgenden Jahr - Veranstaltung soll in der Regel 5, mindestens 3 Tage lang sein (§11) - Vorrang derjenigen (§8), die den Urlaub in geringerem Maße beansprucht haben	<b>1)</b> - für anerkannte Veranstaltungen unter Arbeitsentgeltfortzahlung - <u>politische und allgemeine WB</u> gleichrangig mit beruflicher WB - Recht auf Weiterbildung §5 - nach 6-monatiger Beschäftigungszeit - Anmeldung 6 Wochen vorher  <b>2)</b> - <u>5 Tage pro Kalenderjahr</u> - relativ zur Regelarbeitszeit - Anrechnung aus altem Beschäftigungsverhältnis des Jahres - Zusammenfassen von Urlaubstagen des Vorjahres für längere Veranstaltungen möglich (wenn erforderlich und mit Zustimmung des Arbeitgebers auch Übertragung künftiger Jahre), (§7) - Freistellung für Einzeltage möglich  <b>3)</b> - Einschränkung bei zwingenden betrieblichen Belangen oder widerstreitenden Urlaubsansprüchen - bei Nichtgewährung muss Anspruch auf nächstes Jahr übertragen werden und darf nicht versagt werden  + Verordnung zur Anerkennung der WB-Veranstaltungen
<b>Besonderheiten</b>	- „30. April-Regelung“ + Verant.-Mindestlänge - Bericht der Landesregierung, 1x pro Wahlperiode (§12) - * Einschränkungen der Übertragbarkeit - Anspruch für in Berufsausbildung Beschäftigte - Broschüre „Bildungsurlaub ein soziales Grundrecht“ (Stand 2008) => enthält u. a. NBildUG	- Begriffsklärung der Weiterbildung (§2), explizite Aufgaben- und Zielsetzung (§3) - Förderung von Modellvorhaben (§18) => für integrative Ansätze und Ziele der Antidiskriminierung - LandesbeamtInnen, RichterInnen, Seeleute, in Berufsausbildungsbeschäftigte sind in den Anspruch eingeschlossen

Gesetzliche Regelungen - Bildungsurlaub -	<b>Nordrhein-Westfalen</b>	<b>Rheinland-Pfalz</b>
<b>Quelle</b>	Arbeitnehmerweiterbildungsgesetz (AWbG), vom 6. November 1984 (GV.NRW.1984 S. 678)  zuletzt geändert durch Gesetz vom 8. Dez. 2009 (GV.NRW.2009 S.752)	Bildungsfreistellungsgesetz (BFG), vom 30. März 1993, GVBl S. 157  Verordnung zur Durchführung des BFG (BFGDVO), vom 8. Juni 1993
<b>Was wird im Einzelnen gesetzlich geregelt?</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Grundsätze, Anspruchsberechtigte</li> <li>- Anspruch auf Arbeitnehmerweiterbildung</li> <li>- Verhältnis zu anderen Ansprüchen</li> <li>- Verfahren, Erwerbstätigkeitsverbot</li> <li>- Fortzahlung des Arbeitsentgelts</li> <li>- Benachteiligungsverbot</li> <li>- Anerkannte Veranstaltungen, Anerkannte Einrichtungen, Gütesiegel</li> <li>- Anerkennungsverfahren</li> <li>- Anwendbarkeit des Verfahrens über eine einheitl. Stelle und Berichtspflicht</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Anspruchsberechtigte, Anspruch</li> <li>- Anerkannte Veranstaltungen</li> <li>- Verhältnis zu anderen Regelungen, Anrechnung</li> <li>- Verfahren</li> <li>- Fortzahlung des Arbeitsentgelts (entsprechend Bundesurlaubsgesetz)</li> <li>- Benachteiligungsverbot</li> <li>- Erwerbstätigkeitsverbot</li> <li>- Anerkennung von Veranstaltungen</li> <li>- Ausgleich für Klein- und Mittelbetriebe</li> <li>- Bericht der Landesregierung</li> </ul>
<b>Grundlegende inhaltliche Festschreibungen</b>  1) Anspruch 2) Dauer 3) Einschränkungen / Ausnahmen	<p><b>1)</b> - für anerkannte Veranstaltungen bei Arbeitsentgeltfortzahlung</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- <u>politische WB</u></li> <li>- nach 6-monatiger Beschäftigungszeit</li> <li>- bei Ablehnung ist Anspruch einmalig auf das nächste Jahr zu übertragen (§3)</li> <li>- Anmeldung 6 Wochen vorher</li> <li>- Ablehnung muss 3 Wochen nach Antrag erfolgen, sonst Urlaub genehmigt (§5)</li> <li>- entsprechen Absagegründe nicht dem Gesetz, darf ohne Erlaubnis teilgenommen werden</li> </ul> <p><b>2)</b> - <u>5 Tage pro Kalenderjahr</u></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- arbeitszeitabhängig</li> <li>- Zusammenfassen von 2 Jahren möglich</li> <li>- Anrechnung aus altem Beschäftigungsverhältnis des Jahres</li> </ul> <p><b>3)</b> - bei zwingenden betriebl. Belangen (§5), aber dann Übertragung des Anspruchs auf das Folgejahr (§3)</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- in Betrieben mit 50 Beschäftigten entfällt Freistellungsanspruch, wenn 10 Beschäftigte freigestellt worden sind (§3) *</li> <li>- bei Betrieben mit &lt;10 Beschäftigten (§3) gibt es keinen Freistellungsanspruch</li> <li>- bei Freistellung zu betrieblich veranlasster WB kann dies mit bis zu 2 Tagen auf den Bild.Urlaub der Beschäftigten angerechnet werden, wenn 6 Wochen vorher mitgeteilt (§4)</li> <li>- Mindestlänge (5, wenigstens 3 Tage)</li> </ul>	<p><b>1)</b> - für anerkannte Veranstaltungen bei Arbeitsentgeltfortzahlung</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- <u>gesellschaftspolit. WB</u>, insbesondere die zur Gleichstellung (Frauen/Männer; Behinderte/Nicht-Behinderte) beiträgt (§ 3)</li> <li>- nach 12 Monaten des Ausbildungs- bzw. nach 2 Jahren Beschäftigungsverhältnis **</li> <li>- Antrag 6 Wochen vorher</li> <li>- Ablehnung 3 Wochen vorher</li> </ul> <p><b>2)</b> - <u>10 Tage in zwei folgenden Jahren</u></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- arbeitszeitabhängig</li> <li>- Übertragung auf nächsten Zeitraum mögl.</li> <li>- Anrechnung aus altem Beschäftigungsverhältnis</li> <li>- in Berufsausbildung Beschäftigte. 3 Tage d. Ausbildungszeit für gesellschaftspolit. WB (wenn Ausbildungsziel ungefährdet)</li> </ul> <p><b>3)</b> - bei zwingenden betrieblichen Belangen (Personalrat muss dabei einbezogen werden) =&gt; Anspruch ist dann auf nächstes Jahr übertragen und kann nicht nochmals deswegen versagt werden (§5)</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Ablehnung, wenn bis 30. April Zahl der Urlaubstage die Beschäftigtenzahl erreicht</li> <li>- kein Anspruch, wenn nicht mehr als 5 Personen ständig beschäftigt sind</li> <li>- Betriebe mit &lt;50 Beschäftigten können auf Antrag pauschalierten Anteil des Arbeitsentgelts für Freistellungszeitraum vom Land erhalten =&gt; ist Erstattung nicht mögl. besteht kein Freistellungsanspruch</li> </ul>
	<ul style="list-style-type: none"> <li>- *Regelung für kleine Betriebe mit 50 oder weniger als 10 Beschäftigten</li> <li>=&gt; hier können Betriebe auch gemeinsame Freistellungsverpflichtung tarifvertraglich regeln (d. h. finanzieller oder personeller Ausgleich)</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>- **Anspruch erst nach 1 oder 2 Jahren (§2)</li> <li>- Regelungen/Erstattung für kleine Betriebe (§§5, 8)</li> <li>- gilt auch für BeamtInnen, RichterInnen und in Berufsausbildung Beschäftigte</li> </ul>

Gesetzliche Regelungen - Bildungsurlaub -	Hessen	Saarland
<b>Quelle</b>	Bildungsurlaubsgesetz (BiUrlG HE 1998), vom 28. Juli 1998; in GVBl. I 1998, 294  Gültigkeit der Fassung vom 28.12.2009 bis 31.12.2014	Saarländisches Bildungsfreistellungsgesetz (SBFG), vom 10. Februar 2010, gültig bis 31.12.2015; Amtsblatt 2010 S. 28
<b>Was wird im Einzelnen gesetzlich geregelt?</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Grundsätze, Dauer, Wartezeit</li> <li>- Verhältnis zu sonstiger Freistellung</li> <li>- Zusatzurlaub für pädagogische Mitwirkung an anerkannten Veranstaltungen</li> <li>- Inanspruchnahme und Übertragung</li> <li>- Ausschluss von Doppelansprüchen</li> <li>- Erwerbstätigkeitsverbot</li> <li>- Wahlfreiheit, Benachteiligungsverbot und Bildungsurlaubsentgelt</li> <li>- Anerkennungsregelungen (§§ 9-13)</li> <li>- Unabdingbarkeit, Berichtspflichten</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Inhalt, Anspruchsberechtigte</li> <li>- Anspruch, Dauer u. Entgeltlichkeit der Freistellung, Verbot der Erwerbstätigkeit</li> <li>- Anrechnung, Verfahren der Freistellung</li> <li>- Freistellungsfähigkeit von WB-Veranstaltungen</li> <li>- Verfahren zur Feststellung der Freistellungsfähigkeit</li> <li>- Veröffentlichung, statistische Erhebung</li> <li>- Zuständigkeiten</li> <li>- Aufgabe des Landesausschusses für WB</li> <li>- Außerkrafttreten</li> </ul>
<b>Grundlegende inhaltliche Festschreibungen</b>  1) Anspruch 2) Dauer 3) Einschränkungen / Ausnahmen	<p><b>1)</b> - Bezahlter Bildungsurlaub für anerkannte Veranstaltungen*</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- <u>politische WB</u> oder <u>Qualifizierung zu Ehrenämtern</u></li> <li>- nach 6-monatiger Beschäftigungszeit</li> <li>- Anmeldung min. 6 Wochen vorher</li> <li>- Ablehnung muss 3 Wochen nach Antrag erteilt werden, sonst ist Urlaub gewährt =&gt; Anspruch auf Nachgewährung</li> <li>- Erstattung des fortzuzahlenden Entgelts für Freistellungszeitraum bei Schulungen zu Ehrenämtern für privaten Beschäftigungsstellen (nach Maßgabe des durchschnittlich in Hessen gezahlten Entgelts pro Tag), (§8)**</li> </ul> <p><b>2)</b> - <u>5 Tage pro Jahr</u></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- arbeitszeitabhängig</li> <li>- Übertragung auf Folgejahr möglich, wenn noch im laufenden Jahr beantragt (neuer Antrag nicht nötig bei Ablehnung), (§5)</li> </ul> <p><b>3)</b> - bei dringenden betrieblichen Belangen (nicht bei in Berufsausbildung Beschäftigten), (§5)</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Zusätzlicher Anspruch auf 5 Tage (unbezahlt) für pädagogische Mitwirkung an anerkannten Bildungsveranstaltungen</li> <li>- Ablehnung möglich, wenn mehr als ein Drittel der Beschäftigten im Jahr Anspruch wahrgenommen hat (§5)</li> </ul>	<p><b>1)</b> - für anerkannte Veranstaltungen <sup>2</sup></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- <u>politische Weiterbildung</u> (§1)</li> <li>- Nach 12-monatiger Beschäftigungszeit</li> <li>- Anmeldung 6 Wochen vorher</li> <li>- für Schichtarbeiter auch außerhalb der Schicht</li> </ul> <p><b>2)</b> - <u>maximal 3 Tage im Jahr</u> für entgeltliche Freistellung; Ausnahme 5 Tage für Nachholen eines Schulabschlusses od. nach d. Elternzeit (aber nur für betriebliche Erfordernisse) <sup>3</sup> (§3)</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Urlaub kann von zwei Zeiträumen für längere Veranstaltungen zusammengefasst werden („Ansparen“ §3)</li> </ul> <p><b>3)</b> - bei zwingenden betriebl. Belangen (dann Übertragung auf Folgejahr)</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- ArbeitnehmerIn muss die Hälfte der Freistellungszeit als arbeitsfreie Zeit einbringen (Urlaub/Überstunden/arbeitsfreie Samstage) d. h. unentgeltlich <sup>3</sup> (§3)</li> <li>- Ablehnung mögl., wenn bis 30. April bei bis 100 Beschäftigten die Zahl der entgeltlichen Freistellungstage die Beschäftigtenzahl erreicht hat (§5)</li> <li>- bei bis 50 Beschäftigten kein Freistellungsanspruch, wenn der Arbeitgeber 3 Tage m Jahr pro Person für betriebl. WB aufgewendet hat (§5)</li> </ul>
<b>Besonderheiten</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>- * auch für Beschäftigte in Berufsausbildung</li> <li>- ** Land erstattet Arbeitsentgelt für Ehrenamtsschulung (§8)</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>- <sup>2</sup> Beschäftigte sind auch BeamtInnen/RichterInnen und Auszubildende (insbesondere auch SchülerInnen, die nicht unter Berufsbildungsgesetz fallen, wie KrankenpflegerInnen)</li> <li>- <sup>3</sup> Sonderregelung für Dauer (§3)</li> <li>- Paragraph 5 (Einschränkungsmöglichkeiten)</li> </ul>

Gesetzliche Regelungen - Bildungsurlaub -	<b>Sachsen</b>	<b>Thüringen</b>
<b>Quelle</b>	-bisher keine Regelung- Stand: 08. November 2010	-bisher keine Regelung- Stand 08. November 2010
<b>Was wird im Einzelnen gesetzlich geregelt?</b>		
<b>Grundlegende inhaltliche Festschreibungen</b>  1) Anspruch 2) Dauer 3) Einschränkungen / Ausnahmen		
<b>Besonderheiten</b>		



Gesetzliche Regelungen - Bildungsurlaub -	<b>Baden-Württemberg</b>	<b>Bayern</b>
<b>Quelle</b>	- bisher keine Regelung – Stand: 08. November 2010	- bisher keine Regelung- Stand: 08. November 2010
<b>Was wird im Einzelnen gesetzlich geregelt?</b>		
<b>Grundlegende inhaltliche Festschreibungen</b>  1) Anspruch 2) Dauer 3) Einschränkungen / Ausnahmen		
<b>Besonderheiten</b>		

## Gemeinsamkeiten der Bildungsurlaubsgesetze - Begriffsklärung -

- **Wartezeit von 6 Monaten** Beschäftigungsdauer bis zum Bildungsurlaubsanspruch (außer in *Rheinland-Pfalz* und im *Saarland*, dort länger)
- Bildungsurlaub **überall für berufliche WB** (ob darüber hinaus politische oder kulturelle WB usw. variiert)
- **Benachteiligungsverbot**: Die ArbeitnehmerInnen dürfen nicht aufgrund der Inanspruchnahme benachteiligt werden (in allen Bundesländern)
- **Anrechnung aus altem Beschäftigungsverhältnis**: Der Urlaub aus einem älteren Beschäftigungsverhältnis aus dem jeweils geltenden Zeitraum wird auf den Bildungsurlaubsanspruch angerechnet. ArbeitnehmerInnen haben die Verpflichtung dies auf Verlangen anzugeben oder sich mitunter Bescheinigungen ausstellen zu lassen bzw. es ist auch Pflicht der ArbeitgeberInnen diese am Ende des Beschäftigungsverhältnisses auszustellen. (In manchen Ländern durch den Paragraph „Ausschluss von Doppelansprüchen“ geregelt)
- **Dauer ist auch arbeitszeitabhängig**: (d. h. 5 Arbeitstage = Norm; wenn mehr gearbeitet wird, erhöht sich auch Urlaubsanspruch; manchmal explizit geregelt z. B. gibt es in *Sachsen-Anhalt* und *Hamburg* Anspruch auf 12 Tage, wenn mehr als 5 Tage gearbeitet wird)
- **Bei zwingenden betrieblichen Belangen** die Arbeitgebenden den Urlaubsantrag ablehnen (daran anschließende Regelungen variieren, mal mehr mal weniger Anspruch für Arbeitnehmende oder Pflicht für Arbeitgebende)
- **Arbeits-/Bildungsurlaubsentgelt** (d. h. in den meisten Fällen bezahlter Bildungsurlaub; lediglich angelehnt an unterschiedliche Gesetze wie in *Berlin* und *Brandenburg* an das Bundesurlaubsgesetz §§ 9, 11, 12 oder Landesregelungen zur Lohnfortzahlung bei Feiertagen wie in *Niedersachsen*. Eine Ausnahme im Anspruch auf bezahlten Bildungsurlaub bildet das *Saarland*, denn hier müssen die ArbeitnehmerInnen je die Hälfte der Tage als arbeitsfreie unbezahlte Urlaubszeit dazu einbringen => bei 4 Tagen Bildungsurlaub werden zwei bezahlt.)
- **Verbot der Erwerbstätigkeit** während Bildungsurlaub (in *Niedersachsen* nicht explizit)
- Nichtanrechnung bei **Erkrankung mit ärztlichem Attest** (gilt in allen Bundesländern)
- **Verhältnis zu anderen Freistellungsansprüchen** (d. h. beispielsweise tarifvertragliche Regelungen können auf den Bildungsurlaub angerechnet werden, wenn sie Grundsätze und Ziele der jeweiligen Bildungsurlaubsgesetze erfüllen. Tarifliche Regelungen bleiben ansonsten eigentlich immer unberührt von den Bildungsurlaubsgesetzen. Gelegentlich gibt es hier noch den Zusatz, dass Bildungsurlaub nicht auf den Erholungsurlaub angerechnet werden darf.)

## Grundlegende Unterschiede in den Bildungsurlaubsgesetzen

- **Wer hat Anspruch?** Wer zählt zu Beschäftigten, wer nicht?
  - **Auszubildende** nicht überall explizit enthalten: nicht in *NRW*; und wenn mit unterschiedlich großem Anspruch, eingeschränkt in *Mecklenburg-Vorpommern* (5 Tage in ganzer Ausbildungszeit) und *Rheinland-Pfalz* (3 Tage innerhalb gesamter Ausbildungszeit)... ohne diese Einschränkung enthalten in *Berlin, Brandenburg, Saarland, Sachsen-Anhalt, Bremen, Hamburg, Niedersachsen, Saarland, Schleswig-Holstein*)
  - Manchmal **BeamtInnen und RichterInnen** explizit mit eingeschlossen (*Bremen, Rheinland-Pfalz, Saarland, Schleswig-Holstein*) oder **Seeleute** (*Mecklenburg-Vorpommern, Schleswig-Holstein, Bremen, Hamburg*)
  - **Beschäftigte in Behindertenwerkstätten** werden nicht immer explizit dazu gezählt (jedoch in *Berlin, Hamburg, Hessen, Niedersachsen, Schleswig-Holstein*)
  - **Außerschulische Jugendbildung**
- **Dauer** (Grundsätzlich gibt es bezüglich der Dauer in den Ländern einen ähnlichen Anspruch auf Bildungsurlaub. In *Berlin, Brandenburg, Bremen, Hamburg und Rheinland-Pfalz* sind es 10 Tage innerhalb von zwei Kalenderjahren; in *Hessen, Mecklenburg-Vorpommern, Niedersachsen, Nordrhein-Westfalen, Sachsen-Anhalt und Schleswig-Holstein* sind es 5 Tage pro Kalenderjahr. Das *Saarland* bildet hier jedoch eine Ausnahme. Hier müssen die ArbeitnehmerInnen die Hälfte der Freistellungszeit als arbeitsfreie, unentgeltliche Zeit [d. h. Urlaub, Überstunden...] einbringen. Der Anspruch auf bezahlten Bildungsurlaub beträgt dann maximal 3 Tage im Jahr, 5 Tage für das Nachholen eines Schulabschlusses oder nach der Elternzeit, wenn die Weiterbildung betriebliche Erfordernisse betrifft.)
- **Übertragbarkeit** (Zusammenfassen des Anspruchs mehrerer Zeiträume) und **Gewährung** (Genehmigung durch ArbeitgeberInnen) der Urlaubsansprüche: Hier gibt es sehr unterschiedlich großzügige Möglichkeiten, den Bildungsurlaubsanspruch zusammenzufassen oder verschieden starke Verpflichtungen, den Bildungsurlaub zu gewähren wie z. B. in *Brandenburg* die Pflicht, ihn nach erstmaliger Ablehnung zu genehmigen (in Tabelle aufgeführt).
- Die **Fristen für die Anmeldung** (ArbeitnehmerIn) **und Ablehnung** (ArbeitgeberIn) sind meistens festgelegt, variieren jedoch stark. So gilt in *Hessen* und *NRW* eine Veranstaltung sogar als genehmigt gelten, wenn die Ablehnung nicht rechtzeitig mitgeteilt wird.
- **Lehrpersonal** (Regelung, dass Lehrende nur in unterrichtsfreier Zeit Bildungsurlaub nehmen dürfen explizit in *Bremen, Hamburg, Mecklenburg-Vorpommern, Niedersachsen, Rheinland-Pfalz*)
- **Unabdingbarkeit** (Abweichung vom Gesetz nur zugunsten der ArbeitnehmerInnen in *Berlin, Brandenburg, Bremen, Hamburg, Hessen*)
- **Abgeltungsverbot** (ein noch bestehender Urlaubsanspruch fällt bei Beendigung des Beschäftigungsverhältnisses nicht unter den Abgeltungsanspruch; explizit geregelt in *Berlin, Brandenburg, Hessen, Schleswig-Holstein*)

- **Wahlfreiheit** (bedeutet das Recht innerhalb anerkannter Veranstaltungen frei wählen zu können; nicht überall explizit festgeschrieben, nur in *Berlin, Hessen, Schleswig-Holstein, Mecklenburg-Vorpommern*)
- **Berichtspflicht** ist die Pflicht der Träger und Einrichtungen über den Veranstaltungsgegenstand, -verlauf, die Teilnehmenden (anonym) zu berichten (festgeschrieben in *Berlin, Brandenburg, Saarland*; dies enthält mitunter auch Berichtspflicht der Landesregierung in *Hessen, Niedersachsen, Sachsen-Anhalt* oder nur Pflicht der Landesregierung *Nordrhein-Westfalen, Rheinland-Pfalz, Schleswig-Holstein*).
- **Erstattungsmöglichkeiten:** In manchen Ländern ist gesetzlich festgeschrieben, dass ArbeitgeberInnen für die Bildungsurlaubszeit ihrer Beschäftigten das fortzuzahlende Arbeitsentgelt durch finanzielle Mittel aus dem Landeshaushalt erstattet wird (so in *Mecklenburg-Vorpommern*). In *Rheinland-Pfalz* gibt es diese Möglichkeit für kleine Betriebe (meist < 50) und der Zuschuss pro Freistellungstag beträgt die Hälfte des durchschnittlich gezahlten Arbeitsentgelts pro Tag (wenn keine Erstattung mehr möglich ist kann der Urlaub hier versagt werden). *Hessen* erstattet das Arbeitsentgelt für Ehrenamtsschulungen. Es gibt in *Bremen* Zuschüsse für Personen, die sonst nicht an WB-Veranstaltungen teilnehmen könnten, weil das Gesamteinkommen der Familie zu gering ist.
- Nicht in der Tabelle enthalten ist die Frage der Anerkennung von Veranstaltungen zum Bildungsurlaub. Diese wird jedoch in Zusammenhang mit der Anerkennung von Trägern und Einrichtungen entsprechend der Weiterbildungsgesetze aufgenommen.

## Änderungsblatt – Neuerungen im Thüringer Erwachsenenbildungsgesetz ab 2011

### Aufgaben und Ziele

- §1 - Erwachsenenbildung ist eine eigenständige Säule, gleichberechtigter Teil des Bildungswesens  
- in „Ziele“ wurde die Berücksichtigung der Aspekte der Bildung für nachhaltige Entwicklung aufgenommen  
- Abbau von Bildungsdefiziten aus Zielen gestrichen  
- Stärkung der integrativen Kräfte der Gesellschaft; Berücksichtigung der Gleichbehandlung unabhängig von Geschlecht, Herkunft, Lebensumständen, weltanschaulicher/religiöser Überzeugung
- §2 - zu Aufgaben der allgemeinen Weiterbildung wurde ergänzt: Stärkung eines generationsübergreifenden Verständnisses auch in der reflektierenden Auseinandersetzung mit den Erziehungs- und Bildungsaufgaben (vorher nur auf Eltern bezogen; => als mögliche Beispiele für Themen werden soziale, gesundheitliche, sprachliche, wirtschaftliche, ökologische Fragen benannt = Antwort auf Herausforderung des demografischen Wandels)  
- politische Weiterbildung dient auch der Befähigung zur Wahrnehmung staatsbürgerlicher Rechte/Pflichten + Toleranz gegenüber Andersdenkenden

### Aufgabenteilung/Pflichten

- §4 - zur Grundversorgung, die durch Volkshochschulen in Landkreisen und kreisfreien Städten gewährleistet wird, zählt man nun auch Veranstaltungen der Grundbildung und Alphabetisierung
- §5 - neuer Paragraph für Landesorganisationen (müssen u. a. aus 5 Mitgliedern bestehen oder alle Einrichtungen einer Einrichtungsgruppe umfassen; Aufgabe: Beratung ihrer Mitglieder + Dienstleistungen, um sie bei der Weiterbildungsaufgabe zu unterstützen)
- §6 - neben Schulen/Schulträgern/Hochschulen nun auch explizit Zusammenarbeit zwischen Kindertageseinrichtungen und Weiterbildungseinrichtungen

### Qualitätssicherung

- §7 - neu ist, dass LeiterInnen der Einrichtung und das hauptamtliche pädagogische Personal eine Hochschulausbildung mit erwachsenenpädagogischer Qualifikation oder entsprechender Berufserfahrung haben müssen, Verwaltungspersonal braucht fachbezogene Ausbildung (bereits angestelltes Personal bleibt davon ausgeschlossen)

### Anerkennungsbedingungen

- §8 - neu, dass die Einrichtungen ihr Bildungsangebot hierzu öffentlich bekannt machen müssen, nicht bereits anerkannt sind oder ihr Träger eine Einrichtung der EWB betreibt  
- Veranstaltungen müssen von allen besucht werden können (hier ist neu in der Aufzählung, dass dies auch unabhängig von Behinderungen gelten muss)  
- Leitende Person muss geeignet sein, indem sie erfolgreich ein Hochschulstudium, welches erwachsenenbildnerische Kompetenzen vermittelte, abgeschlossen hat  
- für „sonstige Einrichtungen“ heißt es nun zusätzlich: Nachweis der Tätigkeit in einem Landkreis/kreisfreie Stadt; gilt als erfüllt, wenn regelmäßiges Angebot und mindestens 50 Stunden pro Jahr

### Förderung

- §13 - Förderung von Veranstaltungen zum Erwerb externer Schulabschlüsse (vorher schon) und zur Alphabetisierung  
=> Zuschuss für Volkshochschulen oder Landesorganisationen von Volkshochschulen  
=> Heimvolkshochschulen und sonstige Einrichtungen können eine Förderung für die Durchführung dieser Veranstaltungen beantragen (dem Antrag wird nur stattgegeben, wenn Volkshochschulen in dieser Region Alphabetisierungs-/Schulabschlusskurse nicht im Angebot haben)
- §14 - als Bildungsprojekte von besonderem öffentl. Interesse, welche bezuschusst werden, können auch Angebote gelten, die der Entwicklung innovativer Lehr- und Lernarrangements auf dem Weiterbildungsgebiet dienen oder vom für Erwachsenenbildung zuständigen Ministerium vorgegebene Schwerpunkte enthalten

- Ministerium kann mit Einrichtungen einen öffentlich-rechtlichen Vertrag zur Umsetzung von Zielvereinbarungen schließen (dem Landeskuratorium wird über alle bestehenden Vereinbarungen jährlich berichtet)
- §16 - bei „sonstige Zuschüsse“ werden die Heimvolkshochschulen mit dem doppelten Anteil aus dem für alle Einrichtungen zu verteilenden Betrag bedacht

**Inkrafttreten und Außerkrafttreten**

- §20 - Gesetz tritt am 1. Januar 2011 in Kraft und läuft am 31. Dezember 2015 aus

